

54. Jahrgang
4 | 2021
Heft Nr. 389

der Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968

bis nächstes Jahr...
VERSPROCHEN!

INHALT

Ausgabe Nr. 389
4 | 2021

Die NEUE JVolzVerGV Berlin
Der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Wer lesen kann ist klar im Vorteil

6-11

Anhalten eines Briefes des lichtblick
Inhaftierter klagt sich durch alle Instanzen, mit Erfolg

12-19

verbotene Zwangsmedikation
Ein Kommentar zum Urteil des BVerfG zur Zwangsmedikation im Maßregelvollzug

24-26

JVA Heidering - Paradies der Arbeitsunwilligkeit

31-32

Konferenzbericht aus Berlin
Gesundheit
Aids - Hilfe Berlin

~~**Krankheit**~~

32-36

UNBEUGSAM HINTER GITTERN
Die Hungerstreiks der RAF nach dem Deutschen Herbst

Rezension von Frau Dr. Sonja John

62-65

Schach - matt online - Schach aus Tegel

48-49

6 **Topthema**
die neue StVollzVerGV
Andreas Bach

12 **Strafvollzug**
Lichtblick im Fokus
E. Romaniuk

20 **in eigener Sache**
Berichterstattung Bützow
"Klarnamenbenennung"
E. Romaniuk

22 **Strafvollzug**
Datenschutzrechte
Andreas Bach

24 **Gastbeitrag**
Zwangsmedikation
Werner-Fuß-Zentrum

27 **Maßregelvollzug**
Hoffnungslose Forensik
A. Bach / Alfons Tremel

29 **Maßregelvollzug**
Eberswalder Zustände
offener Brief
Andreas Bach

31 **Strafvollzug**
Missstände in Heidering
Andreas Bach

34 **Gastbeitrag**
Informationsfreiheit
Teil 1
RAin Viktoria Reeb

37 **Leserbrief**
Uneinsichtiges Aichach
aus Aichach

44 **SV - HAMBURG**
Hamburger Sitten
Andreas Bach

38 **SV - Diez**
SV - Bunker Diez
Andreas Bach

48 **Strafvollzug**
Schach Matt - online
Andreas Bach

51 **Gesellschaft**
Übergriffe auf Obdachlose
Andreas Bach

56 **Leserbrief**
Eine Warnung
RAin Wesenberg-Schlösser

58 **Gesundheit**
Berliner Aids Hilfe
Daniela Staack

62 **Gastautorin**
Rezension/ Buchvorstellung
Dr. Sonja John

66 **Recht**
aktuell
Redaktion

74 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad

78 **Politik**
aktuell aus Hessen
Psychiatrisches Gesetz
Hessens Glanz und Gloria

Vorstellung

CISS e.v.
An den Rampen 29
90443 Nürnberg
0911 / 12 03 27 - 27
Info@ciiss-ev.de
www.ciiss-ev.de • Fax: 0911 / 12 03 27 - 29

31

zwei drittel fm 45
Vorstellung

Der Podcast aus dem Berliner Jugendknast

Vorstellung

VOLLE BREITSEITE - STAFFEL 1
DIE ANKUNFT - SPECIAL EDITION

43

Editorial



In dieser Ausgabe berichten wir über die neue StVollzVerGV des Landes Berlin, die seit dem 1. Oktober in Kraft getreten ist. Wir erläutern die gesetzliche Lage kontra Vollzugsansichten und stellen auch die neue Verordnung vor und welche Auswirkungen sie hat.

Das BVerfG hat im Rahmen des Anhaltens eines Briefes der Redaktion ein klares Urteil gefällt und das Ober- und Landesgericht Rostock in die Schranken verwiesen. Den Beschluss hat Frau Prof. Dr. Kett-Straub von der Uni Erlangen mit Ihrem Kommentar unterlegt.

Im Rahmen dessen informiert Rechtsanwältin Reeb über den rechtlichen Umgang mit der Presse- und Informationsfreiheit in Haft.

Auch im Rahmen der Zwangsmedikation im Strafvollzug urteilte das BVerfG und das Werner Fuß Zentrum in Berlin kommentierte diesen. Das bundesweit im Maßregelvollzug erhebliche Probleme bestehen, haben wir anhand von Klingenmünster und auch Eberswalde öffentlich gemacht. Die Zustände sind teils erschreckend.

Die JVA Heidering macht nicht nur mit immer wiederkehrenden Bränden auf sich aufmerksam, vielmehr haben sich in dieser Berliner Anstalt Renitenz und unkontrolliertes Verhalten breit gemacht.

Solche Zustände sind nun auch im Straftaft- und SV-Bereich in Hamburgs Anstalt Santa-Fu vorhanden. Beide Lager berichten über katastrophale Zustände in der JVA Fuhlsbüttel.

Schach-Matt, ein oft zu hörender Ton bei der ersten Online Schachweltmeisterschaft. Weltweit gingen zahlreiche Haftanstalten online an den Start. In der JVA Tegel konzentrierte sich die deutsche Schachelite und zugleich das deutsche Nationalteam und ließ mit einer Überraschung aufwarten.

Die Berliner Aids - Hilfe berichtet über die Teilnahme an der europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft und hat hierzu ihren Eindruck verfasst.

Viele weitere spannende Themen haben wir in unserem Kurznachrichtenblock und auf weiteren Seiten verpackt.

Auch im neuen Jahr sind wir wieder auf eure Berichte sowie Themen gespannt und würden uns über den ein oder anderen Beschluss aus dem Strafvollzug oder aus dem Sozialrecht freuen.



Coronafrei ins neue Jahr
eine Maske kann helfen

Andreas Bach
(Vi.S.d.P)
für die Redaktionsgemeinschaft
„der lichtblick“

Mit großer Weihnachtsgrußbecke
zum Feste wünschen wir das Beste

54-55

Guten Rutsch ins Jahr 2022

Redaktionsschluss für Ausgabe 1 | 2022 ist der 15.02.2021

der Lichtblick

wünscht allen Abonnenten und Lesern, sowie deren Angehörigen und Kindern eine besinnliche und friedvolle Weihnacht sowie ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr

2022

Unseren Weihnachtsgruß richten wir auch an alle im Vollzug tätigen Personen, sowie an alle, die mit Ihrer Kraft und Ihrem Engagement helfend den Inhaftierten zur Seite stehen.

Einen besonderen Weihnachtsgruß möchten wir an Sebastian Fuhrmann richten, der den Lichtblick über das gesamte Jahr 2021, und darüber hinaus, aktiv und ehrenamtlich in seiner Funktion als Anstaltsbeirat unterstützt hat. Vielen Dank für deinen Einsatz und deine Hilfe.

Auch im neuen Jahr werden wir wieder unzensiert über die Verhältnisse aus den Haftanstalten berichten und die Redaktion wird sich auch von Zurufen oder Übermittlungen über die Anstaltsleitung Tegel nicht bei Ihrer redaktionellen Arbeit stören lassen. Bei Beschwerden über die Tätigkeit der Redakteure ist nicht die Anstaltsleitung, sondern direkt die Redaktion "der Lichtblick" zu kontaktieren.

70 Jahre Bundesverfassungsgericht
28.09.1951 - 28.09.2021

Wir vertreten die Pressefreiheit auch im Jahr 2022

Art. 5 GG
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.



Die neue Strafvollzugsvergütungsverordnung im Berliner Vollzug ist Rückschritt statt Fortschritt - Eine tolles Weihnachtsgeschenk

Am 01.10.2021 ist die neue Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach dem Berliner Justizvollzugsgesetz (Justizvollzugsvergütungsverordnung - JVollzVergV) in Kraft getreten; sie gilt für alle Vollzugsformen und die Sicherungsverwahrung in Berlin, und ersetzt die "alte" Strafvollzugsvergütungsordnung.

Mit der Verordnung sind die Gefangenen in Berlin einfach schlechter gestellt, da sich die Vollzugsbehörde einer anderen Gesetzesauslegung zugewandt hat. Der Inhaftierte muss wohl oder übel die ein oder andere Lohneinbuße hinnehmen. Nach internen Erkenntnissen ist bekannt geworden, dass sich die JVA Tegel gegen die neue Verordnung stellte, da sie gegen geltendes Recht verstößt. Abgeholfen wurde dem nicht, und die Senatsverwaltung der Justiz, unter Justizsenator Behrendt, hat eine Verordnung durchgewunken, die zwar Verbesserungen vorsieht, jedoch in den Haftanstalten bewusst falsch interpretiert wird. Wer möchte da von Vorsatz sprechen, wenn stümperhaft versucht wird, den Inhaftierten in den Berliner Haftanstalten etwas anderes vorzugaukeln und Ihnen einen Teil ihrer Resozialisierung abzuerkennen.

Tatsache ist, die Strafvollzugsvergütungsverordnung in dieser neuen Fassung könnte ein Fortschritt sein, wenn sie auch tatsächlich so umgesetzt wird. Durch den Eintritt in die neue Gesetzgebung hat die Senatsverwaltung der Justiz die Rechnung ohne die gemeine Haftanstalt gemacht, die den Inhaftierten vorsätzlich schlechter stellt, und dies ist nicht zulässig (Verschlechterungsverbot).

Grund soll sein: Einsparungsmaßnahmen. Zugeben will dies keiner, denn dies würde gegen das Grundgesetz verstoßen. Somit werden andere Gründe benannt, doch letztendlich läuft alles auf denselben Punkt hinaus, und trifft sich im Schloss der Verschlechterung.

Die Redaktion hatte sich bereits im Vorfeld bei einigen Fachstellen erkundigt, welchen Eindruck die neue Verordnung bei Ihnen auslöst. Die Antworten waren immer identisch und haben deutlich werden lassen, dass die neue Verordnung zur JVollzVergV eine gute Idee sei, jedoch die anstaltsinternen Umsetzungen und Bekanntmachungen gegen geltendes Recht verstoßen. Sie bilden insgesamt eine Verschlechterung, die so nicht zulässig ist.

Hier ein Kommentar von:
Prof. Dr. Henning Ernst Müller UR - Universität Regensburg Fakultät für Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie

"Die neue Justizvollzugsvergütungsverordnung einerseits Verbesserungen (Erhöhungen um Prozentpunkte der Eckvergütung), andererseits aber auch Verschlechterungen der Entlohnung von Gefangenen. Insgesamt ist natürlich die magere Gefangenenentlohnung ein Skandal für sich, man wird aber nicht gut argumentieren können, der Senat

Justizvollzugsanstalt Tegel
B & Q / Lohnbuchhaltung 07. September 2021

Aushang für alle Gefangenen und Verwahrten der JVA Tegel **Abbildung 1**

Am 01.10.2021 tritt die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach dem Berliner Justizvollzugsgesetz (Justizvollzugsvergütungsverordnung - JVollzVergV) in Kraft; sie gilt für alle Vollzugsformen und die Sicherungsverwahrung in Berlin und ersetzt die „alte“ Strafvollzugsvergütungsordnung.

Durch die JVollzVergV ändert sich für Sie insbesondere Folgendes:

- Stufenweise Erhöhung der Vergütung, d. h. des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe (§ 1 JVollzVergV)**
 - ab 01.10.2021 um 6 Prozentpunkte
 - ab 01.10.2022 um weitere 3 Prozentpunkte
 - ab 01.10.2023 um weitere 2 Prozentpunkte
- Einführung einer Erfahrungszulage (§ 3 JVollzVergV)**
 - Sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden (Zeiten vor dem 01.10.2021 zählen nicht mit!), soll eine Zulage von 10 Prozent des Grundlohnes gewährt werden.
- Ausweitung der Ausbildungsbeihilfe (§ 6 JVollzVergV)**
 - Künftig werden sämtliche Qualifizierungsangebote mit der Vergütungsstufe III vergütet – auch wenn sie modular ausgerichtet sind. Wenn der Ausbildungsstand und die Lernbereitschaft dies rechtfertigen, ist eine Erhöhung auf Vergütungsstufe IV möglich.
- Entfall der Leistungszulagen und Übergangsregelung (§ 9 JVollzVergV)**
 - Ab dem 01.10.2021 werden - auch beim Wechsel einer Beschäftigung (I) - keine Leistungszulagen neu gewährt. Noch bestehende Leistungszulagen werden stufenweise abgesenkt
 - ab 01.10.2021 um 9 Prozent des jeweiligen Grundlohnes
 - ab 01.10.2022 um 5 Prozent des jeweiligen Grundlohnes
 - ab 01.10.2023 um 4 Prozent des jeweiligen Grundlohnes
 - ab 01.10.2024 auf Null
- Entfall der Zulage für geleistete Mehrarbeit**
 - Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, sind nicht mit einer Zulage, sondern durch Freizeitausgleich abzugelten.

Mit freundlichen Grüßen
Die MitarbeiterInnen der Lohnbuchhaltung

dürfe am bestehenden Entlohnungssystem gar nichts ändern, wenn nicht alle profitieren. In Einzelfällen wird allerdings auch Vertrauensschutz eine Rolle spielen.

Ich kann - hinsichtlich der Neuregelungen zu Leistungszulagen und Bezahlung „ungünstiger Zeiten“ (Wochenendarbeit, Überstunden) - hier aber keine Verfassungswidrigkeit feststellen. Erschwerniszulagen sind weiterhin geregelt (in § 2 JVollzVergV). In § 2 Abs.1 Nr.2 und Abs.3 werden weiterhin ungünstige Zeiten als Grund für eine Erhöhung um 5 % des Grundlohns angeführt. Dass der Verordnungsgeber zumindest erkannt hat, dass Vertrauensschutz eine Rolle spielen kann, sieht man an der abgestuften Regelung zum Fortfall der Leistungszulagen in § 9 Abs.2 der Verordnung. Kommen wir zur Erfahrungszulage. In der Verordnung heißt es in § 3 nur: "Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 soll eine Zulage von 10 Prozent des Grundlohnes gewährt werden, sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden."

Es steht also NICHT in der Verordnung, dass diese drei Jahre erst ab dem 1.10.2021 zu zählen sind. Der Klamm-

Festsetzung Arbeitsentgelt/Ausbildungsbeihilfe/Vergütung für Gefangene und Sicherungsverwahrte im Jahr 2021 gem. § 1 Absatz 2 JVollzVergV ab 1. Oktober 2021

Jahr	Bezugsgröße in €	% der Bezugsgröße gem. § 18 Abs.1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch = Eckvergütung	Eckvergütung in €	Vergütungsstufe	% der Eckvergütung (1.10.21-31.12.21)	Jahresgrundlohn neu in €	Tagessatz in € (1/250)	Stundenlohn NEU (Tagessatz geteilt durch 7,4 Std.)	% der Eckvergütung (1.1.21-30.09.21)	Jahresgrundlohn Alt in €	Tagessatz in € (1/250)	Stundenlohn ALT (Tagessatz/7,4)
ab 1.10.2021	39.480,00	9% für Gefangene und U-Gefangene	3.553,20	I	81	2.878,09	11,51	1,56	75	2.664,90	10,66	1,44
				II	94	3.340,01	13,36	1,81	88	3.126,82	12,51	1,69
				III	106	3.766,39	15,07	2,04	100	3.553,20	14,21	1,92
				IV	118	4.192,78	16,77	2,27	112	3.979,58	15,92	2,15
				V	131	4.654,69	18,62	2,52	125	4.441,50	17,77	2,40
ab 1.10.2021	39.480,00	16% für Untergebrachte	6.316,80	I	81	5.116,61	20,47	2,77	75	4.737,60	18,95	2,56
				II	94	5.937,79	23,75	3,21	88	5.558,78	22,24	3,00
				III	106	6.695,81	26,78	3,62	100	6.316,80	25,27	3,41
				IV	118	7.453,82	29,82	4,03	112	7.074,82	28,30	3,82
				V	131	8.275,01	33,10	4,47	125	7.896,00	31,58	4,27

Arbeitsentgelt/Vergütung wird nach den tatsächlich gearbeiteten Arbeitsminuten/Tag erfasst (im IT-Fachverfahren BASIS-Web, Modul AV)

merzusatz "Zeiten vor dem 1.10.2021 zählen nicht mit" ergibt sich gar nicht aus der Verordnung.

Da es m.E. eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit sich bringt, wenn die 3-Jahres-Frist der Erfahrungszulage für alle neu beginnt, auch für diejenigen, die schon längere Zeit an einem Arbeitsplatz beschäftigt sind, würde rechtlich ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines konkret davon betroffenen Gefangenen durchaus eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben."

Das in Berlin immer wieder Verordnungen erlassen werden, die nicht von den Ausführenden beachtet und völlig anders ausgelegt werden, ist immer häufiger zu sehen. Den Inhaftierten sei anzuraten, dass Sie Ihre Lohnscheine sorgfältig prüfen, und einen Vergleich zwischen der Septemberentlohnung und der neuen Einstufung ziehen. Schließlich könnte jeder individuell schlechter gestellt werden, und dies ist sicherlich nicht aus der Verordnung erkennbar oder auch so gewollt.

Dem Einzelnen sei deshalb anzuraten, sich in diesem Fall über seine Rechte zu informieren, denn mittel des Aushangs (Abb. 1) kann entnommen werden, dass dies mit der neuerlichen Gesetzgebung zur JVollzVergV keinesfalls im Einklang zu bringen ist. Die wortgenaue Gesetzgebung zur neuen Verordnung haben wir im Anschluss unseres Beitrages beigefügt.

Die Inhaftierten beklagen zu Recht die neue Verordnung, denn: "Sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden (**Zeiten vor dem 01.10.2021 zählen nicht mit!**), soll eine Zulage von 10 Prozent des Grundlohnes gewährt werden." (Siehe Aushang durch die JVA Tegel).

Dies bedeutet, dass alle bisherigen Zeiten keine Anwendung mehr finden und der langjährige Mitarbeiter genauso gestellt wird wie der Frischling, der gerade seine Tätigkeit aufgenommen hat. Dies ist somit eine konkrete Verschlechterung und ist so nicht zulässig. Hierzu verweisen wir auf § 9 Abs. 1 der Vergütungsverordnung (Übergangsregelung), in dieser ist explizit benannt:

"Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Leistungszulagen nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, bei jeder Erstzuweisung einer Beschäftigung in Form von arbeitstherapeutischer Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahme sowie bei jedem Beschäftigungswechsel nicht mehr gewährt."

Wie bereits von Prof. Dr. Henning Müller hervorgehoben, ist gemäß § 3 der neuen Vergütungsverordnung ein solcher Wortlaut, wie uns verkauft werden soll, nicht enthalten.

Auch insgesamt lässt sich aus der neuen Verordnung keine erkennbare positive Akzeptanz ableiten, wenn sie völlig falsch angewendet wird. Sie kann viel mehr als versteckte Mogelpackung gesehen werden, um die Lohnkosten in den Berliner Haftanstalten zu drücken. Sobald eine Verschlechterung eintritt, sollte jeder für sich prüfen, ob er in seiner Resozialisierung beeinträchtigt wird.

Zurecht muss an dieser Stelle der Justizsenator Behrendt getadelt werden, wenn sich die Inhaftierten wegen dieser Verordnung ins Abseits gedrängt fühlen und letztendlich ihre Rechte einfordern werden. Diesem Treiben sollte man

zeitnah entgegnetreten. Die Inhaftierten, die bereits seit Jahren in dem selben Betrieb tätig sind, auch die bisherigen Zeiten abzuerkennen, ist so nicht hinnehmbar. Ein Inhaftierter rechnete sich bei der ganzen Problematik aus, dass er innerhalb von drei Jahren einen Verlust von knapp 600,-€ einfährt, wenn seine bisherigen Betriebszeiten einfach ab-erkannt werden.

Ein Bediensteter, der auf Gelder verzichten soll und seine bisherige Arbeitszeit in seiner Pension nicht angerechnet bekommt, der würde dies auch nicht hinnehmen. Sind Gefangene, weil Sie eben Inhaftierte sind, die schlechteren Arbeiter?

So jedenfalls kann man die Problematik interpretieren.

Weshalb es dem Justizsenator Behrendt letztendlich nicht gelungen ist, die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Verordnung auch nur ansatzweise zu überprüfen, erschließt sich an dieser Stelle nicht. Zumindest hätten die Vollzugsanstalten verpflichtet werden müssen, die "alten" Zeiten mit zu berücksichtigen.

Die Berliner Inhaftierten müssen und werden nunmehr die erforderlichen Gedankengänge fortsetzen, wenn es um die Beurteilung der neuen Vergütungsverordnung geht. Hinnehmbar ist dies jedenfalls nicht, so wie es die Haftanstalten verkaufen wollen. Auch wenn sich mal wieder die Justiz ein Sahnestück erlaubt hat, so wird der eine oder andere Inhaftierte sicherlich seine direkten Gedanken zur Verschlechterung auf "sein" Papier bringen. Verloren ist noch lange nichts und die neue Verordnung wird sicherlich noch einige Richter beschäftigen, wenn es hinsichtlich der Arbeitsplatzzugehörigkeit keine Einigung gibt. Wie letztendlich das Votum ausfallen wird, bleibt abzuwarten.

Wir dürfen gespannt sein, wie sich die nächsten Monate entwickeln. Bis zum Redaktionsschluss lagen die aktuellen Lohnabrechnungen, in der sich die Auswirkungen der neuen Verordnung widerspiegeln, noch nicht vor. Welchen Umfang die tatsächlichen Beeinträchtigungen für jeden Einzelnen Inhaftierten haben werden, lässt sich im Detail noch nicht beurteilen.

Wir können somit nur betonen, überprüft bitte den aktuellen Lohnschein, mit dem, der vor der Verordnung ausgestellt worden ist. Sollten sich dort erhebliche Verschlechterungen konkretisieren, dann verstößt dies gegen das Verschlechterungsverbot und könnte durchaus auch gerichtlichen Erfolg bringen. Letztendlich wird man sehen, wie die Gerichte und die einzelnen Kammern entscheiden.

Die Berliner Justiz hat nunmehr ein klein wenig eingelenkt und eine 5%ige Zulage gewährt, die jedem Inhaftierten in Berlin zugutekommt. Dies reicht jedoch im Einzelfall nicht, die deutlichen Verschlechterungen zu kompensieren. Insbesondere im Rahmen der Arbeitsplatzzugehörigkeit.

Wir werden die Angelegenheit weiter im Blick haben und uns nochmal im März zu den Umständen positionieren.

Amtliche Abkürzung: JVollzVergV
Ausfertigungsdatum: 01.09.2021
Gültig ab: 01.10.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 

Fundstelle: GVBl. 2021, 1006
Gliederungs-Nr: 350-9

Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung - JVollzVergV) Vom 1. September 2021

Auf Grund des § 61 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), des § 64 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), des § 25 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist und des § 60 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist,

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

§ 1 Grundlohn

(1) Für die Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 1 und 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes werden folgende Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I

Arbeiten einfachster Art, die keine Vorkenntnisse erfordern. Die Arbeitsabläufe müssen lediglich vorgeführt und können danach unmittelbar nachvollzogen werden. Sie stellen nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit,

2. Vergütungsstufe II

Einfache Arbeiten, die jedoch durch höhere Anforderungen an die Arbeitsgenauigkeit von Tätigkeiten der Vergütungsstufe I abgegrenzt werden können,

3. Vergütungsstufe III

Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen,

4. Vergütungsstufe IV

Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Sie stellen überdurchschnittliche Anforderungen an die kör-

perliche oder geistige Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit oder

5. Vergütungsstufe V

Arbeiten der Vergütungsstufe IV, die jedoch durch höhere Anforderungen an Fähigkeiten, Einsatz und Verantwortung abgegrenzt werden können.

(2) Der Grundlohn beträgt

1. vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 in der	
Vergütungsstufe I	81 Prozent,
Vergütungsstufe II	94 Prozent,
Vergütungsstufe III	106 Prozent,
Vergütungsstufe IV	118 Prozent,
Vergütungsstufe V	131 Prozent,
2. vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 in der	
Vergütungsstufe I	84 Prozent,
Vergütungsstufe II	97 Prozent,
Vergütungsstufe III	109 Prozent,
Vergütungsstufe IV	121 Prozent,
Vergütungsstufe V	134 Prozent
und	
3. ab 1. Oktober 2023 in der	
Vergütungsstufe I	86 Prozent,
Vergütungsstufe II	99 Prozent,
Vergütungsstufe III	111 Prozent,
Vergütungsstufe IV	123 Prozent,
Vergütungsstufe V	136 Prozent

der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 2 Erschwerniszulagen

(1) Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 sollen Zulagen gewährt werden

1. für Arbeiten unter arbeiterschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, von 5 Prozent des Grundlohnes und
2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten von 5 Prozent des Grundlohnes.

(2) Die Zulagen nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen nur solange gewährt werden, wie die entsprechenden Umgebungseinflüsse tatsächlich vorliegen. Arbeiterschwerende Umgebungseinflüsse im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Einwirkungen:

1. Schmutz, wenn durch die Art und Dauer seiner Einwirkung erhebliche, über das allgemein übliche Maß hinausgehende Reinigungsmaßnahmen notwendig sind oder
2. Staub, Dampf, Gas, Säure, Lauge, technisch erzeugte große Kälte, Lärm und andere Umgebungseinflüsse, wenn durch die Eigenart des Stoffes und seiner Einwirkungsdauer über das übliche Maß hinausgehende Reizwirkungen hervorgerufen werden.

(3) Ungünstige Zeiten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 liegen vor:

1. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,

2. an Samstagen,
3. am 24. und 31. Dezember nach 13:00 Uhr und
4. an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 3

Erfahrungszulage

Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 soll eine Zulage von 10 Prozent des Grundlohnes gewährt werden, sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden.

§ 4

Vergütung für arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining

(1) Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe I gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 gezahlt.

(2) Für die Teilnahme am Arbeitstraining wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gezahlt.

(3) Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach §§ 20, 21 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gezahlt.

§ 5

Vergütung für die Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren

Für die Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gezahlt.

§ 6

Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird vorbehaltlich Absatz 2 entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gewährt, auch wenn diese modular ausgerichtet sind.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 gewährt werden, sofern eine entsprechende Lernbereitschaft und Motivation vorliegt.

(3) Bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen wird nach Bestehen der ersten Zwischenprüfung oder nach der Hälfte der Ausbildungsdauer Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Höherstufung bei Berufs-

ausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen vorzeitig erfolgen, wenn der Ausbildungsstand und die Lernbereitschaft dies rechtfertigen.

(5) Für die Gewährung von Erschwerniszulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 7

Finanzielle Anerkennung

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gewährt.

(2) Findet die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes während der regulären Beschäftigungszeit statt, erhalten die Untergebrachten abweichend von Absatz 1 eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe, die ihrer regulären Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 zugeordnet ist, sofern diese über der Vergütungsstufe III liegt.

§ 8

Grundsätze der

(1) Das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und die finanzielle Anerkennung werden mit dem zur Verfügung stehenden IT-Verfahren berechnet.

(2) Die Berechnung erfolgt nach Arbeitsminuten.

(3) Abrechnungszeitraum für die Entgeltbemessung ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Leistungszulagen nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, bei jeder Erstzuweisung einer Beschäftigung in Form von arbeitstherapeutischer Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahme sowie bei jedem Beschäftigungswechsel nicht mehr gewährt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 11 noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn werden ab dem 1. Oktober 2021 um 9 Prozent, ab dem 1. Oktober 2022 um weitere 5 Prozent und ab dem 1. Oktober 2023 um nochmals 4 Prozent des Grundlohnes gemäß § 1 Absatz 2 herabgesetzt. Ab dem 1. Oktober 2024 werden keine Leistungszulagen im Sinne von § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsverordnung mehr gewährt.

§ 10

Ersetzung von Bundesrecht

Diese Verordnung ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in ihrem Geltungsbereich die Strafvollzugsvergütungsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Berlin, den 1. September 2021

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Dr. Dirk Behrendt Justizsenator

Arbeiten an Wochenenden und an Feiertagen, folgendes gilt:

Der Samstag wird im Arbeitsgesetz (ArbZG) wie ein normaler Werktag behandelt. Eine 6 Tage Woche ist demnach zulässig. Ganz anders der Sonntag - hier gilt die Grundregel: Arbeitnehmer (dies gilt auch für Inhaftierte, falls nichts anderes geregelt ist) dürfen an Sonntagen von 0-24 Uhr nicht arbeiten. Dies gilt auch für gesetzliche Feiertage. (vgl. Verweis § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 ArbZG)

Das ArbZG und das ArbSchutzG (Hier gilt, Anwendung im Vollzug) sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer innerhalb von 7 Tagen einen Ruhetag zu leisten hat. Ein durchgängiges Arbeiten ist nach dem Gesetz nicht möglich. Sonn- und Feiertage haben in gemäß § 11 ArbZG folgende Stellung:

§ 11 (ArbZG)

Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(2) Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend, jedoch dürfen durch die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen die in den §§ 3, 6 Abs. 2, §§ 7 und 21a Abs. 4 bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.

(3) Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

(4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Zudem berichtet die **Rechtsanwaltskanzlei Hasselbach** (Köln, Bonn, Frankfurt/Main) über die täglich und wöchentlich zulässige und vorgesehene Arbeitszeit wie folgt:

Das Arbeitszeitengesetz legt in §3 klar fest, dass die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt. Die maximale Arbeitszeit liegt bei 10 Stunden. Die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich zu verlängern ist dann möglich wenn vorher schriftlich eingewilligt wurde und keine Gefahr für die Gesundheit besteht. Diese Überschreitung ist allerdings nur als Ausnahme zu sehen. Es gilt, dass innerhalb von 6 Monaten die durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit dennoch bei 8 Stunden liegen muss. Innerhalb des Zeitraums von 24 Wochen müs-

sen eventuelle Überschreitungen der Höchstgrenze ausgeglichen werden.

Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit gilt der Samstag als Werktag. Am Samstag darf also auch 8 Stunden gearbeitet werden. Geht man von einer Arbeitszeit von 8 Stunden aus, kommt man bei einer 6-Tage-Woche auf 48 Stunden pro Woche.

Nimmt man die maximal erlaubte wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden als Grundlage, kommt man auf 192 Stunden im Monat.

FAZIT

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich. Höstens und ausnahmsweise sind 10 Stunden erlaubt, die innerhalb von maximal sechs Monaten ausgeglichen werden müssen.

Wöchentlich darf in der Regel nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet werden. Im Monat sind das 192 Stunden.

Die gesetzliche Pausenregelung sieht bei 8 Stunden Arbeit eine Ruhepause von 30 Minuten vor. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden sind dies 45 Minuten.

Als Arbeitszeit gilt nicht der Arbeitsweg.

Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst gelten als Arbeitszeit. Die Rufbereitschaft hingegen nicht.

Diese Gesamtgesetzgeberischen Vorgaben finden auch in den Haftanstalten Ihre Anwendung, denn hier gilt ausnahmslos, dass das Arbeitszeitengesetz zu beachten ist.

Hinweis für alle Leser und Interessierte des lichtblicks

Die Redaktion möchte darauf hinweisen, dass der "Nachversand" von lichtblickausgaben oder auch das Anfordern solcher außerhalb des regulären Versands nur gegen Zusendung des entsprechenden Portos (pro Ausgabe 1,55 €, oder 2x 0,80 €) möglich ist. Gleiches gilt für Ausdrucke aus dem Archiv der Redaktion.

Die Redaktion hatte sich in letzter Zeit immer wieder mit Anfragen auseinanderzusetzen, bei denen Inhaftierte ohne beifügen des Portos einen Versand der aktuellen Zeitschrift ermöglicht haben wollten. Die Redaktion teilt deshalb mit, dass ohne ein Zulegen eines Rückportos kein "Extraversand" eingeleitet wird. Ihr seit dann erst wieder für den regulären Versand der nächsten Ausgabe vorgesehen.

ALLE Abonnenten aus dem Jahr 2020, die Ihr Abo nicht verlängert haben, hat unser System automatisiert gelöscht.

Wir bitten um Verständnis - Die Redaktion

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:
Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...

Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:
Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt
FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Anhalten eines Briefes des lichtblicks – schallende Ohrfeige des BVerfG gegen das Land- und Oberlandesgericht Rostock

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung - 2 BvR 2181/20- vom 18.08.2021 deutlich gemacht, dass die 3. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock und das Oberlandesgericht Rostock das Grundrecht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) missachtet haben.



Quelle: dpa

Immer wieder sind einem Inhaftierten durch seine Pressekontakte und Veröffentlichungen Postinhalte angehalten und verwehrt worden. Die Repressionen führten anstaltsintern soweit, dass letztendlich der **lichtblick** selbst zur Zielscheibe der pressefeindlichen Aktivität einer JVA Bützow wurde.

Bereits knapp acht Monate vorher wurde gegen den Inhaftierten eine fragwürdige Postkontrolle angeordnet, nachdem vermehrt Publikationen und Berichterstattungen aus der Mecklenburger Haftanstalt nach draußen gedrungen waren. Dazu war ihr soweit auch jedes Mittel recht. Ein Eilverfahren gegen diese Maßnahme verschleppte das Landgericht Rostock über 24 Monate.

Die zuständige Hausleiterin ließ im September 2019 einen Brief des **lichtblicks** anhalten und argumentierte mit der Ordnung und Sicherheit, und dass der Brief gefährlich sei. Unter anderem hat Sie hervorgehoben, dass grob unrichtige Anstaltsverhältnisse in dem Brief des **lichtblick** wiedergegeben werden.

Der Inhaftierte wendete sich erneut wegen des Anhaltens des Briefes mit seiner gerichtlichen Beschwerde an das Landgericht Rostock. Abhilfe konnte und wollte es nicht schaffen und hat den Inhaftierten rechtlich leerlaufen lassen. Das Anhalten eines einzelnen Briefes sei schon Gegenstand eines bereits anhängigen Verfahrens, argumentierte das Landgericht, ohne sich im Detail mit der grundrechtlichen Bewertung und dem Vorbringen des Inhaftierten zu befassen. Eine Stellungnahme der Anstalt wurde erst gar nicht eingeholt.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Rostock legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde ein und auch das Oberlandesgericht Rostock, welches dafür bekannt ist, die Inhaftierten immer wieder leerlaufen zu lassen, ließ auch diese Rechtsbeschwerde natürlich nicht zu.

Das Justizministerium M-V hatte bereits in seiner Stellung-

nahme zur Rechtsbeschwerde aufgeführt, dass der Sachverhalt schon ober- und höchstrichterlich entschieden sei, ohne die dafür erforderlichen Nachweise zu führen.

Das Oberlandesgericht in Rostock, so die Vermutung, steht dafür, dass es möglicherweise durch Vorgabe des Justizministeriums in M-V keine gefangenenfreundlichen Beschlüsse erlassen soll. Dies war mutmaßlich bereits in der Vergangenheit der Fall, als der selbige Inhaftierte die Fahrkosten zum Urkundsbeamten zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde monierte. Erst als das BVerfG seinen grundrechtlichen Standpunkt in einem Beschluss mitgeteilt (2 BvR 916/19) hat, war das OLG Rostock bereit, eine positive Entscheidung zu treffen (OLG Rostock 20 Ws 149/19 vom 24.09.2019 Keine Kosten für die Ausführung zum Urkundsbeamten).

Dass sich Richter und Gerichte, die sich als unabhängige Institution verkaufen wollen und sich immer wieder den internen Worten des zuständigen Justizministeriums beugen und dementsprechend handeln, ist hinreichend bekannt. Politisch ist dies bereits in aller Munde. Insbesondere soll damit die obergerichtliche Rechtsprechung bei Inhaftierten vermieden werden, so die Annahme. Auch eine Orientierung an andere obergerichtliche Beschlüsse ist dem OLG Rostock nicht möglich, stattdessen werden Beschlüsse immer wieder gleichlautend "alles obergerichtlich und höchstrichterlich entschieden" abgelehnt ohne auch nur im Ansatz die selbst getätigten Angaben rechtlich auszuargumentieren.

Nach dem ablehnenden Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock legte der Inhaftierte seine Verfassungsbeschwerde ein. Er begründete diese hinreichend und hatte dabei unter anderem die Verletzung seiner grundrechtlichen Position zum effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG bemängelt.

Das Justizministerium M-V, welches bisher immer sehr ablehnend und redefreudig sämtliche Entscheidungen mit ihren rechtlich gewagten Ausführungen zu Rechtsbeschwerden untergraben hatte, war aufgefordert worden, dem BVerfG seine Stellungnahme bis zum 13. August 2021 zukommen zu lassen. Bereits bei dem Datum (60 Jahre Mauerbau) wollte sich das bisher redefreudige JM nicht mehr zur Stellungnahme einlassen. Erhofft wurde schon, dass sich das JM M-V äußert und nochmals seine Rechtsposition wiedergibt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 18.08.2021 deutlich hervorgehoben, wie das Landgericht und Oberlandesgericht Rostock die Grundrechte des Inhaftierten missachtet haben.

Das Bundesverfassungsgericht sah bereits die Grundrechte des Inhaftierten aus Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) derart verletzt, dass sich die 1. Kammer des 2. Senats

des Bundesverfassungsgerichts nur beiläufig auf die weiteren Verletzungen der Grundrechte einließ. Jedoch betonte das BVerfG, dass das Anhalten eingehender Schreiben gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG verstößt.

Die Beschlüsse des Landes- und Oberlandesgerichts Rostock wurden aufgehoben und müssen nun neu entschieden werden. Somit ist ein wenig Recht in die Mecklenburger Gerichte eingezogen, was hoffentlich auch beibehalten wird.



Foto: dpa

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 2181/20-

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des A...

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 12. November 2020 - 20 Ws 206/20 -,
b) den Beschluss des Landgerichts Rostock vom 2. Juli 2020 - 13 StVK 1137/19 (1)-

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Vizepräsidentin König und die Richter Müller, Mайдowski am 18. August 2021 einstimmig beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Rostock vom 2. Juli 2020 - 13 StVK 1137/19 (1) - und der Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 12. November 2020 - 20 Ws 206/20 - verletzen den Beschwerdeführer-in seinem Recht aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz und werden aufgehoben.

2. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Rostock zurückverwiesen.

3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Damit erledigt sich der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Anhalten eines

an den inhaftierten Beschwerdeführer adressierten Briefes.

I.

Mit Verfügung vom 23. Januar 2019 wurde dem Beschwerdeführer in der 2 Justizvollzugsanstalt Bützow eine umfassende Postkontrolle gemäß § 34 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) wegen der unrechtmäßigen Weitergabe von Daten Mitgefangener an Dritte ohne deren Einverständnis sowie unerlaubter Rechtsberatung auferlegt. Gegen diese wandte er sich in einem anderweitigen Verfahren, das zum Zeitpunkt des Anhaltens seines Briefes anhängig war. Mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 4. Dezember 2019 wurde das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren wegen Abfangens von Daten eingestellt. Der Landesbeauftragte für Datenschutz teilte unter dem 20. Januar 2020 mit, dass der Beschwerdeführer datenschutzrechtlich zur Weitergabe von Daten anderer Gefangener an eine Gefangenengewerkschaft aufgrund eines berechtigten Interesses befugt gewesen sei. Am 6. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer in die Justizvollzugsanstalt Tegel verlegt.

Am 7. September 2019 schickte die Redaktionsgemeinschaft "**der lichtblick**", die Redaktion einer Gefangenenzeitung, dem Beschwerdeführer Post in einem Umschlag ein persönliches Schreiben sowie eine Mitteilung zu einer vom Beschwerdeführer erhobenen Verfassungsbeschwerde. Das persönliche Schreiben hatte folgenden Inhalt:

"Hallo A., natürlich haben wir uns gefreut, dich erneut bei uns begrüßen zu dürfen. Bei der großen Anzahl von mitgebrachten Dokumenten kommen wir erst jetzt langsam dazu die Auswertung zu beginnen. Natürlich haben wir wieder alle Originale beim Anwalt zur Aufbewahrung hinterlegt und für unsere Zwecke Kopien gefertigt. Insofern anbei deine Mitteilung als Kopie (Original beim Anwalt) zu deiner Verwendung. In Zusammenhang mit de'! verfassungs und datenschutzrechtlichen Verstößen sind unsere Anwälte, aufgrund des durch eure Beamten gelieferten originalen Dienstschriftverkehrs in Vorbereitung unserer Klagen. Zu unser aller Erstaunen ist auf keinem Schriftstück so etwas wie ein Aufdruck "nur für den Dienstgebrauch", "vertraulich" oder die Untersagung der Kenntnisnahme des Inhalts durch "Unbefugte". Das wird Spaßig. Unsere Recherchen in Bezug auf die Verleumdung durch Mitinhaftierte, die von Bediensteten dazu angestiftet wurden, waren sehr fruchtbar. Es liegen hier zwischenzeitlich zwei eidestattliche Erklärungen und ein Schuldanerkenntnis vor. Eigentlich fehlt nur noch, dass du als Sittlich geoutet wirst, dann wäre der Kohl fett. Lass von dir hören, sobald du wieder telefonieren kannst und halte uns auf dem Laufenden über deine weiteren Schritte wegen der Strafanzeige, Dienstaufsichtsbeschwerden und Zivilklagen. Bleib kritisch und streitbar. Die Redaktionsgemeinschaft der lichtblick. "

Am 10. September 2019 wurde der Brief durch die Justizvollzugsanstalt kontrolliert und das persönliche Schreiben angehalten. Dem Beschwerdeführer wurden nur der Umschlag sowie die Mitteilung zu seiner Verfassungsbeschwerde ausgehändigt. Am 20. Septem-

ber 2019 teilte die Justizvollzugsanstalt Bützow der Redaktionsgemeinschaft mit, dass der Brief in Teilen angehalten worden sei. Das Schreiben erfülle die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG M-V. Nach dieser Vorschrift können Schreiben angehalten werden, wenn "sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten". Gemäß § 35 Abs. 3 StVollzG M-V werde das angehaltene Schreiben dem Absender zurückgegeben.

Mit Schreiben vom 26. September 2019 beantragte der Beschwerdeführer eine gerichtliche Entscheidung und begehrte die Feststellung, dass das Anhalten des Briefes rechtswidrig, ermessensfehlerhaft und verfassungswidrig sei. Es verletze seine Meinungsfreiheit und die allgemeine Informationsfreiheit. Eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung liege nicht vor.

Unter dem 7. Oktober 2019 wies das Landgericht darauf hin, dass dem Beschwerdeführer bereits wiederholt mitgeteilt worden sei, dass seine Anträge bezüglich der Kontrolle einzelner Schriftstücke und des damit einhergehenden Anhaltens der Post wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig seien. Der Verfahrensgegenstand sei bereits von seinem anhängigen (weiteren) Antragsverfahren gegen die Postkontrolle umfasst.

In weiteren Schreiben führte der Beschwerdeführer aus, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StVollzG M-V weder vorlägen noch einzeln begründet worden seien. Auch weshalb die Presse "als gefährlich" qualifiziert werde, sei nicht begründet worden. Dem Inhalt des angehaltenen Schreibens könne auch keine Rechtsberatung entnommen werden. Es liege deshalb "ein neu-

er Fall" vor, über dessen Rechtmäßigkeit das Gericht entscheiden müsse.

Mit angegriffenem Beschluss vom 2. Juli 2020 wies das Landgericht Rostock den Antrag mangels berechtigten Feststellungsinteresses als unzulässig zurück. Das Oberlandesgericht Rostock habe bereits in einem Beschluss vom 14. Februar 2020 - 20 Ws 229/19, 13 StVK .322/19 - darauf hingewiesen, dass ein solches für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Postkontrolle hinsichtlich eines einzelnen Briefes fehle, wenn die Anordnung der Postkontrolle bereits Gegenstand eines anderen Verfahrens sei. So liege der Fall hier, da die Anordnung der Postkontrolle gemäß § 34 Abs. 1 StVollzG M-V schon Gegenstand eines anderen, bereits anhängigen Verfahrens sei.

Der Beschwerdeführer erhob am 29. Juli 2020 Rechtsbeschwerde. Das Landgericht habe fehlerhaft ein Feststellungsinteresse verneint. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn sei mittlerweile eingestellt und eine Verletzung des Datenschutzrechts durch den Landesbeauftragten für Datenschutz nicht festgestellt worden. Die weitere Postkontrolle sei deshalb rechtswidrig. Weder die Justizvollzugsanstalt noch das Gericht hätten begründet, aus welchen konkreten Gründen das Presseschreiben der Redaktionsgemeinschaft angehalten worden sei. Es lägen keine Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt vor. Das Landgericht habe - ohne eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt einzuholen - den Sachverhalt nicht aufgeklärt und diesen keiner eigenen Prüfung unterzogen. Effektiver Rechtsschutz sei ihm nicht gewährt worden.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern entgegnete mit Schreiben vom 6. Oktober 2020, dass die Rechtsbeschwerde unzulässig sei, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung

weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei. Zudem sei sie unbegründet, da Rechtsfehler nicht ersichtlich seien. Das Landgericht habe die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte vollständig wiedergegeben. Eine inhaltliche Kontrolle beziehungsweise das Anhalten von Schreiben gemäß §§ 34, 35 StVollzG M-V sei dann rechtmäßig, wenn eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels zu befürchten oder die Kontrolle aus Gründen der Sicherheit geboten sei. Dies gelte unabhängig davon, ob der Gefangene durch sein Verhalten einen Straftatbestand verwirklicht habe. Zudem seien die Maßnahmen nicht nur mit dem Vorwurf des Abfangens von Daten, sondern auch mit dem Vorwurf der unerlaubten Rechtsberatung begründet worden. Am 6. März 2020 sei der Beschwerdeführer erneut wegen unerlaubter Rechtsberatung diszipliniert worden. Die Vollstreckung sei im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durch das Landgericht bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt worden. Am 20. Januar 2020 sei der Justizvollzugsanstalt eine weitere Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bekannt geworden, in der dem Beschwerdeführer Straftaten gemäß § 267 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Urkundenfälschung) vorgeworfen würden. In der Gesamtbewertung dieser Erkenntnisse sei daher davon auszugehen, dass die gerügten Maßnahmen angezeigt seien.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 erwiderte der Beschwerdeführer, dass nicht begründet worden sei, weshalb mit dem angehaltenen Schreiben eine Gefährdung des Vollzugsziels verbunden beziehungsweise weshalb die Sicherheit gefährdet sein solle. Ein konkreter Gefährdungsgrund sei weder genannt noch nachgewiesen. Allein ein Hinweis auf §§ 34, 35 StVollzG M-V sei dafür nicht ausreichend. Prüfungsgegenstand sei das Anhalten des Briefes der Redaktionsgemeinschaft und nicht die allgemeine Postkontrolle im anderen anhängigen Verfahren. Zur Meinungs- und Informationsfreiheit gehöre auch der Austausch kontroverser Meinungen. Eine Zensur dürfe nicht stattfinden. Die Gefährdung des Vollzugsziels setze eine konkret vorliegende Gefahr von einigem Gewicht voraus. Dem Inhalt des angehaltenen Briefes lasse sich eine solche nicht entnehmen. Vielmehr enthalte dieser allein Meinungsäußerungen und rechtliche Bewertungen.

Mit angegriffenem Beschluss vom 12. November 2020 verwarf das Oberlandesgericht Rostock die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sei nicht zur Fortbildung des Rechts geboten, da die Rechtsfragen obergerichtlich und höchstrichterlich geklärt seien. Insbesondere sei höchstrichterlich geklärt, dass ein Feststellungsinteresse dann zu bejahen sei, wenn unter anderem die diskriminierenden Folgen einer Maßnahme über deren Erledigung hinaus andauern, was namentlich bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen anzunehmen sei, oder ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht werde. Diese Konstellationen seien im vorliegenden Fall ersichtlich nicht gegeben. Von dem bereits anhängigen Verfahren betreffend die Postkontrolle sowie vom Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 14. Februar 2020 habe der Beschwerdeführer, wie er selbst einräumt; bereits Kenntnis gehabt. Auch eine Sachrüge wäre nicht begründet. Der Beschluss des Landgerichts gebe seinen Inhalt und die die ablehnende Entscheidung tragenden Erwägungen hinreichend wieder. Im Übrigen sei die tatsächliche Würdigung aus Rechtsgründen nicht zu bean-

standen. ·Soweit der Beschwerdeführer immer wieder auf das angeblich rechtswidrige Anhalten von Schriften und das unzulässige Überwachen von Briefen verweise, könne sich der Senat dieser Ansicht nicht anschließen. Die Rechtsgrundlagen dafür seien in §§ 34, 35 StVollzG M-V niedergelegt. Zur "Sach- und Rechtslage" führte der Senat weiter aus, dass es keine Gefährdung begründe, wenn sich ein Strafgefangener in sachlicher, vollständiger und juristisch zumindest vertretbarer Weise in einer Broschüre über sein Recht informiere. Dies gelte auch allgemein für die gerichtsbekannt Zeitschrift "der lichtblick". Werturteile, Meinungen und kritische Stellungnahmen stünden nach Art. 5 Abs. 1 GG auch Strafgefangenen zu und seien hinzunehmen, auch wenn sie überzogen seien. Deshalb sei bei der Annahme eines Anhaltegrundes Zurückhaltung zu üben und die Voraussetzungen seien eng auszulegen. Schreiben mit links- oder rechtsextremistischem Gedankengut gefährdeten aber regelmäßig die Wiedereingliederung und damit das Vollzugsziel. Stellten einzelne Artikel den Strafvollzug als Willkürapparat dar, könne auch die Zeitschrift "der lichtblick" angehalten werden, ebenso wie Ratgeber und Musterbegründungen mit vollzugsfeindlicher Tendenz. Hiervon unberührt bleibe die Möglichkeit, unzulässiger Rechtsberatung mit den dafür vorgesehenen Instrumenten, gegebenenfalls auch mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen, entgegenzutreten.

II.

Mit der am 11. Dezember 2020 fristgemäß eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die rubrizierten Beschlüsse und macht eine Verletzung der Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 1 GG geltend.

Unter Wiederholung seines fachgerichtlichen Vortrags führt er aus, dass das angehaltene Schreiben der Redaktionsgemeinschaft weder grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen widerspiegeln noch grobe Beleidigungen enthalte. Der Sachverhalt sei nicht aufgeklärt und das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für das Anhalten und Zurücksenden des Schreibens nicht begründet sowie überprüft worden. weshalb dem angehaltenen Schreiben eine unzulässige Rechtsberatung zu entnehmen sein solle, bleibe unklar. Seine Meinungs- und Informationsfreiheit sowie sein Persönlichkeitsrecht seien deshalb verletzt. Ihm sei willkürlich kein effektiver Rechtsschutz gewährt worden.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat von einer Äußerung im Verfassungsbeschwerdeverfahren abgesehen. Die Akte des fachgerichtlichen Verfahrens hat dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Die Annahme ist nach § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG.

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

Kanzlei für Strafrecht

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit



ANWALTSKANZLEI SCHÄFER
GEORG C. SCHÄFER
 Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch Überprüfung d. Maßregel nach §§ 63,66 StGB)
 Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)



GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL
FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
 D-12163 Berlin - Steglitz
 Telefon (030) 217 55 22-0
 Telefax (030) 217 55 22-5
 E-Mail: kanzlei26@gmail.com
 Internet: www.die-strafverteidiger-berlin.de
 we speak english
 on parle français

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.
 Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

a) Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit des Anhaltens eingehender Schreiben, die an Strafgefangene gerichtet sind, ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Juni 1995-2 BvR 2651/94-, juris, Rn. 12 und vom 3. Dezember 2014-2 BvR 1956/13 -, juris, Rn. 2; vgl. auch BVerfGE 41, 329 <331>). Zu den Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung gehört es, dass der Einzelne einen Raum besitzt, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren kann (vgl. BVerfGE 90, 255 <260 m.w.N.>). Der Gesetzgeber des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht auf Schriftwechsel einfachgesetzlich in § 31 StVollzG M-V normiert. Beschränkungen dieses Rechts dürfen nur nach Maßgabe der §§ 31 ff. StVollzG M-V vorgenommen werden. So kann nach § 34 Abs. 1 StVollzG M-V der

Schriftwechsel nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Von der Überwachung des Schriftverkehrs ist als eigenständige staatliche Maßnahme das Anhalten von Schreiben nach § 35 Abs. 1 StVollzG M-V zu unterscheiden. Unter anderem kann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG M-V ein Schreiben angehalten werden, wenn es grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthält. Als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit des Gefangenen ist das Vorliegen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich zu begründen.

Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; stRspr). Die Gerichte sind verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des Prozessrechts einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 77, 275 <284>). Der Bürger hat einen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382 <401 f.>; stRspr). Daraus folgt grundsätzlich die Pflicht der Gerichte, die angefochtenen Verwaltungsakte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen (vgl. BVerfGE 84, 34 <49>). Dabei gewährleistet Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern verleiht dem Einzelnen, der behauptet, durch einen Akt öffentlicher Gewalt verletzt zu sein, einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 101, 106 <122 f.>; 103, 142 <156>; 113, 273 <310>; 129, 1 <20>). Hieraus ergeben sich auch Anforderungen an die gerichtliche Würdigung des Vortrags des Rechtsschutzsuchenden. Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher zunächst den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird.

Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen außer Betracht lässt, verletzt dies den Rechtsanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. BVerfGE 10, 509 <513>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Januar 2017- 2 BvR 476/16 -, Rn. 12). b) Gemessen hieran ist das Landgericht Rostock im Beschluss vom 2. Juli 2020 den Anforderungen von Art. 19 Abs. 4

ANZEIGE

Strafverteidigung - bundesweit -



Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx
Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19
35392 Gießen
Tel.: 0641 - 98 444 888 0
Fax.: 0641 - 98 444 888 5
www.rechtsanwalt-marx.com

GG nicht gerecht geworden.

Indem das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers entgegen dem erkennbar verfolgten Rechtsschutzziel dahingehend ausgelegt hat, dass sich der Antrag allein gegen die bereits in einem weiteren Rechtsschutzverfahren angegriffene Überwachungsanordnung gemäß § 34 Abs. 1 StVollzG M-V richte und dem Beschwerdeführer deshalb ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, hat das Gericht dessen Rechtsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Das Gericht war verpflichtet, die vom Beschwerdeführer ausdrücklich angefochtene Anhalteverfügung vom 10. September 2019 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen. Das Landgericht hätte deshalb insbesondere prüfen müssen, ob das von der Redaktionsgemeinschaft an den Beschwerdeführer gesandte Schreiben die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG M-V erfüllt. So bleibt bei der von der Justizvollzugsanstalt nicht näher begründeten Mitteilung über das Anhalten des Schreibens bereits ungeklärt, welche konkreten Inhalte des Schreibens das jeweilige Tatbestandsmerkmal erfüllen sollen.

c) Der Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 12. November 2020 verletzt den Beschwerdeführer ebenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Zwar hat das Oberlandesgericht ausgeführt, dass unter anderem ein Feststellungsinteresse anzunehmen sei, wenn bei der angefochtenen Maßnahme ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht werde. Es hat jedoch übersehen, dass eine entsprechende Konstellation hier ersichtlich vorliegt. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit von Beschränkungen eingehender Schreiben, die an Strafgefangene gerichtet sind, ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung

mit Art. 1 Abs. 1 GG. Mit der ergänzenden Begründung, dass die tatsächliche Würdigung des Landgerichts in der angegriffenen Entscheidung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei und der Senat die wiederholt vorgetragene Ansicht des Beschwerdeführers zur Überwachung und zum Anhalten seiner Briefe nicht teile, hat sich das Oberlandesgericht zudem die landgerichtliche Entscheidung in den zu beanstandenden Erwägungen zu eigen gemacht. Darin liegt eine eigenständige Verkennung der Bedeutung und Tragweite von Art. 19 Abs. 4 GG. Auch aus den folgenden allgemeinen Ausführungen des Senats zu rechtlichen Anforderungen an das Anhalten eingehender Schreiben im Strafvollzug lässt sich keine rechtliche Nachprüfung der angefochtenen Anhalteverfügung vom 10. September 2019 entnehmen.

Da die angegriffenen Entscheidungen schon wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 4 GG verfassungswidrig sind, kann offenbleiben, ob sie auch weitere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzen.

IV.

Die Entscheidungen des Landgerichts Rostock vom 2. Juli 2020 und des Oberlandesgerichts Rostock vom 12. November 2020 sind nach § 93c Abs. 2, § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben. Die Sache ist an das Landgericht Rostock zurückzuverweisen.

V.

Die Entscheidung über die Auslagererstattung ergibt sich aus § 34a Abs. 2 BVerfGG. Mit dieser Anordnung erledigt sich der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts (vgl. BVerfGE 62, 393 <397>; 71, 122 <136 f.>; 105, 239 <252>).

König Müller Maidowski

ANZEIGE

FREIE HILFE BERLIN e.V. - Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige

▶ Wir bieten Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Haftsituation:

Geldstrafen	Sicherung des Lebensunterhalts	Betreutes Wohnen
	ausländerspezifischen Problemen	
Fragen zur Entlassungsvorbereitung		Bewältigung der Haftsituation
	Inhaftierungsbedingte Schwierigkeiten	
Schulden	Dem Aufbau einer tragfähigen Lebenssituation	Vollzugshilfe
		Familie
Behördenangelegenheiten		Vermittlung an spezielle Beratungsangebote

So erreichen Sie uns:

☑ **FREIE HILFE BERLIN e.V.**
Brunnenstraße 28
10119 Berlin

☎ **030 / 44 36 24 40**
oder per **Vormelder in der JVA**

🌐 **www.freiehilfe.de**

FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

Kommentar zum Beschluss des BVerfG 2 BvR 2181/20 Anhalten eines Briefes der Redaktion "der lichtblick"

von: **Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub**
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Kriminologie
91054 Erlangen



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

Foto: Uni-Erlangen



Das Anhalten von Briefen an oder von Strafgefangenen ist ein schwerer Grundrechtseingriff insbesondere in die Meinungs- und Informationsfreiheit gem. Art. 5 GG und daher nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Die (zu großzügige) Praxis der Vollzugsanstalten beschäftigt die Richter am Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in regelmäßigen Abständen. Ein früherer Fall hat sogar dazu geführt, dass es in Deutschland überhaupt ein Strafvollzugsgesetz gibt. Bis 1977 war man nämlich hiezulande der Ansicht, dass es eines besonderen Gesetzes gar nicht bedarf. Vielmehr wären Eingriffe in die Rechte der Gefangenen allein dadurch gedeckt, dass diese von vornherein eine besondere – eingeschränkte – Rechtsstellung inne und daher nicht Anspruch auf vollen Grundrechtsschutz hätten. Dieser Vorstellung von einem besonderem Gewaltverhältnis erteilte das BVerfG eine klare Absage. So heißt es im 1. Leitsatz der Entscheidung aus dem Jahr 1972, bei der es auch um das Anhalten eines Schreibens ging, dass auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen (BVerfGE 33, 1). Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, ein Strafvollzugsgesetz zu formulieren, dass sowohl der Meinungsfreiheit des Gefangenen wie den unabdingbaren Erfordernissen eines geordneten und sinnvollen Strafvollzuges angemessen Rechnung trägt. Indes dauerte es weitere fünf Jahre bis das Bundesstrafvollzugsgesetz in Kraft trat. Dieses Gesetz ist inzwischen weitgehend Geschichte, denn im Zuge der Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz 2006 auf die Länder über. Die Vorschriften der einzelnen Landesstrafvollzugsgesetze zum Anhalten von Briefen sind aber durchweg sehr ähnlich gefasst und entsprechen der früheren bundeseinheitlichen Regelung.

Fest steht, dass ein Brief nur unter strengen Voraussetzungen nicht weiterbefördert werden darf. Dies bringt uns zur aktuellen Entscheidung des BVerfG (Beschluss

v. 18.8.2021, 2 BvR 2181/20), die sich mit dem Rechtsschutz eines Gefangenen befasst, der zum damaligen Zeitpunkt eine Freiheitsstrafe in der JVA Bützow in Mecklenburg-Vorpommern verbüßte. Der Inhaftierte war bereits einer umfassenden Postkontrolle nach § 34 StVollzG MV unterworfen und bezüglich dieser allgemeinen Maßnahme hatte er ein gerichtliches Verfahren angestrengt. Zu diesem Zeitpunkt bekam er einen Brief von der Redaktion der Gefangenenzeitung „der lichtblick“ aus der JVA Tegel in Berlin, der auch ein mögliches Fehlverhalten von Bediensteten der JVA Bützow zum Inhalt hatte. Das Schreiben wurde von der Anstalt mit der Begründung konfisziert, dass es „grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten“ würde. Diese Formulierung entspricht den Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG MV; in allen Landesgesetzen finden sich im Übrigen nahezu wortgleiche Regelungen.

Der Gefangene verlangte vom LG Rostock daraufhin die Feststellung, dass das Anhalten des an ihn gerichteten Briefes rechtswidrig gewesen sei und ihn in seinen Rechten verletzt habe. Dieses verwies ihn aber auf das bereits anhängige Verfahren wegen der grundsätzlichen Postkontrolle und wies seinen Antrag zurück. Wegen der doppelten Rechtshängigkeit würde es demnach an einem Feststellungsinteresse fehlen. Dieser Auffassung schloss sich das OLG Rostock in nächster Instanz an. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde des Gefangenen hatte Erfolg.

Nur zur Klarstellung: Das BVerfG musste sich nicht mit der Frage befassen, ob das Anhalten des konkreten Briefes tatsächlich durch die Vorgaben des Landesstrafvollzugsgesetzes gedeckt war, sondern damit, ob der Gefangene den Ausgang des ersten Verfahren abwarten müsse, bei dem es allgemein über die Kontrolle seines Briefverkehrs ging. Tatsächlich stellte das oberste Gericht aber klar, dass es sich hierbei um gänz-

lich unterschiedliche Vorgänge handelte: So kann der Schriftwechsel eines Gefangenen generell überwacht werden, wenn dies gem. § 34 I StVollzG M-V wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Hiervon zu trennen ist aber der Sachverhalt, dass ein konkretes Schreiben dann auch tatsächlich angehalten wird, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist. Diesbezüglich hätten nach richtiger Ansicht des BVerfG die Instanzgerichte nicht pauschal auf das bereits laufende Verfahren zur allgemeinen Postüberwachung verweisen dürfen, sondern hätten sich fundiert damit auseinandersetzen müssen, ob das Schreiben tatsächlich entsprechende beleidigende oder grob unrichtige Darstellungen enthielt. Dies war aber nicht geschehen und daher war das Grundrecht des Gefangenen auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 IV S. 1 GG verletzt. Die Sache wurde an das LG Rostock zurückverwiesen, das sich jetzt endlich mit dem Inhalt des Briefes und der Frage beschäftigt muss, ob dieser wenigstens in Teilen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 StVollzG M-V erfüllt.

Im letzten Jahr hatte sich das BVerfG schon einmal mit dem Anhalten eines Briefes zu befassen. In diesem Fall enthielt das Schreiben eines Strafgefangenen unstrittig beleidigende Äußerungen, war aber an eine enge Vertrauensperson gerichtet (Beschluss v. 17.3.2021 – 2 BvR 194/20). In dem Brief an seine ehemalige Verlobte und Großnichte äußerte sich der Gefangene über den Werkstattleiter einer bayerischen JVA in einer eindeutig ehrverletzenden Weise („... ich kenne das echte Arschloch noch nicht, über das echt jeder lästert, weil es echt ein Prolet sein soll.“). Dennoch musste nach Auffassung

des BVerfG das Schreiben befördert werden. Es ist inzwischen ständige Rechtsprechung, dass innerhalb besonders enger Lebenskreise dem Gefangenen eine beleidigungsfreie Sphäre zusteht. Diese Möglichkeit vertraulicher Kommunikation ist ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit dem Recht auf Meinungsfreiheit. Dem liegt die Idee zugrunde, dass auch ein Gefangener im Kreise seines engsten Umfeldes „frei von der Leber weg“ reden können müsse. Und dieser Schutz der Vertrauenssphäre geht auch dann nicht verloren, wenn dies in Briefen erfolgt, die der Staat vorhersehbar kontrollieren wird. Schließlich haben die Gefangene oft keine andere Möglichkeit, mit der Familie zu kommunizieren. So sind in Bayern Telefonate von Strafgefangenen nach wie vor nicht zulässig (aktuelle Ausnahmen sind den Besuchseinschränkungen durch die Pandemie geschuldet). Der Kreis möglicher Vertrauenspersonen ist dabei nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern erstreckt sich auf ähnlich enge – auch rein freundschaftliche – Vertrauensverhältnisse. ■

Prof. Dr.
Gabriele Kett-Straub,
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg



Die Redaktion bedankt sich bei dem Lehrstuhl der Universität aus Erlangen-Nürnberg für den rechtlichen Beitrag zum Anhalten eines Briefes des lichtblicks. Diese fachliche Kompetenz lässt keinen Zweifel daran, dass eine solche an anderer Stelle fehlt und zweckdienlicher konkreter Schulungsbedarf im Rahmen der Grundrechtsausübung besteht.

ANZEIGE

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb
Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36
Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de
E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung –

Dürfen Klarnamen in Berichterstattungen genannt werden?

Im Rahmen einer Berichterstattung über die JVA Bützow hatte die Redaktion unabsichtlich Klarnamen einer Hausleiterin und einer Ärztin (Ausgabe 3|2021) in Tatsachenbeweisen genannt. Die JVA selbst versuchte Druck auf die Redaktion auszuüben. Als Presseorgan lassen wir uns ungern nötigen, auch keine skurrilen Rechtsansichten aufdrängen und haben uns selbst rechtlich abgesichert, wobei ein großer Dank an den Deutschen Presseverband zu richten ist.

Die Ausgabe 3|2021 ist in der JVA Bützow zensiert worden. Eine Ausgabe der Zeitung erfolgte dort nicht. Noch vor der Veröffentlichung der hier in Rede stehenden Ausgabe, wollte die JVA Bützow versuchen, die Berichterstattung zu unterbinden, und hatte durch Falschinformationen versucht, die Anstaltsleitung der JVA Tegel zu Ihrem Werkzeug zu machen.

Die JVA Bützow hatte nach der Veröffentlichung argumentiert, dass die Nennung von Klarnamen (Ausgabe 3|2021, Seite 38-44) das Anhalten der Zeitschrift rechtfertige. Unter anderen wurden die Klarnamen der Hausleiterin H der JVA Bützow und einer Ärztin genannt. Beides jedoch nicht in unserer Berichterstattung, sondern in Tatsachenabbildungen. Auch ist durch die Berichterstattung nicht in die Privat- oder

Persönlichkeitsrechte eingegriffen worden, da sich der Leser unter Bezugnahme des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitsweise der Hausleiterin eine Meinung bilden konnte. Trotz allem versuchte die JVA Bützow, ihre seltsam anmutenden Rechtsansichten an die Anstaltsleitung der JVA Tegel zu verkaufen. Dass rechtliche Qualifikationen in dieser Anstalt nicht ausgereift sind, ist mittlerweile hinreichend bekannt, wenn ein Psychologe statt ein Jurist das Sagen hat.

Zur Veröffentlichung von Klarnamen hatte uns nicht nur der Deutsche Presseverband, wo wir als Redakteure Mitglied sind, den Rücken gestärkt, auch der folgende Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge (Medienanwalt) lässt deutlich werden, was Presserecht tatsächlich bedeutet.

Wann Medien unter Namensnennung berichten dürfen

von: Dr. Jasper Prigge Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht - Düsseldorf



Bild: Dr. Prigge

Wollen Journalisten bei der Berichterstattung den Namen einer Person veröffentlichen, kann es schwierig werden. Zwar kann eine Namensnennung zulässig sein, insbesondere wenn ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Sind die mitgeteilten Umstände für den Betroffenen negativ ist aber genau zu prüfen, ob der Name genannt werden darf oder eine Anonymisierung erforderlich ist.

Abwägung der widerstreitenden Interessen

Das Interesse an einer Veröffentlichung des Namens und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen an seiner Anonymität stehen einander gegenüber. Diese beiden Interessen sind rechtlich geschützt. Der Betroffene kann aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Achtung seiner Persönlichkeit beanspruchen. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von einem „sozialen Geltungsanspruch“. Die Medien hingegen können sich auf die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bzw. Art. 10 EMRK berufen.

Die verantwortlichen Journalisten müssen abwägen, welches Interesse überwiegt. Sie müssen sich daher fragen: Welche Umstände sprechen in diesem Fall für eine Namensnennung und welche stehen ihr entgegen?

Werden wahre Tatsachen behauptet?

Welche Berichterstattung der Betroffene über seine Person hinnehmen muss, ist abhängig davon, ob die über ihn

aufgestellten Behauptungen wahr sind. Während Unwahrheiten grundsätzlich nicht verbreitet werden dürfen, sind wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel zulässig.

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen:

Meinungsäußerungen sind hingegen durch Elemente der Stellungnahme geprägt. Die Äußerung, dass etwa „schön“ ist kann nicht bewiesen werden. Schwierigkeiten bestehen dann, wenn sich tatsächliche und wertende Elemente vermischen, etwa bei der Bezeichnung einer Person als „Rassist“. In diesem Falle liegt eine Meinungsäußerung vor. Journalisten müssen ihre Berichterstattung daher zunächst darauf überprüfen, ob die mitgeteilten Tatsachen wahr sind. Liegt nur ein Verdacht vor, kann eine Berichterstattung nur dann erfolgen, wenn die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung eingehalten werden.

Mitteilungen über die Privat- oder Intimsphäre sprechen gegen eine Identifizierung des Betroffenen.

Anders hingegen bei Vorgängen aus der Sozialsphäre, wenn sich der Betroffene also in der Öffentlichkeit bewegt hat. Der Einzelne ist in Bezug auf sein berufliches oder politisches Handeln weniger schutzwürdig, als wenn es

um sein Familienleben geht. Im politischen Bereich reicht beispielsweise bereits die Übernahme einer Funktion in einer politischen Gruppierung aus, um diese Tätigkeit der Sozialsphäre zuzuordnen. Das gilt sogar dann, wenn der Betroffene dabei nicht öffentlichkeitswirksam aufgetreten ist.

Verhältnismäßigkeit der Namensnennung

Schließlich muss die Namensnennung insgesamt verhältnismäßig sein. Die mit der Berichterstattung verbundenen Belastungen des Betroffenen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehen. Die Rechtsprechung nimmt eine Unverhältnismäßigkeit bei Mitteilungen aus der Sozialsphäre an, wenn diese schwerwiegende Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht haben, beispielsweise weil Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung drohen. Liegt ein beanstandungswürdiges Verhalten lange zurück, kann das ein Umstand sein, der eine Stigmatisierung oder soziale Aus-

grenzung weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Fazit: Sorgsame Abwägung erforderlich

Eine Namensnennung darf nur unter strengen Voraussetzungen erfolgen. Daher sollten Journalisten sorgsam abwägen, wenn sie Tatsachen verbreiten, die für den Betroffenen abträglich sind. Als Hilfe für die Praxis kann die nachfolgende Checkliste dienen:

Checkliste Namensnennung

1. Sind die behaupteten Tatsachen nachweislich wahr?
 2. Handelt es sich um Tatsachen aus der Sozialsphäre oder der Privat-/Intimsphäre?
 3. Ist die Namensnennung verhältnismäßig?
- In der Tendenz ist eine Namensnennung bei Tatsachen aus der Privat-/Intimsphäre nicht zulässig
Insbesondere: Droht eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung?

Urteil des LG Düsseldorf vom 03.06.2015; Az.: 12 O 137/15 zu Namensnennung in Artikeln

Grundsätzlich ist die identifizierbare Darstellung von Personen im Rahmen einer journalistischen Berichterstattung zulässig, wenn ein entsprechendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeben ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn Aktualitätsbezug vorliegt oder der betroffene selbst Anlass dazu gegeben hat.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert, während für Werturteile und Meinungsäußerungen die subjektive Beziehung des Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist (BGH, Urteil vom 24.01.2006, Az. XI ZR 384/03). Wesentlich für die Einordnung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung zugänglich ist. Im Gegensatz dazu ist von Meinungsäußerungen auszugehen, wenn Beurteilungen, Einschätzungen und Wertungen erfolgen und die Äußerung für den Empfänger erkennbar durch die Elemente des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind.

Die hier aufgeführten rechtlichen Tatsachen decken sich mit der durch den Deutschen Presse Verband abgegebenen Stellungnahme. Da es sich in dem Artikel über die JVA Bützow um abgebildete Tatsachenbeweise handelte, war insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit höher gestellt, als die Interessen des Einzelnen. Nur so konnte für den Leser ein Bezug hergestellt werden, um sich die Informationen vor Augen zu führen, die für den gesamtbildenden Beweis nötig waren.

wie sowas geht und wozu man in Bützow alles Zeit hat, statt Selbstreflektion zu üben.

Wir möchten uns jedoch herzlichst bei der JVA Bützow bedanken, denn euer Agieren hat den lichtblick in der Öffentlichkeit noch populärer werden lassen. Danke für dieses Vertrauen.

Die Redaktion wird seitdem immer wieder mit Strafanzeigen aus der Führungsebene der JVA Bützow bedroht. Darunter sind dann auch der ein oder andere Anruf in der Redaktion. Statt sich jedoch in dieser Anstalt mehr um Resozialisierung und Rechtmäßigkeit zu bemühen, hat man sich dazu berufen, mit Einschüchterungsmaßnahmen und Repressionsversuchen die JVA Tegel zu nähern, um dort mit Falschangaben gegen Redakteure vorzugehen. Toll



Bericht aus der Ausgabe 3|2021, Seite 38 - 44

Datenschutz im Vollzug - Rechte der Betroffenen

Ein Ausflug in die Datenschutzgrundverordnung - Renitenz steht nicht im Gesetz

Am 25. Mai 2018 trat die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft - ein europäischer Rechtsakt, der in den europäischen Mitgliedsstaaten unmittelbare Geltung entfaltet (Verordnung (EU) 2016/679). Um auf diese Neuerungen zu reagieren, mussten auch die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern (z.B. BDSG, BayDSG) sowie die Fachgesetze (z.B. StVollzG, BayStVollzG) angepasst werden.

Durch das Inkrafttreten der DSGVO änderte sich auch die Hierarchie der Datenschutzgesetze, da die DSGVO als europäische Verordnung über Bundes- und Landesgesetzen steht und somit vorrangig zu beachten ist (so explizit auch § 1 Abs. 5 BDSG, Art. 2 BayDSG). Um aber länderspezifische Gegebenheiten berücksichtigen zu können, enthält die DSGVO sogenannte Öffnungsklauseln (z. B. Art. 8 Abs. 1 UA 2 DSGVO), wonach die Mitgliedsstaaten, ihren bisherigen Regelungen entsprechend, spezielle Ausgestaltungen vornehmen können.

Für den Bereich des Strafvollzugs ist noch zu beachten, dass die DSGVO nach Art. 2 Abs. 2 lit. der DSGVO für den Bereich der „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung“ keine Geltung erlangt, sondern in diesen Fällen die Richtlinie (EU) 2016/680 einschlägig ist. Als europäische Richtlinie gibt diese das zu erreichende Ziel vor, muss aber in nationales Recht umgesetzt werden.

Handelt es sich also um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Strafvollstreckung (z. B. Gefangendaten), so wird geprüft, ob es sich um den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 handelt. Vorrangige Fachgesetze sind zu beachten und auch welche Vorgaben das BDSG unmittelbar auf den Strafvollzug ausübt. Damit werden nicht nur die Daten von Inhaftierten unmittelbar einem Schutzbereich zugeführt, sondern insbesondere der Schutz von Daten von Nicht-Gefangenen muss gewährleistet werden

Wann also sind die Datenschutzgesetze anwendbar?

Dies ist immer dann der Fall, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Eine Verarbeitung bezeichnet gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO, jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Personenbezogene Daten sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen [...]“, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Beide Begriffe sind so weit gefasst, dass in den meisten Fällen eine Anwendbarkeit

der Datenschutzgesetze bejaht werden muss. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es sich um Daten juristischer Personen oder verstorbener Personen handelt.

Werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundprinzipien des Datenschutzes nach Art. 5 DSGVO beachtet, so sind bereits viele Risikoquellen für Datenschutzverletzungen beseitigt.

Art. 5 DSGVO nennt als Grundsätze für die Verarbeitung insbesondere:

Rechtmäßigkeit

- Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung für die Verarbeitung (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, Art. 5 DSGVO, Rn. 2)

Transparenz

- Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung für die betroffene Person und Einhaltung der Informationspflichten (a.a.O., Rn. 4).

Zweckbindung

- Verarbeitung von Daten nur im Rahmen des festgelegten Zweckes (z. B. Erfassung von Daten für die Überprüfung von Wechselwirkungen von Medikamenten; keine Weitergabe zu Zwecken der Werbung, a.a.O., Rn. 5ff.)

Datenminimierung

Begrenzung von Daten hinsichtlich Menge, Umfang sowie Zeitdauer der Speicherung (a.a.O., Rn. 10)

Richtigkeit

Sachliche Richtigkeit einschließlich Aktualität (z. B. regelmäßige Überprüfung von Sicherheitsvermerken, Aktualisierung von Vollzugsplänen, vgl. a.a.O., Rn. 11)

Speicherbegrenzung

- Speicherung von Daten nur solange wie nötig (a.a.O., Rn. 12)

Integrität und Vertraulichkeit

- Sicherstellung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz von Daten (a.a.O., Rn. 14).

Schon bisher nahm der Datenschutz einen großen Stellenwert im Strafvollzug ein, da die Justizvollzugsanstalten eine Vielzahl von Daten sammeln, die zum Teil auch noch zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten (z. B. medizinische Daten, Therapiedaten, Art. 9 DSGVO) gehören. Dass diese Daten besonders geschützt werden müssen und über sie Verschwiegenheit bewahrt werden muss, gehörte zum 1x1 jedes Vollzugsbediensteten und ergibt sich bereits aus Nr. 5 DSVollz.

Auch die Verarbeitung von Daten ergibt sich weiterhin aus dem Fachrecht: § 180 Abs. 1 S. 1 StVollzG schreibt hierzu vor, dass eine Verarbeitung und Nutzung von Daten zulässig

ist, soweit es für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Im Rahmen dieser Erforderlichkeit gewinnen sodann die oben aufgeführten Grundprinzipien des Datenschutzes Geltung.

Die Einwilligungserklärung Betroffener ist nach wie vor eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Stellen. Hierzu gehört unter anderem auch eine Justizvollzugsanstalt.

Die Basis der DSGVO sind die Datenschutz-Grundsätze aus Art. 5 DSGVO, die so umzusetzen sind, dass etwaige Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen eingedämmt werden. Die Stelle, die für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, muss sich der Risiken bewusst sein und angemessene Gegenmaßnahmen treffen. Ein Schwerpunkt dabei besteht im technischen Datenschutz. Dabei geht es jedoch nicht nur um technische und organisatorische Schönheitskorrekturen der Datenverarbeitung, sondern die Gestaltung der Verarbeitung soll von Anfang an darauf ausgerichtet sein, dass die Anforderungen der DSGVO erfüllt werden.

Zu den Rechten der Inhaftierten und Nichtinhaftierten nach der DSGVO zählen **Informationspflichten** bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO), das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), die Mitteilungspflicht in Bezug auf die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher

Weise erheblich beeinträchtigt (Art. 22 DSGVO). Die Verantwortlichen müssen den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte künftig nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DSGVO erleichtern. Hierzu zählt etwa, dass Verbraucher*innen auf ihre Rechte mündlich, schriftlich oder elektronisch hingewiesen werden.

Ferner besteht die Verpflichtung des Verantwortlichen, im Falle der Geltendmachung eines Rechts durch eine Verbraucherin/einen Verbraucher innerhalb eines Monats entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die gestellten Anträge zu erfüllen - also beispielsweise die Anfrage bei einem Verantwortlichen nach allen gespeicherten personenbezogenen Daten im Sinne des Auskunftsrechts.

Informationspflichten

Werden personenbezogene Daten von Nichtinhaftierten erhoben, so muss der Verantwortliche diesen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine Reihe von Angaben mitteilen. Gleiches gilt bei Datenerhebungen bei Dritten in Abwesenheit der Betroffenen, wobei eine nachträgliche Unterrichtung erfolgt. Dazu zählen etwa Angaben zu den Verarbeitungszwecken, zu den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, zu den Datenempfängern, zur Speicherdauer, zu den Rechten betroffener Personen nach der DSGVO und zum Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.

Wenn eine JVA Daten über Nichtinhaftierte dauerhaft abspeichert, so hat sich der Datenschutzbeauftragte unmittelbar die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Eine stillschweigende Einholung ist nach der neuen Datenschutzgrundverordnung nicht mehr statthaft.

Der Vollzug hat somit unmittelbar die Betroffenen zu unterrichten. Wenn dies unterbleibt, hat der Betroffene Anspruch auf Schadenersatz und dieser ist gerichtlich durchsetzbar. ■

ANZEIGE

PrisonWatch Deutschland

informiert

Hier könnt Ihr kostenlos Eure Kontakt- und Briefpartnersuche inserieren

Wir haben nach langer Zeit die Plattform Jailmail (www.jail-mail.de) neu aufleben lassen. Wir können Euch bei der Vermittlung von Briefkontakten aktiv zur Seite stehen.

Meldet Euch unter:

Jail Mail Postfach 930243 12417 Berlin

und sendet uns Eure gewünschte Anzeige zu, wir werden diese dann öffentlich einpflegen so dass ihr neue Kontakte knüpfen könnt. Viel Spaß dabei und bis bald.

Verbotene Zwangsmedikation im Maßregelvollzug - Das Bundesverfassungsgericht gibt Patienten Recht

Mit dem veröffentlichtem Beschluss Nr. 66/2021 vom 30. Juli 2021 und Beschluss vom 8. Juni 2021 (**2 BvR 1866/17 – 2 BvR 1314/18**) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zwei Verfassungsbeschwerden teilweise stattgegeben, die sich gegen gerichtliche Entscheidungen richteten, mit denen die Einwilligung in eine medizinische Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers in der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie im anschließenden Maßregelvollzug erteilt wurde. Diese Handlungen waren rechtswidrig.

Kommentar zur erfolgreichen Verfassungsbeschwerde vom Werner-Fuß Zentrum Berlin

Über den neuesten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Einschränkung der Zwangspsychiatrie 2 BvR 1866/17 und 2 BvR 1314/181 wurde sogar in der Tagesschau berichtet. Was ist für uns (Werner-Fuß-Zentrum und Befreundete) das Besondere und Wichtige an dieser Entscheidung?

Zunächst möchten wir betonen, das BVerfG hat am 8.6.2021 den Beschluss gefasst, dass die PatVerfü® sogar bei den staatlich testierten, schuld-unfähigen Gefährdern an sich, den Langzeitgefangenen in einer Forensik, gilt und beachtet werden muss. Damit hat das BVerfG entweder den Abgesang an die Forensik angestimmt (was super wäre, aber äußerst unwahrscheinlich ist), oder wie Rechtsanwalt Dr. David Schneider-Addae-Mensah es ausgedrückt hat, der PatVerfü den Status eines jus cogens zuerkannt.

Zum Verständnis:

Mit § 63 StGB wird ein/e Straftäter:in zwar als schuldunfähig abgeurteilt, aber auf unbefristete Zeit in der Forensik eingesperrt. Ihre Rechtfertigung soll diese drakonische Strafe wider alle sonst üblichen Normen des Strafvollzugs (Aussicht auf vorzeitige Entlassung, Resozialisierung usw.) dadurch erhalten, dass Psychiater:innen eine Person als an sich »gefährlich« abgeurteilt haben. Deren »Hang« zu Straftaten sei unkontrolliert, eigentlich sogar immer unkontrollierbar. Sie müssten deshalb bis zum Beweis des Gegenteils (der logischerweise unbeweisbaren Ungefährlichkeit) zum gefährlichen Geistes«kranken« an sich befördert und eingesperrt werden. Der unendlichen Weisheit psychiatrischer Wissenschaft unterworfen, könnte es eine Hoffnung auf »Heilung« nur dann geben, wenn diese Unterwerfung total sei und die Krankheitseinsicht des Geistes«kranken« den Herrschenden in der Forensik glaubhaft erscheint. Ist sie es nicht, kann die Gilde jederzeit mit der Diagnose »vorgetäuschte Krankheits-einsicht« oder »gute Fassade« (eine Normalitätssimulation, die für verrückt erklärt werden kann) jede Entlassungsperspektive nichten. Es ist also eine typische Catch-22 Situation und die Einsperrung regelmäßig jenseits jeder Verhältnismäßigkeit zur Straftat. Und: wider die in der BRD ratifizierte, also eigentlich Gesetz gewordene, UN-Behindertenrechtskonvention. Die ärztlich diagnostizierte und staatlich-richterlich zertifizierte permanente Gefährlichkeit einer/s Geistes«kranken« ist die juristische Rechtfertigung bzw. hin-

reichende Begründung für dieses Sonderopfer (so wird das tatsächlich von Juristen bezeichnet) der Gefangenen in der Forensik.

Gegen jede psychiatrische Diagnose und jeden Behandlungsversuch ohne die explizite Zustimmung der Betroffenen steht die Patientenverfügung (PatVerfü), um die es in diesem Verfahren ging. Die Möglichkeit des Verbots der Diagnose und Behandlung steht im Gesetz § 1901a BGB. Unserer Ansicht nach ist jedes Gesetz zur psychiatrischen Zwangsbehandlung illegal, weil es gegen das als »jus cogens« erkannte Folterverbot verstößt. 2016 war diese Verfassungsbeschwerde gegen die von den unteren Gerichten genehmigte Zwangsbehandlung eines Gefangenen in der Forensik zwar angenommen, aber noch nicht entschieden worden. Wir hatten daraufhin dem BVerfG den Beweis dafür zugesandt, dass ein entsprechendes Gesetz, das die Duldung der Zwangsbehandlung erzwingt, an sich illegal ist, und hier veröffentlicht: <https://www.irrenoffensive.de/beweis.htm>. Der Beweis ist auch die logisch zwingende Herleitung, warum die Entscheidung des BVerfG von 2011 falsch war, in der vom BVerfG behauptet wurde, Zwangsbehandlung könne dann gesetzlich normiert werden, wenn die Einwilligungsfähigkeit »krankheitsbedingt« fehlen würde. So ein Gesetz verstößt gegen jus cogens, in diesem Fall das Folterverbot. Diesen Beweis hatte das BVerfG nun berücksichtigen müssen bzw. eingesehen, dass er zutrifft. Allerdings wird in dem Beweis eine Unterscheidung getroffen zwischen Menschen, die:

A) psychische Krankheit zumindest für wahrscheinlich halten, daran glauben oder von deren Existenz überzeugt sind,

und

B) Menschen, die psychische Krankheit weder für wahrscheinlich halten, noch daran glauben, noch von deren Existenz überzeugt sind.

Nur Menschen der Gruppe A) können also einwilligungsfähig bzw. »krankheits« bedingt einwilligungsunfähig sein – aus welchen Gründen auch immer. Hingegen können Menschen der Gruppe B) – bei Bewusstsein – unter keinen Umständen in eine Behandlung einer ihrer Überzeugung nach nicht exi-

stierenden Krankheit einwilligen. Eine Einwilligung wäre für sie eine bewusste bzw. erzwungene Lüge. Somit sind sie aus dieser Logik heraus prinzipiell, also immer, einwilligungsunfähig.

Für Menschen der Gruppe B) ist die Patientenverfügung das maßgeschneiderte Instrument, um für sich selbst der Zwangspsychiatrie einen Riegel vorzuschieben. Geisteskrank? Ihre eigene Entscheidung!

Das BVerfG stand also vor dem Dilemma, entweder wider die Logik diesen Beweis zu ignorieren (um den Preis, dass es sich der Missachtung zwingender Logik hätte bezichtigen lassen müssen) oder aber die Entscheidung von 2011 zu revidieren. Für das höchste deutsche Gericht ist das offenbar zu viel verlangt und deshalb versuchte es, statt die psychiatrische Zwangsbehandlung ganz zu verabschieden und sich Menschenrechte konform zu machen, einen letzten Rettungsversuch. Es erklärt das Patientenverfügungsgesetz nur für Menschen der Gruppe B), die eine PatVerfü haben, für rechtlich bindend und wirksam. Als Legitimations-Vorwand dient ihm der juristische Grundsatz, dass niemand über die Rechte Anderer verfügen darf. Das wirkt aber zweiseitig - so dürfen einerseits nicht die Rechte eines/r PatVerfü-Geschützten aus dem Patientenverfügungsgesetz § 1901a BGB verletzt werden, aber andererseits darf niemand eine/n Andere/n gefährden z.B. durch eine Bedrohung oder einen Nötigungsversuch. Dieser Grundsatz gilt aber für alle Menschen gleichermaßen und ihm wird im Rechtsstaat gerade auch ohne eine Psychiatrisierung umfassend Rechnung getragen. Nina Hagen, die Schirmfrau der Patientenverfügung hat das hier so zusammengefasst:

»Wer bestreitet, dass es psychische Krankheiten gibt, bestreitet nicht, dass es auffälliges Verhalten und Andere störende Gedanken und Gefühle gibt. Bestritten wird nur, dass es sich dabei um eine Krankheit handelt und ärztliche Heilkunst zu Rate zu ziehen sei. Da der Rechtsstaat jeden möglichen Winkel des Verhaltens, das die Rechte, das Eigentum oder den Körper Anderer verletzt oder gefährdet, auch ohne die Sonderentretungs-Konstruktion von „psychischer Krankheit“ sanktionieren kann, gibt es keine Lücken im Recht, die diese viel weitgehendere und willkürliche Entrechtung und Entwürdigung in der Psychiatrie rechtfertigen könnte.

Durch die Zwangspsychiatrie bietet die Medizin der staatlichen Gewalt nur einen zusätzlichen Bestrafungsapparat zum Brechen des Willens, der Überwachung, Nötigung, Einschüchterung, Bedrohung und Verängstigung erwachsender Bürger an - eine Art Gedankenpolizei.« (Zitat von Nina Hagen)

Für eine Zwangsdiagnose gibt es gegen eine PatVerfü keine Rechtfertigung, denn ohne Diagnose wird kein Recht eines anderen verletzt, sondern durch den Zwang würden nur die Rechte des Betroffenen aus der PatVerfü verletzt.

Nur durch konkretes Handeln bzw. Taten kann eine Gefährdung usw. eines/r Anderen eintreten. Aber diesen konkreten

Gefährdungen kann sowieso ohne Zwangspsychiatrie begegnet werden, wie es Nina Hagen oben richtig beschrieben hat. Also gibt es überhaupt keine Rechtfertigung für Zwangsbehandlung gegen eine PatVerfü mehr, weil:

a) keine Zwangsdiagnose gemacht werden darf (und sowieso nicht gemacht werden können sollte, wenn die Person konsequent schweigt) und

b) Gefährdungen und kriminelle Taten durch das engmaschige Straf- und Ordnungsrecht sowieso erfasst sind, es also keine gesetzeskonforme Rechtfertigung für psychiatrische Zwangsmaßnahmen gibt. Sie sind ein unverhältnismäßiges, weil unzulässig weniger mildes Mittel, eine Missachtung von Art. 2 GG, weil die körperliche Unversehrtheit durch eine Zwangsbehandlung verletzt wird - genauso wie auch durch eine Zwangsdiagnose, wie das LG Köln in seinem Urteil Aktenzeichen 25 O 308/92 schon 1995 festgestellt hat (**der Arzt musste Schmerzengeld zahlen**).

Fazit:

Psychiatrische Zwangsbehandlung kann nur durch eine, die entsprechende Zwangsbehandlung explizit bewilligende, vorher mit freiem Willen verfasste, Patientenverfügung gerechtfertigt werden. Der Versuch, den Art. 2 GG so zu interpretieren, dass eine Einwilligungsunfähigkeit unter bestimmten Bedingungen eine zu erdulden Körperverletzung von Menschen rechtfertigen könne, die psychische Krankheit weder für wahrscheinlich halten, noch daran glauben, noch von deren Existenz überzeugt sind, hat das BVerfG mit seiner Entscheidung verworfen, weil es gegen das absolute Folterverbot verstößt. Der PatVerfü ist damit der Status von jus cogens eingeräumt worden, wie RA Dr. David Schneider-Addae-Mensah in seiner Pressemitteilung mitteilte. Auch der Sonderberichterstatte über Folter des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, Juan E. Méndez, hat gefordert, dass:

„alle Staaten ein absolutes Verbot aller medizinischen nicht einvernehmlichen bzw. Zwangsbehandlungen von Personen mit Behinderungen verhängen sollten, einschließlich nicht-einvernehmlicher Psychochirurgie, Elektroschocks und Verabreichung bewusstseinsverändernder Drogen, sowohl in lang- wie kurzfristiger Anwendung. Die Verpflichtung, erzwungene psychiatrische Behandlung wegen einer Behinderung zu beenden, ist sofort zu verwirklichen und auch knappe finanzielle Ressourcen können keinen Aufschub der Umsetzung rechtfertigen.“ (Das ins Deutsche übersetzte Zitat stammt aus Seite 5 in: Statement by Mr. Juan E Méndez SPECIAL RAPporteur ON TORTURE AND OTHER CRUEL, INHUMAN OR DEGRADING TREATMENT OR PUNISHMENT. 22nd session of the Human Rights Council Agenda Item 3. 4 March 2013 Geneva)

Der Trick des BVerfG, dieses jus cogens nur für Menschen gelten zu lassen, die durch eine PatVerfü geschützt sind, hat nur noch aufschiebende Wirkung⁴. So wird nur der Kontrast zwischen Personen, die sich in vorausschauender Vorsicht

mit einer PatVerfü geschützt haben und denen, die dies unvorsichtigerweise nicht getan haben, verstärkt. Ungeschützt sind sie weiterhin im freien Fall in die Zwangspsychiatrie. Mangels Verbot psychiatrischer Diagnosen mittels PatVerfü können sie sich wegen unterstellbarer Krankheitseinsicht auch nicht gegen eine tatsächliche oder unterstellte »Fremdgefährdung« verteidigen, die z.B. zu einer legalisierten Zwangsbehandlung führen kann. Aber auch deren Rechte hat das BVerfG so gestärkt, dass nur dann, wenn die Rechte anderer verletzt werden, Zwangsbehandlung legalisiert durch staatliche Gewalt ins Spiel kommen darf. Und zwar immer nur verhältnismäßig!

Diese verfassungsrechtliche Sicht muss auch von den unteren Gerichten anerkannt werden, oder diese müssen durch konsequente Klagen bei den oberen Gerichten über ihre Unrechtsentscheidungen wider das GG belehrt werden.

Beachtlich: Das BVerfG hat mit dieser Entscheidung auch die Begründung seiner vorherigen Ablehnung einer einstweiligen Anordnung vom 7. September 2017 (2 BvR 1866/17) selbst revidiert. ■

Anmerkung der Redaktion

Immer wieder berichtete der lichtblick über die unerträglichen und menschenverachtenden Verhältnisse hinter den Türen von den Forensischen Kliniken und Maßregelvollzugsanstalten.

Diese Anstalten sind ein Leid für alle Untergebrachten. Teilweise wird der in diesen Anstalten gewährte Vollzug nicht zur Hilfe gewährt, sondern immer wieder dazu genutzt, die Gelddruckmaschine am Laufen zu halten. Die forensischen Kliniken deutschlandweit, und vor allem in den bayerischen Niederungen, nutzen die finanziellen Zuwendungen, dass der dort »Verwahrte« oftmals über Jahre und Jahrzehnte eingesperrt bleibt, und alles nur für das liebe Geld. Eine konkrete Kontrolle dieser Institutionen findet gerade nicht statt. Letztendlich wird mutmaßlich durch manipulative Ärzte, Pfleger und Psychologen, immer wieder der Patient todgeschrieben und dies teils über Jahrzehnte.

Die Redaktion hat es in den letzten Monaten mehrfach mit Patienten zu tun gehabt, die uns berichtet haben, dass sie seit mehr als zehn Jahren in der Anstalt verbracht haben und immer noch anwesend sind. Eingesperrt wegen Nichtigkeiten. Deutsche Richter neigen oftmals zu früh dazu, Personen in die forensischen Arme zu schicken. Wenn jedoch das Kind in den Brunnen gefallen ist, wollen diese Richter keine plötzlich keine Verantwortung mehr übernehmen. Dass ein Richter sich wegen seiner Fehlentscheidung und Beihilfe zur Körperverletzung verantworten musste, ist nicht bekannt. Es wird in dieser Problematik Zeit, die Gesetze im Rahmen der Verantwortung anzupassen. Ein Richter ist und darf nicht als Gott in Robe geführt werden, der tun und lassen kann, was er will, ohne dass er belangt werden kann.

Wir hören oftmals von krassen Beispielen, die uns immer wieder vor Augen führt, wie menschenverachtend es in den forensischen und auch Maßregelvollzügen zugange geht. Patienten sprechen von Erniedrigungen, ungerechten Bestrafungen und auch experimentellen medizinischen Verordnungen. Medikamentenstudien werden an die Patienten durchgeführt, ohne dass sie eine Einwilligung gegeben haben. Auch sind Fälle bekannt, die von Folter sprechen. Ein Patient berichtete uns, dass er von drei Pflegern festgehalten wurde und einer ihm die Tabletten in den Rachen stopfte. Pfleger sollen zudem mit äußerster Brutalität vorgehen. Deutschlandweit ist festgestellt worden, dass eine Kontrolle dieser Institutionen kaum stattfindet. Wenn dies so ist, wird gelogen und betrogen bis sich die Balken biegen.

Einem Patienten aus Bayern hatte man nach nunmehr sieben Jahren Forensik attestiert, er sei süchtig und man müsse seine Suchtproblematik behandeln. Der Mann hatte vor der Einweisung noch nie Drogen genommen. In der Klinik wird er regelmäßig mit Neuroleptika und Beruhigungsmittel abgefertigt. Nun wird ihm vorgeworfen, er sei davon abhängig. Dies ist kein Einzelfall. In anderen Kliniken werden Menschen zu Zombies und Suchtkranken herangezogen.

Was sich in den Kliniken abspielt, ist eine Katastrophe. Änderungen sind zwingend notwendig. Insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. ■

WENN DIE FORENSIK KEINE HOFFNUNG MACHT

Verwahrte ohne Hoffnung, über Jahre ohne Perspektive und aus Geldgier weggesperrt. In Klingenmünster in der Pfalz lebt eine Forensik ihren eigenen Traum.

Das Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR, kurz Pfalzlinikum, ist Träger von Angeboten der seelischen Gesundheit in der Pfalz. Der Hauptsitz befindet sich in Klingenmünster.

Die forensische Klinik in Klingenmünster ist ein Beispiel dafür, wie Personen im 21. Jahrhundert nicht nur wie Tiere gehalten werden, sondern als Profitware gelten. Geld drucken einfach gemacht. Es sind Fälle bekannt, in denen die Untergebrachten mutmaßlich und oftmals ohne weiteren Grund festgehalten werden. Die Pfleger führen eine strenge Hand, niemand kennt auch nur im Ansatz die Wechselwirkung von Medikamenten und Psychologen stellen Gutachten aus, die fern jeglicher Realität liegen, damit der finanzielle Regelbetrieb mit den Untergebrachten gesichert ist. Dies ist eine forensische Klinik in Baden-Württemberg, ein Konglomerat aus Gutachtern, Therapeuten und Pflegern. Hier gilt: „Schwimme wie ein Fisch im Schwarm und werde nicht auffällig, wenn man einmal im Fokus steht, sitzt man unnötig länger, viel länger“ (Zitat von Alfons Tremel).

Wir sprechen hier von Alfons Tremel, den wir zitieren und benennen dürfen. Alfons befindet sich seit 2009 in Obhut der Allmächtigen und nach über 12 Jahren ist kein Ende in Sicht. Er selbst gibt an, dass er an ADS leide und eine Hypersomnie diagnostiziert wurde. Fortan ist ihm für ADS Medikinet retact mit dem Wirkstoff Methylphenidat und für seine Hypersomnie Modafinil (Vigil) verschrieben worden. Klaus musste letztendlich immer mehr einnehmen, um die gleiche Wirkung zu haben, was zu einer Überdosis führte. Im Rausch dieser Überdosis randalierte er im Studentenzimmer und war völlig abwesend. In dem Rausch hatte Klaus unmittelbar anrückende Polizeibedienstete mit Besteck beworfen. Dies führte dann zur Einweisung in die Psychiatrie.

Nun wurden Alfons Tremel auch noch zusätzlich Neuroleptika wie Risperdal und Seroquel (300mg) verschrieben, was in Kombination zu den anderen Medikamenten ein heimtückischer Cocktail war. Tatsache ist jedoch, durch diese Medikation wird ein schläfriger Zustand erzeugt, den Alfons dann mit Vigil kompensieren wollte. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich bereits in Psychosen und trotz dessen wollte und musste er den schlaftrunkenden Zustand abstellen. Sein Psychiater zumindest hatte ihm das Mittel dann nicht mehr verschrieben und ließ ihn einweisen. Durch seinen bereits entwickelten Verfolgungswahn floh er aus der Praxis und ist sodann auf mindestens fünf Personen mit einer Schere, die er vorher in einer Apotheke entwendete, losgegangen und verletzte sie. Diese Ereignisse vom 08.09.2009 führten zur Verhaftung von Alfons. Seit dem sitzt Tremel in den Fängen des Pfalzlinikums Klingenmünster fest.

„Obwohl alles nicht geplant war und spontan passierte und



Foto: dpa/picturealliance

niemand getötet wurde, sitze ich seit 12 Jahren und drei Monaten in dieser Klinik ein. Manche Totschläger bekommen im Knast nur sechs Jahre, aber in der Psychiatrie herrschen andere Gesetze. Im „63iger“ hat man kein Zeitlimit, man kann theoretisch nie mehr rauskommen oder aber mal wegen Körperverletzung 20 Jahre sitzen.

Jedes Jahr findet eine Überprüfung statt. Bei dieser Überprüfung wird im Regelfall um ein Jahr verlängert. Jahr für Jahr mit unnachgiebiger Härte. Wenn in einem Jahr nichts war, dann werden die vorhergehenden Jahre herangezogen, um den „Patienten“ hier festzuhalten. Schnell wird man dann totgeschrieben und irgend etwas findet man immer.

Jeder hat innerhalb eines Jahres mal einen Streit, zumal wir aufeinander sitzen wie die Legehennen. Mal depressiv gewesen oder vorlaut? Ein Jahr länger. Man wehrte sich, weil man angegriffen wurde? Ein Jahr länger und die Liste geht endlos so weiter. Wenn man nicht gerade der Liebling der Ärzte ist, bekommt man ein Gutachten. Meines dauerte im November 2019 exakt anderthalb Stunden. Danach war ich plötzlich zu gefährlich. 1 ½ Stunden? Dies ist ein längeres Therapiegespräch statt eine gutachterliche Inaugenscheinnahme. Hier jedenfalls ist dies möglich.

Diese Tatsachen sind erschreckend. Zumal ein Gutachten vor den Gerichten und Staatsanwaltschaften größte Entfaltungsmöglichkeiten entwickelt. Fakt ist jedoch, dass Gutachter sein kann, wer dies will. Referenzen sind heutzutage zweitrangig. Ein Studium und eine abgeschlossene Berufsausbildung reichen hier vollkommen aus, und dies wird in vielen Fällen grundlegend zum Todesurteil. Das Gutachten, welches für Alfons Tremel erstellt worden ist, liest sich trocken und lässt erahnen, dass hier eine willkürliche und zentrale Brücke zur Schikane gebaut wurde. Mit den grundlegenden Fakten oder einer für Tremel gewichtigen Frage der Resozialisierung setzt sich die Gutachterin keineswegs auseinander. Unter anderem hatte Alfons angeregt, in einem betreuten Wohnen unterzukommen. Dies hatte die Gutachterin völlig unbeeindruckt gelassen und dies nach 12 Jahren Forensik.

Alfons berichtet weiterhin, dass er in Klingenmünster in ei-

ANZEIGE

Angebot in den Berliner JVAen und Maßregelvollzug

Beratung, Begleitung, Hilfe

zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten

- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung etc.
- Begleitung nach Entlassung

Sprachen: Deutsch, Englisch. Bei Bedarf und Voranmeldung besteht die Möglichkeit einer russischen Sprachmittlung – aktuell in den JVAen Tegel, Moabit, Lichtenberg, JVK

Kontakt

- per Vormelder über Stationen, Medizinischen und Sozialdienst, GBZ oder der Zentrale Lichtenberg
- per Post oder Telefon

Ihr Ansprechpartner für die JVA Heidering und Plötzensee ist:
Felix Engel Telefon: 030 / 88 56 40-19

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Tegel, Moabit und Lichtenberg ist:
Daniela Staack Telefon: 030 / 88 56 40-41

JVK sowie KMV werden von beiden Mitarbeitenden aufgesucht

Berliner Aids-Hilfe e.V.
Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin
Telefon 030 / 88 56 40-0



nem Gemeinschaftszimmer leben muss. Ein Einzelzimmer, damit er als Mensch auch abschalten kann, wird ihm nicht gewährt. So was gibt es auch nicht in Klingenmünster. Abgerechnet wird gegenüber dem Land jedoch immer für eine Einzelperson. Dies lässt zweifeln, ob in der Klingenmünster Forensik tatsächlich alles nach dem Gesetz läuft und wahrheitsgemäß abgerechnet wird. Dass jedoch ein Mensch seit mehr als 12 Jahren in der Forensik vergammelt ist schlimm genug. Dass ihm keine Chance gegeben wird, in Freiheit zu kommen, ist ein trauriges Beispiel in einem demokratischen Rechtsstaat, wie Freiheitsrechte und Resozialisierung hinter einer Profitgier treten müssen.

„Ich will wieder in mein Dorf zurück und nach 2009 wieder um den Block joggen. Habe keine Lust mehr für eine Körperverletzung für die ich als Ersttäter nur bis zu vier Jahre Knast bekommen hätte, hier bis 15 Jahre und mehr abzureißen. Da ist jeder Mörder noch besser gestellt, der auch noch eine bessere Behandlung im Vollzug erfährt. Alle Jahre wieder Gutachten und alle Jahre Anhörung - die unendliche Geschichte

in der Forensik. Weihnachten, Ostern, Pfingsten... und dann alles von vorn. Nur die Jahreszahlen ändern sich und das Alter. Ein erbarmungsloses System. Alle drei Jahre hat man ein Gutachten bis zur 6 Jahresgrenze, dann alle zwei Jahre bis zur 10 Jahresgrenze und ab da heißt es immer wieder „in zwei Jahren haben sie die nächste Möglichkeit“, bis zum Nimmerleinstag, das ist Forensik!

Weiter berichtet Alfons Tremel über die Zustände hinter den forensischen Türen:

„Manchmal genügt eine einfache Gefährlichkeitsprognose, die auf „Einschätzungen“ beruht, damit man nie wieder rauskommt. Psychologie eben, und das ist keine exakte Wissenschaft sondern sehr subjektiv und beruht auf Wahrscheinlichkeiten. Zu wissen, dass man von anderen abhängig ist, und es kein Datum gibt, an dem man entlassen wird, sondern, dass man theoretisch für immer sitzen kann und dem Gutwillen der Geldgier ausgesetzt ist, das im Hinterkopf zu haben, ist kein schöner Gedanke. Da jedoch bei mir eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wurde und eben keine drogenindizierte Psychose, bekam ich statt den 64iger den 63iger angebimmelt.

Alfons Tremel berichtete der Redaktion klar und offen. Seine Worte waren deutlich und ohne jegliche Aggression. Er selbst ist der Auffassung, den 63iger zeitlich zu beschränken, um damit den Therapeuten weniger Macht zu geben. Dies ist nach seiner Ansicht die Nadel, die immer wieder den Stich verpasst, sodass der Patient keine Möglichkeit besitzt, sich auch nur ansatzweise zu wehren. „Therapeuten sollten helfen und nicht einem das Leben nehmen, indem er jemanden „lebendig“ begräbt“, so Tremel. Er tritt für Reformen des § 63 StGB ein, damit Menschen wieder Hoffnung auf eine Entlassung haben. Hoffnung, so Alfons, ist wichtig, vor allem an dem Ort, wo man Hoffnung sucht und dieser Ort ist Klingenmünster. Die Politik interessiert sich zu wenig für das Schicksal der Untergebrachten. Ein Controlling fehlt und Veränderungen geschehen nur dann, wenn endlich auch die menschlichen Aspekte zum Tragen kommen. Gerichte beweisen hier wenig Mut und lassen die forensischen Anstalten gewähren. Die Hoffnung, dass der politische Arm und der Gesetzgeber baldmöglichst auch ein Machtwort redet, könnte nunmehr steigen. Zumal das BVerfG klar Stellung bezogen hat zur Zwangsmedikation.

Wann Alfons nun endlich raus in seine Heimat und zu seinen Eltern darf, ist ungewiss, die Totschreiberei geht weiter und die Klingenmünster Willkürfabrik wird ihr Zutun dafür erbringen. Schließlich ist es die perfekte Gelddruckmaschine, wo der Mensch zur Ware wird.

ANZEIGE

NEUANFANG MIT WAREN AUS ZWEITER HAND

Gebraucht und günstig einkaufen im Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR

NOCH MALL ALLES AUSSER NEU

WWW.NOCHMALL.DE

Auguste-Viktoria-Allee 99
13403 Berlin
Öffnungszeiten
Mo.-Sa. 10:00-18:00 Uhr

Eberswalder Maßregelvollzug - Zustände unerträglich

In einem offenen Brief aus dem Maßregelvollzug Eberswalde (Brandenburg) sprechen die dort Untergebrachten Klartext. Willkür, Repression und eine bereits bestehende resozialisierungsfeindliche Atmosphäre soll bestehen. Die Behandlung erfolgt nach blanken Ermessen und wird durch Schikane und Terror begleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrtes Justizministerium Brandenburg,

mit diesem Schreiben möchte wir auf Missstände hier im Maßregelvollzug Eberswalde aufmerksam machen. Wir wenden uns an Sie, da wir mit unseren Anliegen im Dialog mit der Klinik keine Einigung finden konnten. Wir wollen speziell zu folgenden Punkten Stellung beziehen.

- Punkt 1. Ärztliche Versorgung**
- Punkt 2. Grundbedürfnisse**
- Punkt 3. Fehlerhafte Schnelltests beim Drogenscreening**
- Punkt 4. Umgang mit Patienten**
- Punkt 5. Ernährung/ Sport**
- Punkt 6. Hygiene**
- Punkt 7. Therapieprogramm**

Zu Punkt 1.

Die ärztliche Versorgung ist nicht akzeptabel. Bei gesundheitlichen Problemen wird man zu einer Arztstunde geschickt, in der man nicht behandelt wird, sondern man bekommt aus google vorgelesen, was man machen könnte, um nicht ärztlich versorgt werden zu müssen. Probleme werden so lange nicht ernst genommen bis es so schlimm ist, dass der Patient zum Arzt rausgefahren werden darf oder direkt ins Krankenhaus. **Diabetespatienten dürfen ihr Spritzbesteck nicht auf dem Zimmer lagern, was im Notfall wirklich kritisch ist.** **Asthmapatienten dürfen ihr Spray weder im Zimmer lagern noch dürfen sie es mit rausnehmen, wenn sie in Ausgang gehen oder sich im Innenhof aufhalten.** Ein Patient der Heuschnupfen hat, darf keine Spritze nehmen.



Foto: Märk.Oderzeitung

Zu Punkt 2.

Es wird uns indirekt vorgeschrieben, wann wir Körperpflege betreiben dürfen, da Gegenstände wie Nagelknipser, Haarschneider, Rasierer usw. in einem Lager auf Station aufbewahrt werden und man dieses nur zu bestimmten Zeiten betreten darf. Bei Patienten, die einen schlechten Schlaf haben, wird dieser erheblich gestört, da das Personal ab 22 Uhr alle 90 Minuten oder alle 2 Stunden ins Zimmer kommt, was auch die Privatsphäre stark einschränkt. Wir haben keinen Internetzugang, nicht mal zu Bildungsseiten. Lagerzeiten gibt es auch bei fast allen Nahrungsmitteln. Das bedeutet, es kommt oft zu der Situation, dass wir nicht kochen können, wenn wir Hunger haben, sondern erst dann, wenn wir ins Lager dürfen. Musik aus den Charts wird verboten und wir können uns so gut wie keine CDs kaufen oder schicken lassen. Für DVDs gilt das gleiche, es sind nur Filme ab 12 zugelassen und das auch nur, wenn aus Sicht der Klinik der Inhalt passt. **Die gesetzlich festgelegte Freistunde wird auch sehr oft nicht umgesetzt** und bei BA Ausgängen ist es das gleiche, da in der ganzen Klinik seit über einem Jahr akuter **Personalmangel** herrscht. Es wird uns vorgeschrieben, wie viele Telefonkarten wir pro Monat kaufen dürfen, und das sind 4 Stück zu je 5 Euro, aber auf Handy kostet eine Minute rund 20 Cent. das bedeutet, wenn es einen Patienten gibt, der keine Rückrufmöglichkeit hat, dieser mit Glück vielleicht 2 Wochen telefonieren kann, und den Rest des Monats auf Kontakt verzichten muss.

Zu Punkt 3.

Es wird mit fehlerhaften Schnelltests gearbeitet (Drogen) obwohl man die Proben auch ins Labor schickt, es gab bei vielen Patienten und insbesondere bei mir schon oft die Situation, dass der Schnelltest auf Substanzen reagiert hat, das Laborergebnis aber negativ war. Das Problem an der Sache ist, dass es bei vielen die Situation gab, dass 5 Tage hintereinander der Schnelltest positiv war und am 6 Tag erst negativ. (Laborergebnis war sauber, aber je nach Labor, kommt das Ergebnis erst nach 1 bis 6 Wochen) In diesen 5 Tagen gab es dann Zimmergebot. Das

bedeutet, man darf sein Zimmer nicht verlassen, mein Fenster wird zugeschlossen und **ich muss um das Duschen und den Toilettengang bitten, obwohl das selbstverständlich ist**, und teilweise wird vom Personal auch vergessen, in dieser Zeit das Essen zu bringen, und jeder musste schon auf Mahlzeiten verzichten.

Ich habe auch vor 2 Monaten darum gebeten, dass man mir Teile aus meiner Patientenakte kopiert, in denen dieses Szenario auch dokumentiert ist, und damit meine Aussage auch belegen kann, aber leider hat man mir bis heute nichts ausgehändigt.

Zu Punkt 4.

Der Umgang mit uns Patienten ist auf unserer Station F7 teilweise sehr respektlos. Leider lügen manche Teile des Personals, aber auch Therapeuten und Oberärzte, nicht nur wir Patienten werden angelogen, sondern auch Richter werden mit Falschaussagen zu einer klinikgewünschten Entscheidung bewegt.

Es werden auch Diagnosen und Stellungnahmen geschrieben, die leider nicht der Wahrheit entsprechen, um je nach Situation Patienten länger hier zu behalten, was eher 63iger betrifft oder Patienten in die JVA zu bekommen, was uns 64iger betrifft. Wer auf Sympathie stößt, kann erfolgreich Therapie machen und wer nicht, wird blockiert oder man versucht den Patienten loszuwerden.

Es kann nicht sein, dass hier nicht professionell sondern nur nach Sympathie gearbeitet wird.

Zu Punkt 5.

Kraftsport wird hier leider sehr stark eingeschränkt. Kompletten verboten wird Sport auf dem Zimmer, wir dürfen nicht mal Sit ups oder Liegestütze machen, wenn dies vom Personal gesehen wird, gibt es ein Zimmergebot. Für bestimmte Ernährungsgruppen wie Vegetarier oder Veganer ist das Nahrungsangebot nicht akzeptabel.

Für Veganer gibt es komplett kein Angebot und für Vegetarier ist das Essen sehr einseitig.

Zum Abendessen konnte man sich vor einer Weile noch einen Salatteller bestellen, der allerdings vom Arzt verschrieben werden musste.

Jetzt ist es so, dass auf Anordnung der Klinikleitung der Arzt keine Salatteller mehr eintragen darf, nur für Übergewichtige aber nicht für normale, die sich einfach gesund ernähren wollen, die Begründung war, es sei zu viel Aufwand.

Zu Punkt 6.

Es herrscht keine Grundhygiene. Mangelhafte Hygiene und dies wird auch noch durch das Personal selbst verschärft. Die Zustände sind einfach katastrophal und ekelhaft.

Zu Punkt 7.

Das Therapieprogramm wirkt sich leider negativ auf unsere Entlassung aus.

Hier ist es so, dass in der einen Woche Einzelgespräche stattfinden und in der anderen Woche die Gruppen.

Leider ist es so, dass die Gruppen sehr oft ausfallen und wenn eine Gruppe ausfällt, verlängert sich unser Aufenthalt automatisch um 2 Wochen, und manchmal ist es sogar so, dass in einem Monat nicht eine Gruppe stattfindet und der Regelzeitplan von 2 Jahren zu 90 % nicht eingehalten werden kann.

Die Aufenthaltsdauer wird zwischen 6 und 12 Monate überschritten.

Ausgänge finden wie gesagt auch nicht planmäßig statt, und auf die Orientierung nach draußen wird leider nicht viel Wert gelegt (wird im Internet auch beschrieben!). Es herrscht kein einheitliches Konzept und auf jeder Station gelten andere Regeln, was oft zu Problemen führt.

Zu jedem Punkt könnten wir noch mehr schreiben und von vielen Patienten noch einige Beispiele benennen, das würde aber den Rahmen sprengen.

Die Patientengemeinschaft würde sich gerne äußern und das Justizministerium zur Aussprache einladen, was dringend notwendig ist. So jedenfalls, kann es hier nicht weitergehen. Das Justizministerium Brandenburg hat für den Maßregelvollzug die Oberaufsicht. Daher sehen wir es als notwendig an, dass sich die Vertreter des JM mit uns auseinandersetzen und endlich ein Machtwort sprechen. So kann es jedenfalls im Maßregelvollzug Eberswalde nicht weitergehen. Es wird Zeit, zu handeln. Das Justizministerium Brandenburg wird hiermit herzlichst zum Gespräch eingeladen. ■

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

- Informationen zu HIV/AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten
- regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer
- Unterstützung bei psychosozialen Problemen
- psychologische Beratung
- Unterstützung bei Behördenkontakten
- Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-216 80 08 erreichen.

JVA Heidering - Paradies der Arbeitsunwilligkeit

Die katastrophalen Zustände hinter den Großbeerener Mauern haben eine weitere Dimension erreicht. Die GIV der JVA Heidering bemängelt zunehmend die Vereinbarungsfähigkeit der Anstaltsleitung, und hat sich im Rahmen Ihrer Verantwortung zu Wort gemeldet. Das Maß des Erträglichen sei erreicht, so die Gefangenen vor Ort.



Die Zustände in der Justizvollzugsanstalt Heidering, eine Berliner Haftanstalt auf Brandenburger Staatsgebiet, haben sich gravierend verschlechtert. So jedenfalls vermittelt es auch die GIV (Gesamtinsassenvertretung) der Anstalt sowie Inhaftierte und vollzugsbegleitendes Personal.

Die GIV berichtet, dass selbst die Insassenvertretung Schwierigkeiten hat, sich in der Anstalt zu organisieren. „Das ist dem Verhalten der Anstalt geschuldet, eine konkrete Zusammenarbeit oder auch das vereinbarungsfähige Miteinander ist hier nicht mehr möglich und immer wieder werden Blockadehaltungen eingenommen“, so ein Vertreter.

Termine würden stetig abgesagt oder Vereinbarungen nicht eingehalten und man übe sich stetig in Ausreden oder einer Verdrehung der Tatsachen. Konkretes Handeln vermisse man, so ein Sprecher.

Die GIV Heidering bemängelt zudem die hohen Telio-Telefonkosten für die Inhaftierten, die mittlerweile gegenüber den Kosten auf dem freien Markt (0,02 Cent Min - Festnetz) mehr als Wucher sind. Dies fördert den Handygebrauch in der Anstalt und die Sanktionsbereitschaft der Vollzugsbehörde. Die Anstaltsleitung jedoch ist nicht in der Lage die finanziellen Interessen der Inhaftierten zu wahren. Dies kann somit als Beihilfe zum Wucher gewertet werden.

Auch die Aufschlusszeiten sind eine wahre Katastrophe, so die GIV Heidering. Die Inhaftierten hätten nur 45 Min nach der Freistunde Zeit, alles zu regeln. Ob Essen kochen, Wege erledigen oder Wasser holen, bei 35 Personen auf einer Station sind dies unerträgliche Zustände, die nicht mehr haltbar sind.

Auch die Besuchszeiten und Ausführungen der Besuche werden von der GIV bemängelt. Seitens der Anstaltsleitung sind Veränderungen jedoch nicht angedacht und es habe den faden Beigeschmack, dass diese GIV nach außen hin als Alibifunktion eingesetzt ist.

„Wenn diese Willkür weiter beibehalten wird, und die starre Haltung der Anstaltsleitung anhält, statt sich an den Verhandlungstisch zu setzen, müssen politische Entscheidungen und Besuche dazu helfen, dass Veränderungen eintreten.“

Seitens der Inhaftierten wird berichtet, dass der Respektvolle Umgang mit den Inhaftierten wohl öfters mal durch das Personal verloren geht. Nicht nur unfreundliches Auftreten, sondern auch Kraftausdrücke sollen in verschiedenen Situationen benutzt werden, um sich „Respekt“ zu verschaffen. Dass dies nicht den Anforderungen eines geübten Beamten entspricht, wissen wir alle, dass dies dann unmittelbar zu Reaktionen führt, in denen nur der Inhaftierte „diszipliniert“ wird, ist dann nicht mehr haltbar.

Der med. Dienst der JVA, so die Insassenvertretung, ist dem Wortinhalt nach, nur ein „Debakel“. Inhaftierte beklagen die mangelhafte ärztliche Versorgung. Teilweise warten Inhaftierte über Wochen, dass Sie vorgestellt werden. Mitunter verlieren die Inhaftierten auch den Sinn daran, sich bei körperlichen Beschwerden zu melden, da ihnen nur rudimentär geholfen wird. Zudem wird durch die Insassenvertretung moniert, dass es zahlreiche Beschwerden über die medizinische Abteilung gibt. Unfreundliches und respektloses Verhalten

JVA Heidering, Abt. A: Am Abend des 19.11.21 Teilanstaatsalarm wegen Corona Verdacht. Es lagen bis Redaktionsschluss noch keine genauen Angaben über eventuelle Ansteckungen vor. Am 20.11.2021 sind Testteams durch den Bereich gegangen. Keine Freistunde, kein Aufschluss. Bleibt gesund! Junges

gegenüber ausländischen Inhaftierten ist an der Tagesordnung. Ein Inhaftierter berichtet, dass er immer wieder wegen seiner Schmerzen mit Ibuprofen vollgestopft wurde. Eines Abends sei ihm sehr schlecht gewesen und er habe dann Blut in seinem Erbrochenen gehabt. Ein anderer Inhaftierter hatte über Wochen eine offene Wunde und ist anfangs einmal verarztet worden. Eine Nachbehandlung fand nicht statt und ein Verbandswechsel ebenfalls nicht. Der Inhaftierte hatte sich selbst geholfen und Teebeutel auf die Wunde gelegt.

Diese ganzen Verhältnisse haben schon etwas mit „LAGERHALTUNG“ zu tun, so ein Inhaftierter am Telefon und er bekräftigte die Tatsache, dass er als „Ausländer“ behandelt wird, wie eine Person zweiter Klasse.

Die GIV beklagt zudem, dass Inhaftierte nach einem Arztbesuch nicht mehr zur Arbeit gehen dürfen. Ist es der Faulheit der Beamten oder der Ignoranz zur Resozialisierung geschuldet?

Die Latte der Beschwerden reißt aus dieser JVA nicht ab. Inhaftierte werden noch nicht einmal ansatzweise auf die Entlassung vorbereitet. Einige Gruppenleiter sind über Wochen und Monate nicht im Hause und den Inhaftierten fehlt ein Ansprechpartner. Lockerungen werden nur dann vergeben, wenn der Inhaftierte sich mit einem Anwalt darum bemüht. Immer wieder werden vollzugsöffnende Maßnahmen verweigert und dies mit fadenscheinigsten Gründen. Vollzugspläne sind wie Goldstaub, und wer einen bekommen hat, muss diesen auch noch gerichtlich anfechten.

Wer in der JVA Heidering den gerichtlichen Weg einschlägt, wird in diesem oftmals auch noch rechtlich beschnitten. Der Redaktion liegen Tatsachen vor, dass es den Inhaftierten verwehrt wird, eine Rechtsbeschwerde bei dem nächstgelegenen Amtsgericht einzulegen. Ein Urkundsbeamter existiere im Heidering nicht. Dass die JVA verpflichtet ist, dem Inhaftierten seine Rechtsausübung zu gewährleisten, scheint sie vergessen zu haben. Nach allgemeiner Bestimmung aus der Verwaltungsordnung, hat jeder Bedienstete die Rechte des einzelnen Inhaftierten zu wahren und diese zu fördern.

Als Anmerkung der Redaktion kann in solchen Fällen eine Dienstaufsichtsbeschwerde helfen. Ihr könnt aber auch dann direkt zum Bundesverfassungsgericht gehen, wenn euch diese Rechte verwehrt werden, insbesondere den Rechtsweg einzuhalten.

Angesichts der Zustände in der JVA Heidering kam es sodann am 13.09.2021 zu einem schweren Vorfall, der noch heute die Gemüter erregt und es muss mit aller Deutlichkeit betont



Vorfall auf diesem Gelände des Freistundenhofes TA III

Foto: JVA Heidering Rainer Tornow

werden, „dies ist gänzlich den Zuständen in der JVA Heidering geschuldet“.

Ein Inhaftierter mit Migrationshintergrund konnte gegen 15:20 auf den Freistundenhof der TA III stürmen und hat sich dort auf einem Holzgerüst platziert. Dort begann er mit einer Rasierklinge seinen Körper zu verletzen (Abb. Fotos), die genauen Gründe sind nicht bekannt. Er soll psychisch leiden. Erst gegen 15:46 Uhr konnte man den Inhaftierten dazu bringen, sich in ärztliche Obhut zu begeben. Ein Notarzt nahm sich dann seiner an. Die Anstalt war indes im Alarmzustand. Diese Bilder zeigen aber, dass diese Anstalt eine Modernisierung von innen heraus nötig hat. Die Senatsverwaltung der Justiz ist bereits mehrfach von den Zuständen in Kenntnis



Vorfall vom 13.09.2021 Inhaftierter blutend

Copyright by lichtblick

gesetzt worden. Ein zentrales Handeln hat sie aber bisher unterlassen. Auch die Redaktion hatte mehrfach über die JVA Heidering berichtet und dem Justizsenator Behrendt sind diese Zustände bei einem persönlichen Gespräch ebenfalls dargelegt worden. Konkrete Änderungen lassen jedoch auf sich warten und anscheinend fehle es an gewilltem Fachpersonal.



Copyright by lichtblick

Die GIV der JVA Heidering, wäre zumindest für Gespräche mit der Senatsverwaltung bereit, wenn diese sich in die Anstalt nach Großbeeren begibt. Dass diese Gespräche notwendig sind, lässt sich auch nicht mehr von der Hand weisen.

Die Gesamtinsassenvertretung macht nochmals darauf aufmerksam, kommen Sie zu uns, denn es gibt viel zu besprechen, und es müssen endlich Veränderungen geschehen. ■



CISS e.V Betreutes Wohnen im Herzen von Bayern

Die CISS



CISS steht für »Christliche Initiative für Strafgefangene und Straftatklasse« und ist eine soziale Einrichtung im Zentrum von Nürnberg. Hier gibt es Platz für 15 strafklassene oder von Haft bedrohte Männer und Frauen. Wirklich etwas an seinem Leben ändern zu wollen, stellt hier die grundsätzliche Voraussetzung für eine Aufnahme dar. Sexualstraftäter können nicht aufgenommen werden.

Die Einrichtung

Jeder Bewohner / jede Bewohnerin ist freiwillig in der Einrichtung und wird bei der Gestaltung hin zu einem straffreien und selbständigen Leben rund um die Uhr umfangreich durch eine Betreuung unterstützt. Einzelzimmer mit Fernseher und Internet, sowie ein eigener Haus- und Zimmerschlüssel gehören selbstverständlich zum Aufenthalt dazu.

Die Finanzierung

Der Aufenthalt in unserer Einrichtung wird gemäß §§ 67 ff. SGB XII vom überörtlichen Sozialhilfeträger oder § 41 SGB VIII vom Jugendamt finanziert. Bewohner/innen, die ein Einkommen beziehen (z.B. Lohn oder Sozialleistungen), müssen sich mit einem Eigenanteil an den Kosten beteiligen. Vor einer Aufnahme muss die Kostenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger vorliegen. Für die Beantragung der Kostenübernahme ist es ratsam, die Hilfe des Sozialdienstes der JVA in Anspruch zu nehmen.



Die Begleitung

Jedem Bewohner / jeder Bewohnerin steht während seines Aufenthaltes eine intensive pädagogische Begleitung zur Verfügung. Die Arbeit an den eigenen persönlichen Zielen und deren Umsetzung stehen dabei im Mittelpunkt. Dies kann z.B. den Aufbau von tragfähigen Kontakten, die Suche nach Arbeit und Wohnung, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und die Bearbeitung persönlicher Probleme beinhalten.

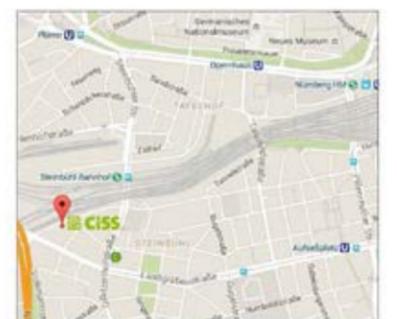


Der Tagesablauf

Unter der Woche finden ein Beschäftigungsprogramm und pädagogische Gruppen statt. Dieser Tagesablauf ist verbindlich und soll dabei helfen, wieder in ein geregeltes straffreies Leben zu finden. Die Freizeit an Abenden und Wochenenden kann jeder selbst ganz individuell & frei gestalten. Darüber hinaus werden regelmäßig Freizeitaktivitäten vom Haus angeboten.

Der Weg zu uns...

- Mit der S-Bahn:** Mit der S 1 oder der S 2 bis »Nürnberg-Steinbühl«, dann 3 Min. Fußweg
- Mit der Straßenbahn:** Mit der Linie 4 oder 6 bis »Landgrabenstraße«, von dort die Espanstraße und an deren Ende links, dann noch 20 m bis zur CISS
- Zu Fuß:** Ab »Nürnberg-Hauptbahnhof« ca. 1,5 km Fußweg



CISS e.V.
An den Rampen 29
90443 Nürnberg
☎ 0911 / 12 03 27 - 27
info@ciiss-ev.de
www.ciiss-ev.de • Fax: 0911 / 12 03 27 - 29

Was ist jetzt zu tun?

Um genügend Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen zu haben, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Einrichtung wichtig. Sie beginnt mit einem ersten formlosen Brief an die Einrichtung, in dem das Interesse an einem Wohnplatz bekundet wird.

Erste Einzelheiten können so geklärt und ein persönliches Kennenlernen in die Wege geleitet werden. Am Besten gelingt dies durch ein kostenloses, dreitägiges Probewohnen im Rahmen eines Hafturlaubes. Danach wird entschieden, ob ein Einzug in die Einrichtung nach der Haftentlassung sinnvoll ist. **Bei Interesse uns einfach formlos anschreiben!**



Eine Chance nach der Entlassung



in einer ungewöhnlichen Wohngemeinschaft. Wertschätzend, lebensnah & hilfreich!

Informationsfreiheit im Straf- und Maßregelvollzug -Teil 1: Zeitungen und Zeitschriften von Rechtsanwältin Viktoria Reeb



Mit Antritt der Strafhafte oder der Unterbringung gebt Ihr Eure Grundrechte nicht „an der Türe“ ab. Allerdings werden einzelne Grundrechte durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes sowie der einzelnen Bundesländer eingeschränkt, andere Grundrechte können eingeschränkt werden.

Unter welchen Voraussetzungen dies auch für die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gilt, wird in dieser Artikelreihe dargestellt. Teil 1 befasst sich mit dem Grundrecht im Hinblick auf Druckerzeugnisse (Zeitungen und Zeitschriften) und Teil 2 mit den weiteren Medien des Rundfunks, des Fernsehens sowie des Internets.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG lautet:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Die Informationsfreiheit schützt den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle dann, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Als Informationsquellen kommen in Betracht die Presse (Zeitungen und Zeitschriften), der Rundfunk, das Fernsehen sowie das Internet.

Die Rechte nach Absatz 1 finden nach Absatz 2 ihre Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Ein solches Gesetz stellt das StVollzG dar. Da die einschlägigen Regelungen der Länder im Wesentlichen §§ 68 f. StVollzG des Bundes entsprechen, werden Letztgenannte nachstehend dargestellt und nur die bedeutsamsten Abweichungen der jeweiligen Bundesländer aufgezeigt.

Nach § 68 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Um-

fang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind gemäß Absatz 2 Satz 1 Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen nach Absatz 2 Satz 2 vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

Absatz 1 gewährt Euch nicht nur – wie sonst – einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sondern vielmehr einen Anspruch auf den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften.

Dabei handelt es sich um Druckerzeugnisse, die periodisch erscheinen und fortlaufend bezogen werden können, wie beispielsweise „der lichtblick“.

Ferner fallen komplette Ablichtungen von Zeitungen und Zeitschriften sowie Internetausdrucke unter die Vorschrift. Nicht von § 68 Abs. 1 StVollzG umfasst sind hingegen Warenhauskataloge, Zeitungsausschnitte, die einem an Euch gerichteten Schreiben beigefügt sind und im Zusammenhang mit einem schriftlichen Gedankenaustausch Euch stehen sowie (kopierte) Bücher.

Ergänzend zu dem Bundesrecht sehen die Vorschriften der Bundesländer eine Kostentragung für den Bezug von Printmedien durch die Gefangenen vor, so dass es beispielsweise in § 54 Abs. 1 StVollzG Bln lautet, dass die Gefangenen „auf eigene Kosten“ Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen dürfen.

In angemessenem Umfang bedeutet, dass Eure Anstalt (JVA oder Klinik) den Umfang der bezogenen Druckerzeugnisse auf ein objektiv vertretbares Maß beschränken darf. Die Angemessenheit beurteilt sich nach den räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen der Anstalt, wobei das Bundesverfassungsgericht eine Beschränkung auf jeweils vier Wochen- und vier Monatszeitschriften für zulässig hält.

Der Bezug der Druckerzeugnisse hat durch Vermittlung der Anstalt zu erfolgen, was bedeutet, dass diese die Zeitschriften und/oder Zeitungen für Euch bestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass

Eure Anstalt einen Überblick über diese hat, etwaige Verbote oder Beschränkungen prüfen kann und der Kontrollaufwand vermindert wird. Die Weitergabe (gelesener) Zeitungen und Zeitschriften an Eure Mitgefangenen bzw. Mituntergebrachten sollte unproblematisch erfolgen dürfen. Im Zweifel solltet Ihr bei der Anstalt nachfragen, ob Euch die Weitergabe von durch die Anstalt vermittelten Druckerzeugnissen gestattet ist.

Die Vorschrift nach Absatz 2 Satz 1 über die Begrenzung des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften ist abschließend, was bedeutet, dass nur solche Druckerzeugnisse vom Bezug ausgeschlossen sind, deren Verbreitung mit einer Geldbuße oder Geldstrafe bedroht ist. Ein Bezugsverbot aus anderen Gründen wäre unzulässig, so dass Ihr frei entscheiden könnt, welche Zeitungen und Zeitschriften – außer der Verbotenen – Ihr auf eigene Kosten beziehen wollt.

Sofern gemäß Absatz 2 Satz 2 einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden sollten, können Euch diese Ausgaben – in einigen Bundesländern auch nur die gefährdenden Teile der Ausgaben – vorenthalten (nicht ausgehändigt) sowie entzogen (wieder weggenommen) werden.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts darf Eure Anstalt diese Beschränkungen jedoch nur dann vornehmen, wenn sie unerlässlich sind.

Unerlässlich sind grundrechtsbeschränkende Maßnahmen, ohne die der Strafvollzug als Institution zusammenbrechen würde oder der Zweck des Strafvollzuges, vor allem das Bemühen um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft, ernsthaft gefährden würde. Das bedeutet, dass die Anstalt eine einzelfallbezogene Prüfung vornehmen muss, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einschränkung der Informa-

tionsfreiheit vorliegen.

Die erhebliche Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt muss konkret und real sein. Bei der erforderlichen Einzelfallprüfung muss sich Eure Anstalt mit den für und gegen die Anhaltung sprechenden Umständen auseinandersetzen. Da bei der Entscheidung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss, muss Eure Anstalt prüfen, ob nicht ein anderes beziehungsweise milderes Mittel zum Erreichen des Zwecks zur Verfügung steht.

Als milderes Mittel des Anhaltens einzelner Zeitungen oder Zeitschriften kann das Schwärzen einzelner Artikel oder das Heraustrennen einzelner Artikel und/oder Seiten in Betracht kommen. Allerdings muss sich Eure Anstalt aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht auf die Möglichkeit, die gefährdenden Teile bzw. Artikel zu schwärzen, einlassen. Ebenso muss sich Eure Anstalt nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder des Herausnehmens einlassen, wenn die Zeitung oder Zeitschrift durchgehend Verunglimpfungen und Schmähkritik gegen den Strafvollzug enthält. In diesem Fall wird Euch die Ausgabe überhaupt nicht ausgehändigt.

Im Gegensatz zu Absatz 2 Satz 1 darf der Bezug einer Zeitung oder Zeitschrift nach Absatz 2 Satz 2 nicht generell verboten werden. Vielmehr ist für jedes einzelne Exemplar zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Vorenthalten einzelner Ausgaben – die erhebliche Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – erfüllt sind.

Sollte Euch Eure Anstalt eine durch diese vermittelte Zeitung oder Zeitschrift nicht aushändigen, könnt Ihr bei der für Euch zuständigen StVK einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG einlegen, der wie folgt formuliert werden kann:

Rechtsanwaltskanzlei Viktoria Reeb



wünscht allen Lesern und Mandanten eine frohe und gesegnete Weihnacht und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2022

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller die Zeitung/Zeitschrift XXX (Name der Zeitung/Zeitschrift) auszuhändigen.

2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Antragsgegnerin.

Für den Fall, dass Euch Eure Anstalt die Zeitung oder Zeitschrift während des laufenden 109er-Verfahrens aushändigen sollte, müsst Ihr Euren ursprünglichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

für erledigt erklären

und die Feststellung der Rechtswidrigkeit beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass die Nichtaushändigung der Zeitung/Zeitschrift XXX (Name der Zeitung/Zeitschrift) rechtswidrig war.

2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Antragsgegnerin.

Die Zulässigkeit des Feststellungsantrages könnt Ihr damit begründen, dass der ursprünglich gestellte Verpflichtungsantrag auf Aushändigung zulässig war und Ihr nunmehr ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme habt. Es liegt ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis aufgrund eines gewichtigen Grundrechtseingriffs vor.

Das Anhalten der Zeitung bzw. Zeitschrift stellt einen gewichtigen Eingriff in das in Art. 5 Abs. 1 GG normierte Grundrecht der Informationsfreiheit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Gefangene und Untergebrachte betrifft, dar. Bei einem Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hat der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, ob dieser Eingriff rechtswidrig gewesen ist.

Im Rahmen der Begründetheit trägt Ihr sodann den konkreten Sachverhalt – Nichtaushändigung der von der Anstalt genehmigten Zeitung/Zeitschrift – vor und dass und aus welchem Grunde die Euch vorenthaltene Ausgabe weder das Vollzugsziel, noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet bzw. warum das durch Eure Anstalt ausgeübte Ermessen fehlerhaft ist. ■

Debatte über Liberalisierung der Gefangenentelefonie in Bayern

Dass es in den bayerischen Vollzugsanstalten immer noch an den grundlegenden Mitteln zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte fehlt, ist nicht neu. Inhaftierte dürfen in diesem Bundesland nur unter Aufsicht telefonieren und dies nur maximal zweimal im Monat für 20 Minuten. Nun kommt Bewegung in die ganze Problematik, nachdem zwei Klagen am Bundesverfassungsgericht anhängig sind.



Im Bayerischen Landtag wurde 5. Nov. 2021 erneut über mehr Telefonkontakte für Strafgefangene debattiert. Eine Forderung, die wir Grüne schon lange unterstützen, so Toni Schuberl von den Grünen. In der Debatte zum FDP-Gesetzesentwurf hat der Staatsminister Eisenreich angekündigt, dass die Evaluation der Gefangenentelefonie in Bayern abgeschlossen ist.

Das Ergebnis sei positiv, und es soll eine neue, liberalere Regelung geben. Der Gesetzesentwurf befindet sich gerade in der Ressortabstimmung. Der Minister hat angeboten, das Ergebnis der Evaluation und die Reformpläne im Ausschuss vorzustellen. Heute hat er noch keine Details dazu genannt. Der genaue Zeitplan ist leider schwer abzusehen. Diese Ankündigung begrüßen wir sehr. Der Druck zeigt seine Wirkung.



Toni Schuberl
Bündnis90/Die Grünen

"Aber noch wissen wir nicht, wie die Reform konkret aussehen soll. Erst wenn die Vorlage des Ministeriums da ist, wird sich zeigen, ob die Forderungen der Petenten wirklich erfüllt werden. Wir Grüne werden den Druck weiter aufrechterhalten, damit der Strafvollzug in Bayern endlich im 21. Jahrhundert ankommt", so Schuberl.

Anstoß der ganzen Debatte im bayerischen Landtag war eine Petition auf change.org. Sie wurde von über 1.000 Gefangenen aus Bayern unterschrieben sowie von über 27.500 Menschen online. Der Kurzlink lautet Change.org/JVA Straubing und man kann sich nach wie vor eintragen. Der Rechtspolitische Sprecher der Fraktion der Bündnis 90 / Die Grünen, Toni Schuberl, betonte zu Recht, dass die derzeitigen Verhältnisse im Rahmen der Außenkontakte und somit auch der Resozialisierung für die Inhaftierten in Bayern völlig unzureichend sind. Die Inhaftierten des Landes Bayern begrüßen diese Debatte, denn in allen anderen Bundesländern ist das telefonieren bereits völlig liberalisiert worden, nur eben in Bayern nicht. ■

Frauenvollzug Aichach weiterhin katastrophale Zustände?

Mehrfach haben wir über die desolaten Zustände in der bayerischen Frauenvollzugsanstalt Aichach berichtet. Nach unseren letzten Artikeln und den uns vorliegenden Tatsachen werden innerhalb der Aichacher Mauern auch Manipulationen und sogar Urkundenfälschungen begangen, indem sich mutmaßlich Bedienstete als Gefangene ausgeben und der Redaktion Post zuleiten. Diese Tatsachen sind nicht nur erschreckend sondern auch kriminell. Wir als Redaktion haben darauf hin besorgte Anrufe aus der bayerischen Politik erhalten. Alle uns vorliegenden Unterlagen zu den Vorkommnissen haben wir diesen Stellen bereitgestellt. Die politische Aufarbeitung zu den Vorfällen wird sicherlich auch noch ein rechtliches Nachspiel haben.

Die Redaktion möchte an dieser Stelle den Leserbrief einer Inhaftierten vom 11.09.2021 veröffentlichen. Die Inhalte haben wir bereits allen politischen Stellen, die uns vorher kontaktiert haben, zur Verfügung gestellt. Eine zwingend erforderliche Modernisierung des Personals sollte nunmehr in die Hände der Politik gelegt werden. So jedenfalls, kann es nicht weitergehen in diesem Frauenvollzug.

Nach den beiden Artikeln über unsere Anstalt (Aichach), sehe ich mich in meiner Person genötigt, auch meinen Senf dazu zugeben.

Ja und es ist auch Tatsache, wir werden hier mit vielen allein gelassen und für viele Beamtinnen ist statt Empathie dann eben Monitorzelle angesagt (Beobachtungshaftraum), wenn es überhaupt noch rechtzeitig bemerkt wird, dass sich eine der Damen eventuell in seelischer Bedrängnis befindet, denn die Suizidrate ist in Aichach erschreckend hoch. Öffentlich wird so etwas nicht gemacht. Jedoch ist es beunruhigend.

Es ist auch richtig, dass viele Beamtinnen eine solche Interessenlosigkeit und Willkür an den Tag legen und ihre Abneigung gegen Insassinnen offen nach außen tragen. Auch unter den Mädels ist dies immer wieder im konkreten Fall spürbar. Jedoch und hierzu hat mich niemand genötigt, gibt es einen Bruchteil unter den Bediensteten und inhaftierten Frauen die persönliche Unzufriedenheit, Verbitterung und Profilierungsbedürfnisse nicht in den Vordergrund stellen und auch in schweren Stunden begleitend in mit seelischer Unterstützung anwesend sind. Die ganze Scheiße, die jeden Tag ungefiltert von drinnen und draußen auf einen einprasselt ist hier in Aichach extrem. Hilfe verleihen sich einige Frauen nur noch selbst, wenn sie den Anstaltsrock als Strick benutzen. Dies sagt bereits viel über die tatsächlichen Zustände in dieser JVA aus.

Viele mündliche Reglements, Gegebenheiten passen nicht zum wahren Umgang in dieser Anstalt. Verkostungsmengen sind nicht Standard des Jahres 2021, sondern gleichen der Rationierungen aus 1939. Frische Eier erhält man in dieser Anstalt nicht, sie werden verpönt wie ein Antichrist. Was in andere Anstalten Normalität ist, ist in der JVA Aichach verboten. Schikane und Repression, zwei Worte, die das wieder spiegeln, was hinter diesen Mauern wirklich passiert. Eine Postzensur sie „auslässige Zeichnungen und Privatausdrucke“ direkt in die Habe (Kammer) verschwinden lässt und an die Flügelbeamten Postinhalte weiter gegeben werden als wären die Richtlinien von der Stasi persönlich angeordnet, fördern keine wirkliche Postkommunikation. Anträge an Dienstleistungen oder andere Stellen bleiben unbeantwortet. Vereinbarungsfähigkeit und faire Behandlung kennt in dieser Anstalt nur selten jemand. Diese gesetzliche Verwaltungsignoranz ist in einer bayerischen Haftanstalt im Jahre 2021, hat fast Vorkriegsdynamik.

Aber was ich immer wieder zu hören bekomme, wie viele Frauen auch; „dann hätten Sie sich eben nicht in Bayern einsperren lassen...“

Eine tolle Aussage, aus der folgender abzuleitender Leitsatz zu entnehmen ist:

„Wir (Teile der Beamten) spielen hier wilde Sau wie es uns passt, Gesetze und Grundrechte der Inhaftierten sind hier fehl am Platz, das Gesetz sind wir. Wem es nicht passt, muss mit Konsequenzen rechnen.“

Als Langzeitsassin sammelt man Dienstaufsichtsbeschwerden und Anzeigen besser bis kurz vor der Entlassung, wenn man spontane Verlegungen auf andere Flügel und Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden will.

Von der Cholerikerin, die beim Wäschetausch jeden Schlüpfel einzelner Damen hochhält will ich gar nicht anfangen, sondern ich mag die paar Beamten lobend erwähnen, die nicht weg sehen, wenn es mal eng wird und sich mit einem hinsetzen sodass man seine seelischen Probleme aufarbeiten kann. Diese wenigen Bediensteten vergessen auch mal die Bürokratie und behandeln uns hier nicht wie Zuchthäusler und dies fehlt immer mehr. Dass es in Aichach noch Bedienstete gibt, die sich um Existenzen, Kinder und Zukunft der Insassen sorgen, ist selten, wir sind aber über dies sehr dankbar und möchten an dieser Stelle den wenigen unseren Dank aussprechen.

Wir wissen alle hier, dass Knast kein Ponyhof ist, aber hinter jeder Tür sitzen ein Leben, eine Familie, die sich sorgt, und die arme eingeschlossene Sau, die hofft, dass diese Zeit schnell vergeht.

Warum ich all die Missstände nicht an den Anstaltsbeirat weiter gebe? Weil mir die Vorsprache bei deren Sitzung versagt wurde. Auch anderen Frauen ergeht es so. Wozu ist dieser Anstaltsbeirat überhaupt noch da, wenn niemand zu der demokratischen Institution vordringen darf?

Wieso ich keinen 109er (§ 109 StVollzG, gerichtliches Beschwerderecht) schreibe? Habe ich schon, wenn die Anstaltsleitung die Staatsanwältin ist, dürft ihr raten, was dabei rauskam! Genau, abgelehnt und eine Rechnung über rund 42,-€ kam als Abschreckung hinterher,und trotz all der Rückschläge schiebe ich nichts beiseite weil es in Bayern ebenso ist. Ich sammle und werde mich zu gegebener Zeit offenbaren. Nicht weil ich recht haben will, sondern weil ich nach der Haft daran erinnern will, an jede Beleidigung, jedes anbrüllen, lächerliche Disziplinarmaßnahmen, und den immer wiederkehrenden Alltagsschikanen, auch im Namen derer, die sich nicht wehren konnten.

Meine Aussagen sind rein subjektiv und stellen deshalb nur meinen Eindruck dar.

Frau Lamprecht, Herr Söder, Herr Eisenreich, über Post von Ihnen würde ich mich freuen. Wenn ich diese nicht beantworte, kam sie, wie so vieles hier, nicht an. ■

RAZZIA IN DER KÜCHE DER JVA BURG MITARBEITER UNTER VERDACHT?

BURG: Am 22.10.2021 sind Spezialkräfte der JVA Burg wegen des Verdachts des Handyhandels in den Küchenbereich der JVA Burg eingedrungen und haben diese gründlich durchsucht.

Nach bisherigen Angaben sollen Handys und auch Speichersticks sowie andere Gerätschaften gefunden worden sein. Ein Mitarbeiter des Küchenpersonals der JVA Burg stehe im Verdacht, die Inhaftierten mit den verbotenen Gegenständen und Materialien versorgt und sich daran bereichert zu haben. Im Spind des Mitarbeiters sollen sich zahlreiche Telefone und andere Waren befunden haben.



foto: dpa/symbol

Bisher liegen zu dem Vorfall keine Stellungnahmen der Justiz vor. Bereits in der Vergangenheit ist die JVA Burg immer wieder negativ aufgefallen. Von wilden Drogenpartys hinter Gittern bis zu unkontrolliertem Verhalten von Bediensteten. Es ist im Rahmen des neuerlichen Vorfalles durch einen Insider der JVA Burg zu der Frage gekommen, ob die derzeitige Anstaltsleiterin "Ihren Laden tatsächlich noch unter Kontrolle hat". Er berichtet, wie freimütig oftmals Nachtschichten "gefeiert" werden und sich der ein oder andere nicht beherrschen kann.

Nach bisherigen Erkenntnissen soll es wegen des neuerlichen Vorfalles laute Stimmen geben, die sich gegen die Anstaltsleitung richten. Dass es anscheinend in der JVA Burg drunter und drüber geht, berichten auch Inhaftierte, die sich der Redaktion anvertraut haben. Es bleibt abzuwarten, wie die Justiz in Sachsen-Anhalt reagiert.

Berliner Justiz verzeichnet immer mehr Impfdurchbrüche bei Ihrem Personal



Foto: picture alliance/dpa

Berlin: Das Personal in den Haftanstalten des Landes Berlin vermeldet immer häufiger Impfdurchbrüche. Nach internen Angaben sollen solche Durchbrüche nicht selten sein. Die JVA Tegel vermeldete hinter vorgehaltener Hand, dass sich bereits Bedienstete mit solchen "Impfdurchbrüchen" in Quarantäne begeben mussten.

Aus Informationskreisen der JVA Moabit hat es dort bis Redaktionsschluss bereits selbige Angaben von Infektionen trotz Impfung gegeben. In der JVA Heidering sollen ebenfalls Bedienstete unter Quarantäne stehen. Da klingt es sehr verwunderlich, wenn diese Informationen nicht an die Inhaftierten weitergegeben werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir womöglich und billigend einen erneuten Weihnachtslockdown in Kauf nehmen, weil letztendlich niemand weiß, wer sich bei wem infiziert hat.



Foto: picture alliance/dpa

An dieser Stelle wollen wir nochmals betonen, dass das Tragen von Masken schlimmeres verhindern kann. Auch die Justiz ist angehalten, sich gegenüber den Inhaftierten informationsbereit zu zeigen.

Krankenwagen mit verletztem Inhaftierten aus Heidering auf Irrfahrt

Großbeeren: Am 04.11.2021 ist es in der JVA Heidering gegen 14:20 Uhr zu einer Feststellung einer Selbstverletzung eines Inhaftierten gekommen. In der JVA Heidering wurde wegen des Vorfalles Anstaltsalarm ausgelöst und die Inhaftierten unter Verschluss genommen. Der Inhaftierte soll sich im Rahmen eines möglichen Suizidversuchs so schwer verletzt haben, dass dieser in ein Krankenhaus verbracht werden musste.



Quelle: DRK/Leitzing



Foto: Case.com

Trotz erheblicher Verletzungen war es nicht möglich, den Gefangenen direkt einem ortsnahen Krankenhaus zuzuführen. Der Krankenwagen soll mit dem schwerverletzten Patienten der JVA Heidering mehrere Krankenhäuser angefahren haben, da sich wegen der verschärften Corona-Lage keines im Stande fühlte, eine Aufnahme des Schwerverletzten zu gewährleisten. Derzeit sind Krankenhäuser völlig am Limit, dies haben nun auch die Beamten der JVA Heidering eingestehen müssen. Die Lage in den Krankenhäusern sei kritisch und notwendige Operationen oder auch Notfälle müssten abgewiesen werden, um die Corona-Fälle zu versorgen.

An alle Inhaftierten sei deshalb der Appell gerichtet, dass ihr bitte auf euren Nachbarn achtet, um solche Vorfälle zu vermeiden.

Booster Impfungen in den Berliner Haftanstalten

Die Berliner Justizvollzugsanstalten sind angehalten, gemäß der STIKO Empfehlung, sogenannte Booster-Impfungen vorzunehmen.



Foto: picture alliance/dpa

Die Inhaftierten in den Berliner Haftanstalten, die aus vulnerablen und altersbedingten Gründen bereits Anfang des Jahres geimpft worden sind, haben ein Anspruch auf eine Booster Impfung. Der Pressesprecher der Senatsverwaltung der Justiz Sebastian Brux bestätigte das medizinische Angebot für die Berliner Haftanstalten und verwies auf die Empfehlungen der STIKO und des Robert Koch Institutes.

Dass die Berliner Justiz eine derart schnelle Reaktion zeigt, ist wohl der angespannten Corona-Lage geschuldet. Das RKI vermeldet immer neue Höchststände und auch die Inhaftierten haben ihre Bedenken, dass sich das Virus unbemerkt in den Haftanstalten verbreitet. Um dem entgegenzuwirken und schwere Verläufe zu vermeiden, hat die Justiz in Berlin das Boostern empfohlen.

Nun liegt es mal wieder an den Inhaftierten, sich nachimpfen zu lassen. Wir hoffen auf eine gute Impfquote.

Ein kleiner Fleck grüner Gemütlichkeit vom Wäscher zum Gärtner - Sauberkeit muss sein!

Auch wenn es in der JVA Tegel oftmals an menschlichem Miteinander fehlt, so sind es die kleinen Geschichten und Tatsachen, die uns lehren, sozialer miteinander umzugehen.



Foto: Privat - Zaki

In der Teilanstalt II ist es einem Inhaftierten gelungen, sich nicht nur seine eigene Welt der Resozialisierung aufzubauen, sondern als soziales Bindeglied der Kulturen sein Verständnis für ein soziales Miteinander zu vermitteln. So manch Inhaftierter kennt ihn auch als Wäscher der TA II.

Nicht nur seine Aufgaben als Wäscher nimmt Zaki wahr, sein freizeitleiches Interesse besteht unter anderem darin, sich der Pflege und der Sauberkeit in der Tegeler Grünflächenkultur zu widmen.

Mit seiner menschlichen Art versucht Zaki Verantwortung, Freizeit und soziales Miteinander zu verbinden, was ihm auch sichtlich gut gelingt. Die freizeitleichen grünen Aktivitäten nutzt er geschickt aus, um auch andere Inhaftierte in konstruktive und lehrreiche Gespräche einzubinden und damit Denkanstöße zu geben, seine Freizeit und Haftzeit sinnvoll zu nutzen.

zu einer grünen Oase inmitten demoralisierender Mauern. Das die Entsorgung von Essensresten und so manch leeren Verpackungen aus dem Fenster munter weiter geht, ist auch für ihn ein Groll. "Die Mülltonne steht auf jeder Station, soviel Verantwortung kann jeder mitbringen", so sein Beitrag zu den Hofverschmutzungen. Er selbst appelliert deshalb an jeden Inhaftierten, ein wenig Selbstverantwortung zu übernehmen, und das wenige gesellschaftliche Miteinander nicht zu strapazieren. "Wir sind ja keine Tiere, soziale Verantwortung muss jeder selbst aufbringen".

Die JVA Tegel hat bisher wenig dazu beigetragen, die Müllwürfe auch konsequent zu ahnden. Noch im Sommer und Frühjahr 2021 haben sich ganze Rattenfamilien im Tegeler Justizgarten vergnügt. Erst durch deren intensive Bekämpfung hatte sich die Plage dezimiert.

Unserem Wäscher Zaki muss und sollte an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen werden. Nicht nur die Wäsche ist rein und sauber, sondern aus Leidenschaft und großer Freude zauberte er im Sommer aus einer trostlosen Freistundenlandschaft einen Fleck grüner Gemütlichkeit.

Es ist bereits aufgrund seines Alters beachtlich, mit welcher Energie er sich eigene Freiräume verschafft. Das was anscheinend andere Betriebe in dieser Anstalt nicht schaffen, hat Zaki mit eigener Hand vollbracht. So sind die Kopfsteinpflasterwege bereits teilweise von Überwucherungen befreit, und der ein oder andere Fußweg in der JVA Tegel erstrahlt im neuen Glanz.

Der Freistundenhof des B-Flügels der TA II ist im Sommer durch den unermühtlichen Einsatz des Inhaftierten zu einer grünen und lebendigen Oase herangewachsen. Die wilden Wege auf den Grünflächenbesatz sind mit neuem Rasen versehen und seine Gartentätigkeit läßt auch Gemüse und Kräuter gedeihen.

Unser Wäscher fühlte sich nicht zu fein, den aus den Fenstern entsorgten Müll einzusammeln. Das Bild einer vollkommenen Müllhalde passt einfach nicht

Einem Wäscher Zaki muss und sollte an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen werden. Nicht nur die Wäsche ist rein und sauber, sondern aus Leidenschaft und großer Freude zauberte er im Sommer aus einer trostlosen Freistundenlandschaft einen Fleck grüner Gemütlichkeit.

Die Redaktion hofft nun für das Frühjahr 2022, dass sich dem gärtnerischen Inhaftierten anschließen und vielleicht auch eine neue Kultur entsteht, die dem einen oder anderen den grünen Daumen verpasst. Frisches Gemüse aus eigenem Anbau und ein wenig Vielfalt in der Freizeitgestaltung passen ganz gut in einen liberalen modernen Vollzug. Zum Verständnis aller sei noch hervor gehoben, dass die JVA Tegel einer der grünen Anstalten Deutschlands ist. Große Bäume, viel Bewuchs und eine Vielzahl verschiedener nistender Vogelarten, lassen uns den Haftalltag doch ein wenig farbiger wahrnehmen.

Douglas in der JVA Tegel

So manch besinnlicher Geruch weltweit bekannter Parfüme vernebelt anscheinend einigen Inhaftierten die Sinne. Zumindest stellen wir fest, dass es unter den Bediensteten der JVA Tegel einen Wettbewerb zu geben scheint, der sich mit den bekannten Duftstoffen befasst, frei nach dem Motto "schnupperst du schon oder qualmt es aus der Bluse."

Da sind dann bereits die ein oder anderen Gespräche auf den Fluren zu hören, welche Rasenbeamtin nun den "geilsten" Geruch an sich trägt. Die Gefühlsleberei würde so manchen Inhaftierten dazu verleiten, auch mal durch ungeahnte Schlüssellocher zu blicken. Die Phan-



Gezeichnet: PICASSO TA VI

tasiewelt in den Hafträumen wird sicherlich mit den Dufterlebnissen ein Ereignis. Dass man(n) in der JVA Tegel nun auch nach Haftraumkontrollen bemerkt, welcher Beamter zugegen war, weil dieser seine Parfüm DNA hinterlassen hat, ist dann schon etwas auffällig. Dank der Nasenfeinjustierung sind jedenfalls die Miesepeter zu identifizieren. Toll, was Parfüms alles können. Doch vielleicht lenkt ja die Anstaltsleitung ein, so dass wir Inhaftierte auch wieder Duftmarken bei Massak erwerben können. Dies wäre doch fantastisch. Zumal sich so mancher Haftraum wieder in eine angenehme Luftoase verwandeln würde und wir dann nicht nur von der Freiheit träumen dürfen, sondern wissen, wie sie duftet.

Dass man Parfüm, wegen des Alkohols nicht trinken sollte, weiß jeder. Kostet am Ende auch tausende Euro, um einen an der Feder zu bekommen. Finanziell ein Desaster. Also liebe Anstalt, wie siehts aus.... dürfen wir auch wieder duften? Die Inhaftierten

Verletzte bei Brand in der JVA Heidering

(Großbeeren) Am 06.11.2021 sind bei einem Zellenbrand in der JVA Heidering (eine Berliner Haftanstalt in Brandenburg) insgesamt 16 Personen verletzt worden. Darunter zwei Inhaftierte und vier Bedienstete. Ein 29-jähriger Inhaftierter soll das Feuer absichtlich gelegt haben. Hierzu hatte er ein Bettlaken in seinem Haftraum angezündet. Anscheinend ist ihm die Sache etwas zu heiß geworden, und er betätigte die Alarmanlage. Nach dem Ausbruch des Feuers haben die alarmierten Beamten den Brand löschen können. Der Brandstifter und ein weiterer Häftling mussten im Krankenhaus versorgt werden. Auch vier Bedienstete der JVA Heidering erlitten hierbei Rauchgasvergiftungen und wurden in einer Klinik behandelt.



Foto: spreepicture

Dies war nun schon der vierte Brand innerhalb von neun Monaten, so die Inhaftierten der Anstalt. Es mache sich teilweise Angst breit, da "man vor solchen Wahnsinnigen" nicht geschützt ist. Ein großer Zeigefinger gehe Richtung EWA (Einweisungsabteilung), die uns nur noch mit solchen "Psychopathen" zuknallt. Heidering ein Abstellgleis? Anscheinend hat es diese Note.

Angriff auf Bedienstete in der TA II in Tegel

(Tegel) In der Justizvollzugsanstalt Tegel kam es am späten Abend des 16.11.2021 zu einem tätlichen Angriff auf eine Bedienstete der TA II. Nachdem die Stationsbedienstete einen Inhaftierten der Station A2 aufforderte, dass dieser sich wegen des Einschlosssignals auf seinen Haftraum zu begeben habe, griff dieser die Beamtin an. Der Angreifer muss nun mit einem weiteren Verfahren rechnen. Strafanzeige und Strafantrag sind nach ersten Erkenntnissen gestellt worden. Die polizeilichen Kräfte waren noch am selben Abend zur Aufnahme der Tatumstände in der TA II zugegen. Dass keiner der Inhaftierten hierbei Hilfe geleistet hat, wenn eine Frau angegriffen wird, ist sehr verwunderlich. Der Bediensteten gehe es gut, sie konnte Ihren Dienst fortsetzen.

Therapie und Resozialisierung im Saarland unmöglich?

(Saarbrücken) Inhaftierte in den Haftanstalten des Saarlands beklagen, dass keine konkreten Möglichkeiten zu Therapien vorgehalten werden, noch halten die Haftanstalten dementsprechende Maßnahmen bereit, damit suchtgefährdeten Inhaftierten der Weg in ein kontrolliertes Leben geebnet werden kann.

Ein Inhaftierter berichtet, dass dieser spielsüchtig sei. Ein Angebot oder eine Selbsthilfegruppe existiert in der JVA Saarbrücken nicht. Der Inhaftierte hatte immer wieder versucht, präventive Lösungen für sich selbst zu finden. Dies scheitert bereits daran, dass die Anstalt selbst nicht gewillt sei, suchtgefährdeten Personen in Haft helfen zu wollen. Eine Möglichkeit präventiver Arbeit, insbesondere für Spielsüchtige, ist nicht vorhanden und man verharmlose diese Sucht zunehmend in der Anstalt.

Aus einer anderen Anstalt des Landes wurde berichtet, dass der Zugang zu den Möglichen des § 35 BTMG sehr schwierig sei. Sozialarbeiter sollen mit diesen Aufgaben völlig überfordert sein und so dauert es oftmals Monate, bis sich Erfolge einstellen. Drogenberatungen oder auch Suchtberatungsstellen in den Haftanstalten sind seit Beginn der Pandemie kaum noch erreichbar. Statt dessen werden die Inhaftierten allein gelassen und die Resozialisierungsarbeit wurde damit gänzlich eingestellt.

Die suchtgefährdeten Inhaftierten im Saarland bemängeln die resozialisierende Unterstützung des Justizministeriums und verlangen, dass der Zugang zu Hilfe und Resozialisierung wieder ausgebaut wird. Resozialisierung darf nicht am Zugang zur Hilfe scheitern, so die Gefangenen.

Bayerische Telefonverhältnisse vor dem Bundesverfassungsgericht

(Karlsruhe) Den Karlsruher Richtern liegen zwei Verfassungsbeschwerden (2 BvR 917/20 und 2 BvR 314/21) aus Bayern vor, in denen die Beschwerdeführer die in den Haftanstalten derzeit ausgeübte Telefonpraxis monieren.

Die Inhaftierten in Bayern dürfen 2x monatlich für 20 Min und unter Beisein des Sozialarbeiters private Gespräche führen. Dies reiche für das Grundrecht der Resozialisierung nicht aus, so die Beschwerdeführer. Zudem sei die Privatsphäre nicht geschützt, die auch jedem Inhaftierten zustehe. In Bayern sind Telio-Anlagen nicht vorhanden. Eine freie Kommunikation ist nicht möglich, und der freien Entfaltung der Persönlichkeit wird in diesem Bundesland ein Riegel vorgeschoben.

Die Inhaftierten in Bayern bemängeln schon seit längerem, dass die Möglichkeit der Telefonie zu stark eingeschränkt ist. Zumal die Haftanstalt selbst entscheide, was für ein Telefonat wichtig sei und welches nicht. Schnell mal eine Klärung eines Sachverhalts am Telefon herbeizuführen ist nicht möglich. Auch den Anwalt oder die Bewährungshilfe zu erreichen, ist schlecht. Insbesondere wirkt sich diese Einschränkung unmittelbar auf die Entlassungsvorbereitung aus. Immer wieder werden die Inhaftierten auf den Briefweg verwiesen, was dazu führt, dass seinige Problematiken sich noch verstärken, weil diesen zu spät begegnet wird.

Auf Nachfrage der Redaktion bei dem Bundesverfassungsgericht ist ein Entscheidungstermin noch nicht absehbar. Zumindest ist aber bekannt, dass alle Bundesländer vom BVerfG aufgefordert worden sind, mitzuteilen, wie die Gefangentelefonie dort betrieben wird. Ein guter Anfang.

Berliner Justiz richtete Wahlshuttle für noch unentschlossene Wähler in Haft ein

(Berlin) Berliner Inhaftierte konnten noch am Wahltag des 26.09.2021 ihre Stimme abgeben. Hierzu wurde ein Bereitschaftsdienst und ein Shuttlefahrzeug der Berliner Justiz eingerichtet, damit auch die unentschlossenen Wähler in Haft ihre Stimme noch am Wahltag abgeben konnten.



Quelle: JustizBln

Die Berliner Justiz ist somit als einzige bekannte Institution bereit gewesen, den Inhaftierten das Wählen noch am Wahltag zu ermöglichen. Ob sich dieser Aufwand tatsächlich rechnen, ist unerheblich. Tatsache ist, den Inhaftierten der Berliner Vollzugsanstalten ist ein wichtiges Element der demokratischen Mitbestimmung ermöglicht worden. Zudem sind damit wichtige Grundrechte gewahrt worden.

Dass ausgerechnet nur die träge Berliner Justiz mit diesen Wahlshuttle aufgewartet hat, darf nicht verborgen bleiben. Die Verwaltung hatte bereits im Vorfeld aktiv dazu beigetragen, die Inhaftierten zur Wahl zu animieren. Bedienstete der Haftanstalten waren angehalten, allen Gefangenen das Wahlrecht vorzuhalten. Insbesondere in der JVA Tegel sind diese Aktivitäten durch hohes Arrangement einzelner positiv verlaufen.



Das ausgerechnet nur die träge Berliner Justiz mit diesen Wahlshuttle aufgewartet hat, darf nicht verborgen bleiben. Die Verwaltung hatte bereits im Vorfeld aktiv dazu beigetragen, die Inhaftierten zur Wahl zu animieren. Bedienstete der Haftanstalten waren angehalten, allen Gefangenen das Wahlrecht vorzuhalten. Insbesondere in der JVA Tegel sind diese Aktivitäten durch hohes Arrangement einzelner positiv verlaufen.

Frauenvollzug Luckau - Duben

Frauen haben nach mehreren Berichten aus der Brandenburger Frauenanstalt Luckau-Duben kaum noch ein Lächeln im Gesicht. Repressionen sollen an der Tagesordnung sein, Briefe werden teilweise angehalten und verschwinden auf unerklärliche Weise. Anträge werden nur zögerlich bearbeitet und das Vollzugspersonal soll sich des Öfteren im Ton vergreifen. Zustände, die sich auch auf die Resozialisierung auswirken. Vereinbarungsfähigkeit der Anstalt ist ein Fremdwort, und der Frauenvollzug in Luckau-Duben, soll einer Lagerhaft gleichkommen.

Zahlreiche Frauen berichten, dass die Sozialdienste dieser Anstalt völlig überlastet sind, und grundlegende Hilfe, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, selten stattfindet. "Wir sind auf uns allein gestellt, wer Hilfe beantragt, erhält diese selten", so die inhaftierten Frauen. Verbesserungen seien bisher nicht in Sicht. Die Vollzugsbehörde selbst soll mutmaßlich zur Stimmung in diesem Frauenvollzug beitragen. Änderungen oder eine konkrete Auseinandersetzung mit den Tatsachen haben bisher nicht stattgefunden, so die an uns getragenen Informationen.

Keine Briefmarken in der JVA Dieburg

(Dieburg) In der Justizvollzugsanstalt Dieburg haben die Inhaftierten keine Möglichkeit, sich Briefmarken zusenden zu lassen. Auch dürfen Postwertzeichen nicht bei den regulären Einkäufen erworben werden, so dass der Inhaftierte seine sozialen Kontakte aufrechterhalten kann.

Bereits zahlreiche Informationen haben die Redaktion aus dieser Haftanstalt erreicht, die auf diesen grundrechtseingreifenden Zustand aufmerksam machen.



Quelle: dpa

Inhaftierte dieser Haftanstalt ist es nur über Umwege möglich, ihre Post zu versenden. Die Anstaltsleitung, die das Verbot verhängte, hat damit nicht nur der Förderpflicht zu sozialen Kontakte ein Verbot erteilt, sondern auch die Grundrechte des Inhaftierten aus Art 2 Abs. 1 i.V.m Art 1 Abs. 1 GG in rechtswidriger und willkürlicher Weise eingeschränkt. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Resozialisierungsinteresses des Inhaftierten darf nicht durch Verbote eingeschränkt werden, wenn diese sich der gesetzlichen Förderpflicht entzieht.

Die Anstaltsleitung, die das Verbot verhängte, hat damit nicht nur der Förderpflicht zu sozialen Kontakte ein Verbot erteilt, sondern auch die Grundrechte des Inhaftierten aus Art 2 Abs. 1 i.V.m Art 1 Abs. 1 GG in rechtswidriger und willkürlicher Weise eingeschränkt. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Resozialisierungsinteresses des Inhaftierten darf nicht durch Verbote eingeschränkt werden, wenn diese sich der gesetzlichen Förderpflicht entzieht.

Drogenfund in Moabit

(Moabit) Am 17.09.2021 ist es in der Justizvollzugsanstalt Moabit zu einem Drogenfund in einem Mülleimer des Besuchszentrums für Anwälte und andere Personen gekommen, so die Senatsverwaltung der Justiz auf Anfrage



Quelle: dpa

JVA Moabit - Strassenansicht

der Redaktion. Wem die Drogen zuzuordnen sind, konnte nicht ermittelt werden.

Immer wieder werden in der JVA Moabit Drogen festgestellt. Das diese über die ein oder anderen Kanäle der Anstalt zugeführt werden und dann, wie in diesem Fall auch aufgefunden werden, ist selten. Die Feststellung lässt jedoch keinen Zweifel daran, dass auch in der JVA Moabit ein florierender Markt besteht und der eine oder andere Inhaftierte sich in himmlische Sphären begibt. Allerdings, und dies ist ein neues Phänomen in den Berliner Haftanstalten, wird immer mehr Kokain hinter den hohen Mauern konsumiert. Hauptstadt ist halt schick hinter Gittern. Toll was Berlin alles kann.....

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Sa Neujahr	1 Di	1 Di	1 Fr	1 So 1. Mai	1 Mi
2 So	2 Mi	2 Mi	2 Sa	2 Mo 18	2 Do
3 Mo 1	3 Do	3 Do	3 So	3 Di	3 Fr
4 Di	4 Fr	4 Fr	4 Mo 14	4 Mi	4 Sa
5 Mi	5 Sa	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So Pfingstsonntag
6 Do Heilige Drei Könige	6 So	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo Pfingstmontag
7 Fr	7 Mo 6	7 Mo 10	7 Do	7 Sa	7 Di 23
8 Sa	8 Di	8 Di intern. Frauentag	8 Fr	8 So Muttertag	8 Mi
9 So	9 Mi	9 Mi	9 Sa	9 Mo 19	9 Do
10 Mo 2	10 Do	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr
11 Di	11 Fr	11 Fr	11 Mo 15	11 Mi	11 Sa
12 Mi	12 Sa	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So
13 Do	13 So	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo 24
14 Fr	14 Mo 7	14 Mo 11	14 Do	14 Sa	14 Di
15 Sa	15 Di	15 Di	15 Fr Karfreitag	15 So	15 Mi
16 So	16 Mi	16 Mi	16 Sa	16 Mo 20	16 Do Fronleichnam
17 Mo 3	17 Do	17 Do	17 So OSTERSONNTAG	17 Di	17 Fr
18 Di	18 Fr	18 Fr	18 Mo OSTERMONTAG	18 Mi	18 Sa
19 Mi	19 Sa	19 Sa	19 Di 16	19 Do	19 So
20 Do	20 So	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo 25
21 Fr	21 Mo 8	21 Mo 12	21 Do	21 Sa	21 Di
22 Sa	22 Di	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi
23 So	23 Mi	23 Mi	23 Sa	23 Mo 21	23 Do
24 Mo 4	24 Do	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr
25 Di	25 Fr	25 Fr	25 Mo 17	25 Mi	25 Sa
26 Mi	26 Sa	26 Sa	26 Di	26 Do Christi Himmelfahrt	26 So
27 Do	27 So	27 So Beginn Sommerzeit	27 Mi	27 Fr	27 Mo 26
28 Fr	28 Mo Rosenmontag 9	28 Mo 13	28 Do	28 Sa	28 Di
29 Sa		29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi
30 So		30 Mi	30 Sa	30 Mo 22	30 Do
31 Mo 5		31 Do		31 Di	

Sprechzentrum Mo. - Di. 12.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Mi. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 8.00 - 10.00 Uhr

Überweisungen an Gefangene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
 Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
SBH Sonderkonto der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEB110

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		
1 Fr	.	1 Mo	31	1 Do		1 Sa		1 Di	Allerheiligen	44	1 Do	
2 Sa		2 Di		2 Fr		2 So		2 Mi			2 Fr	.
3 So		3 Mi		3 Sa		3 Mo	Tag d. Deutschen Einheit	3 Do			3 Sa	
4 Mo	27	4 Do		4 So		4 Di	40	4 Fr			4 So	2. Advent
5 Di		5 Fr	.	5 Mo	36	5 Mi		5 Sa			5 Mo	49
6 Mi		6 Sa		6 Di		6 Do		6 So			6 Di	Nikolaus
7 Do		7 So		7 Mi		7 Fr	.	7 Mo	45		7 Mi	
8 Fr	.	8 Mo	32	8 Do		8 Sa		8 Di			8 Do	
9 Sa		9 Di		9 Fr	.	9 So		9 Mi			9 Fr	.
10 So		10 Mi		10 Sa		10 Mo	41	10 Do			10 Sa	
11 Mo	28	11 Do		11 So		11 Di		11 Fr	.		11 So	3. Advent
12 Di		12 Fr	.	12 Mo	37	12 Mi		12 Sa			12 Mo	50
13 Mi		13 Sa		13 Di		13 Do		13 So			13 Di	
14 Do		14 So	33	14 Mi		14 Fr	.	14 Mo	46		14 Mi	
15 Fr	.	15 Mo	Mariä Himmelfahrt	15 Do		15 Sa		15 Di			15 Do	
16 Sa		16 Di		16 Fr		16 So		16 Mi	Buß- und Betttag		16 Fr	.
17 So		17 Mi		17 Sa		17 Mo	42	17 Do			17 Sa	
18 Mo	29	18 Do		18 So		18 Di		18 Fr	.		18 So	4. Advent
19 Di		19 Fr	.	19 Mo	38	19 Mi		19 Sa			19 Mo	51
20 Mi		20 Sa		20 Di	Weltkindertag	20 Do		20 So			20 Di	
21 Do		21 So		21 Mi		21 Fr	.	21 Mo	47		21 Mi	
22 Fr		22 Mo	34	22 Do		22 Sa		22 Di			22 Do	
23 Sa		23 Di		23 Fr	.	23 So		23 Mi			23 Fr	.
24 So		24 Mi		24 Sa		24 Mo	43	24 Do			24 Sa	Heiligabend
25 Mo	30	25 Do		25 So		25 Di		25 Fr			25 So	1. Weihnachtstag
26 Di		26 Fr	.	26 Mo	39	26 Mi		26 Sa			26 Mo	2. Weihnachtstag
27 Mi		27 Sa		27 Di		27 Do		27 So	1. Advent		27 Di	52
28 Do		28 So		28 Mi		28 Fr	.	28 Mo	48		28 Mi	
29 Fr	.	29 Mo	35	29 Do		29 Sa		29 Di			29 Do	
30 Sa		30 Di		30 Fr		30 So	Beginn Winterzeit	30 Mi			30 Fr	.
31 So		31 Mi				31 Mo	Reformationstag				31 Sa	SILVESTER

Sprechzentrum Mo. - Di. 12.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Mi. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 8.00 - 10.00 Uhr

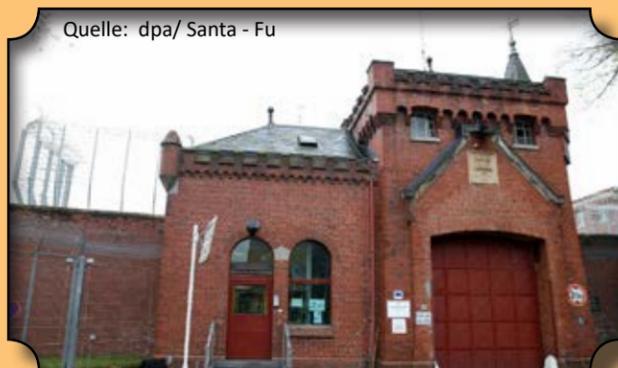
Überweisungen an Gefangene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 SBH Sonderkonto der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Hamburg - Santa Fu: Beschwerden wegen schlechter Haftbedingungen

Die Insassenvertretung der JVA Fuhlsbüttel schildert in Briefen die Situation der Gefangenen in Santa Fu, wie das Gefängnis auch genannt wird. Darin heißt es, es werde zu wenig getan, um die Inhaftierten auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Besuche finden nicht regulär statt und ein deutlicher Personalmangel soll bestehen. Der NDR berichtete ebenfalls. Die Zustände in der Haftanstalt werden als Katastrophe bezeichnet.



Quelle: dpa/ Santa - Fu

Die Justizbehörden in Hamburg weisen nach den Berichten des NDR alle Vorwürfe zurück und geben an, dass all die Vorwürfe nur Spekulationen und subjektive Eindrücke einzelner seien. Dass man sich allerdings mit der Sache und den katastrophalen Zuständen konkret auseinandersetzen will, um Aufklärung zu schaffen, lässt die Hamburger Justiz nicht erkennen. Die Justiz übt sich weiter in Ignoranz und lässt nach außen dringen, dass die Knastwelt "Santa-Fu" mehr als wunderschön ist.

Unter anderem wurde anonym von einem Bediensteten aus Santa-Fu berichtet, dass es rassistische Übergriffe gegeben haben soll und sicherheitsgefährdende Situationen vorhanden waren. Zur Verantwortung gezogen wurde niemand. Auch Disziplinarmaßnahmen sind nicht eingeleitet oder vollstreckt worden. Beschwerden der betroffenen Inhaftierten hat man beharrlich ignoriert.

Insassen der JVA Fuhlsbüttel haben auch den lichtblick kontaktiert und die katastrophalen Zustände in dieser Anstalt geschildert.

Die personelle Ausstattung sei so mangelhaft, dass konkrete Maßnahmen der Resozialisierung nicht bedient werden können. Auch seien Ansprechpartner in dringenden Angelegenheiten nicht erreichbar und der Inhaftierte wird immer wieder vertröstet. Auch sollen Ausführungen oder andere resozialisierende Entlassungsvorbereitungen, unter anderem Lockerungen, nicht oder nur unzureichend stattfinden, so dass eine geordnete Resozialisierung nicht stattfinden kann. **"Dies hier drin ist eine absolute Katastrophe, die Stimmung ist auf ein Tiefpunkt gesunken"**, so ein Inhaftierter an die Redaktion. Auch wird berichtet, dass gesetzliche Freistunden der Inhaftierten nur unregelmäßig stattfinden und Inhaftierte immer wieder schikaniert und mit Repressalien belegt werden, wenn sie sich gegen die in dieser Anstalt gerichteten Zustände an Dritte wenden.

Inhaftierte beklagen zudem, es gebe in der JVA Fuhlsbüttel immer wieder Probleme mit der Wasserversorgung.

Immer wieder komme es zu Schmutzwasserauswürfen aus den Leitungen und diese sollen auch noch unangenehm riechen. Dies alles soll auch der Anstalt bekannt sein. Bisher



Fotos/ Quelle: Privat

Bei einer solchen Wasserversorgung kann einem nur schlecht werden. Das es in Deutschland eine Justiz gibt, die solche Zustände herunterspielt, statt sich selbst zu reflektieren, kann man nur mit einem Kopfschütteln begegnen.

streitet sie jedoch alles nach außen hin ab, und die Justiz Oberen in Hamburg tun Gleiches.

Angesichts der Gesamtumstände (wie auch aus der SV berichtet) muss sich die Hamburger Justiz die Frage gefallen lassen, wann sie gedenkt, die Zustände zu ändern. So weitermachen kann sie jedenfalls nicht.

Auch die Redaktion wird die Verhältnisse in Santa-Fu im Auge behalten. Den Inhaftierten sei nur anzuraten, diese Zustände weiterhin zu dokumentieren, denn oftmals sagen tausend Bilder mehr als hohle und sinnfreie Worte aus einer Amtsstube.

Don Raffo - ein "real" Comic aus der Knastwelt

Wahre Geschichten aus dem Knast in einer real anmutenden Comickarstellung. Don Raffo and Friends ist eine authentische Darstellung von Knastverhältnissen. Der Initiator George Paetsch wollte mit seinem Comic das wahre Gefängnisleben nicht als Illusion sondern als Tatsache wiedergeben. Gelungen ist dies auf eine sehr fantastische Art. Der Redaktion lag ein Probeexemplar vor, und wir selbst kamen aus dem Staunen nicht mehr heraus. Fesselnd, aber auch humorvoll mit ernstern Themen unterlegt.

Nach einem ersten Kontakt mit dem Initiator dieser realen Comic-Idee hatten wir auch sehr schnell ein Probeexemplar auf dem Tisch.

George war selbst einmal inhaftiert und hat seine Erlebnisse nun mit genialen Zeichnern und einem Vertrieb in England auf den Markt gebracht. Die Erstauflage sind 1000 Stück. Seine Idee, den wahren Knastalltag näherzubringen, entstand kurz nach seiner Entlassung.

Wir hatten mehrfach Kontakt zu George und waren überrascht, wie offen er mit seiner Vergangenheit umgeht. Konkret hatte er sich auch dazu geäußert, dass es mehrere Teile geben wird. Wir können also gespannt sein, welche Geschichten Don Raffo so erlebt.

Bei einer Bestellung solltet Ihr bitte die **12,-Euro** überweisen. Name und Anschrift nicht vergessen.



Ein persönliches „Don Raffo“ Exposé für Euch!

„DIE ANKUNFT - SPECIAL EDITION“

„Don Raffo“ ist eine Realsatire als Comic, aus der deutschen Gefängniswelt und prägt den Begriff „Realitycomic“. Völlig neu ist der Blickwinkel von real erlebten Geschichten, ohne die übliche Riesentüte Selbstmitleid, geheuchelte Reue oder den ganzen Resozialisierungsunsinn. Genau das ist „Don Raffo's“ harte und wirkliche Welt. In dieser Welt gibt es echte „Helden“ mit dem Herz am rechten Fleck, traurige Schicksale, Geldstrafen, Diebe, Verkehrssünder, Schläger, Pädofile, Vergewaltiger, Mörder usw. Damit angemessen umzugehen und trotzdem die Situation mit „Kampfgeist“ und Humor zu meistern, zeichnet „Don Raffo“ und seine „Helden“ aus. Geprägt wird fast alles vom täglichen Überlebenskampf, dem immer gleichem Tagesablauf der "Helden", den Gegensätzen von Insassen und Bediensteten sowie den ureigenen Gesetzen dieser Subkultur. Das alles ergibt ein sehr interessantes Spiegelbild der ganz „normalen“ Welt, da sich vieles auf skurrile und originelle Art gleicht. Hierdurch entsteht recht oft eine Situationscomic, die in dieser Art wohl unvergleichlich sein dürfte. Etwas von „Don Raffo“ ist ganz sicher in uns allen. Alle Geschichten beruhen auf wahren Begebenheiten und werden erzählt von George Paetsch (King George, der Küchenboss“), als Autor von „Don Raffo“. Die Geschichten und die „Helden“ haben ihren eigenen Humor, Witz und Charme und sind im Marvel Style entsprechend detailreich und sehr ausdrucksstark gezeichnet.

Euer Autor von Don Raffo, **George Paetsch**



Direktüberweisung an RCW

RCW

Überweisung

12 € inklusive Versand - DIE ANKUNFT - SPECIAL EDITION

Bitte überweist den Betrag von 12 €, auf unsere Bankverbindung. Als Verwendungszweck bitte " Heft 1 SE " angeben. Sobald der Betrag auf unserem Konto eingegangen ist, verschicken wir euer Heft.

Unsere Bankverbindung

Bank Name: Sparkasse Oberhessen
Iban: DE26 5185 0079 1027 5752 14
BIC: HELADEF1FRI
Verwendungszweck: Heft 1 SE + Vor-Zunamen, (Haftanstalt)

Erzähle deinen Freunden von deinem Kauf

Bestellungen richtet Ihr bitte an:
George Paetsch, Stresemannstr. 6,
35325 Mücke
Telefon: 01590 - 3175648
Mail: george@don-raffo.com

Für den Vertrieb, Promotion ist zuständig:
RCW Ltd. 18 Redan Street, Glasgow, G40 3QA
Mail: rcw@don-raffo.com

Bei der Bestellung bitte Name und Anschrift angeben.

Hamburger Sicherungsverwahrung - ein Eklat

Frei nach dem Motto "was juckt uns die Rechtsprechung und das Gesetz, wir sind Santa-Fu" praktizieren die Hanseaten auch die Sicherungsverwahrung. Nicht mehr hinnehmbare Zustände, kein Trennungsgebot, miserable Unterbringung.



Quelle: Justiz HH

etwas anders zu drehen. Corona Impfungen laufen nur schleppend an und alle Corona-Handys werden mittlerweile eingezogen. Jetzt müssen sich die Untergebrachten erneut mit den Wucherpreisen der Firma Telio begnügen. Die Hamburger Vollzugsbehörde ist auch nicht imstande, diese an marktübliche Preise anzupassen und dies, obwohl es bereits bundesweit zu grundlegenden Beschlüssen gekommen ist. Das Preisniveau ist konkret wie folgt benannt: Festnetz (Min) 0,07€, Mobilfunk 0,26€ (Min). Mit dem Corona Handy hatte jeder die Möglichkeit, für 7,99€ im Monat zu telefonieren. Diese Möglichkeit

„Wenn ich als Mensch, sowie intellektuell einer Persönlichkeitskastration unterworfen bin, hat das nichts mit der Vollstreckung der Sicherheitsverwahrung zu tun. Ich habe den realen Eindruck, dass ich von Schleswig-Holstein nach Hamburg verkauft wurde, frei nach dem Motto der christlichen Seefahrt - Keule über den Kopf und auf dem Ozean wieder aufgewacht. Offensichtlich findet auch keine effektive Kontrolle der Schleswig-Holsteinischen Justiz zur Vollstreckung der Sicherheitsverwahrung in Hamburg statt.“

entfällt nun. Weshalb allerdings die Justiz die Handys nicht weiter betreiben will, lässt sich nicht erschließen. Zumindest kann die JVA Fuhlsbüttel bisher keinen ernsthaften Missbrauchsvorfall mit oder durch die Mobiltelefone vorweisen, der zu einem grundsätzlichen Verbot dieser Geräte führen würde. Angesichts der Tatsachen erscheint es sicherlich sinnvoll, das Konzept mit den Einfachmobiltelefonen beizubehalten.

Aus der Hamburger Sicherungsverwahrung, die auch die Verwahrten des Landes SH beherbergt, scheinen sich die Uhren

Ein Argument für die Abschaffung kann nur darin liegen, wenn eine ernsthafte Gefahr für den Vollzug vorliegen könnte. Da jedoch diese Mobilgeräte bereits über einen längeren Zeitraum bei den Untergebrachten vorhanden waren, kann diese Genehmigung nicht ohne weiteres wieder entzogen werden, so die Rechtsprechung.

Eine einmal erteilte Genehmigung kann nicht ohne neue wichtige Gründe wieder entzogen werden. (vgl. Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2016 - 5 Ws 130/16 Vollz (Ablösung von der Arbeit) sowie Beschluss vom 4. November 2015 - 5 Ws 135/15 Vollz (Rückgängigmachung der Verlegung in den offenen Vollzug). Der Bestandsschutz ist auch ein Vertrauensschutz, da sich ein Gefangener seine engeren sozialen Kontakte nicht frei wählen kann, ist die sich selbst geschaffene Umgebung von großer Bedeutung. (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 28. Februar 1993 - 2 BvR 196 / 92 -juris. Rn. 11 sowie Beschluss vom 10. Februar 1994 - 2 BvR 2687 / 93 - juris Rn. 10). Dies gilt es zu erhalten. Eine Veränderung wäre für den Gefangenen höchst belastend und er würde dies als ungerecht

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Von einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lesenswert.

Wir vermitteln Briefkontakte.

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Brieffartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Brieffartner für Sie finden.

Nur eine Einschränkung gibt's: Wir vermitteln KEINE Partnerschaftsgesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Brieffkontakt - und das ist sehr viel!

Brieffkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 e.V. Ehrenamt Teutoburger Straße 106 33607 Bielefeld

empfinden. Dies läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider. (vgl. hier OLG Celle, Beschluss vom 14. August 2001 - 3 Ws 318 / 01 (StrVollz) - juris Rn. 21; OLG Dresden, Beschlüsse vom 4. November 1999, a.a.O. - Juris Rn.10, sowie Beschluss vom 29. Juni 2006, a.a.O. - juris Rn. 16).

Es sei noch zu erwähnen, dass die SVer der Hamburger

sentlichen Regelungen zur Umsetzung der Vorgaben zum Abstandsgebot, die das BVerfG in seinem Urteil für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und der vorhergehenden Freiheitsstrafe aufgestellt hat:

§ 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB beinhaltet mit der Umschreibung der wesentlichen Grundzüge des Individualisierungs- und Intensivierungsgebots sowie des Motivierungsgebots die zentralen

Ist die SV in Hamburg ein U-Haft oder Strafhafbereich??

Schmuckschatulle Fuhlsbüttel jede Rufnummer, die Sie neu anwählen wollen, erst beantragen müssen. Dort jedenfalls scheint dies der Fall zu sein. Man verwechselt ziemlich viel mit der Strafhaf und es muss deutlich betont werden, dass die SV kein Strafhafbereich, sondern eine Verwahrung ist, in der nicht das Strafen, sondern nur eine gesellschaftliche Trennung durchgeführt werden soll. Hierzu folgendes an die Hamburger Justiz:

Entscheidende Voraussetzung für das Gelingen einer verfassungskonformen Neuregelung des Sicherungsverwahrungrechts ist die Einhaltung des vom BVerfG – in Abkehr zu seiner frühen Rspr. postulierten Abstandsgebots. Der zum 01.06.2013 in Kraft getretene § 66c StGB enthält die we-

Vorgaben für eine Therapie gerichtete Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung.

§ 66c Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält die wesentlichen Leitlinien zur Umsetzung des Trennungsgebots.

§ 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB enthält die wesentlichen Vorgaben zum sogenannten Minimierungsgebot.

§ 66c Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des vom BVerfG aufgestellten Ultima-Ratio-Prinzips.

ANZEIGE

VOLLE POWER IM BUNDESWEITEN EINSATZ NACH RÜCKSPRACHE:
Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

NEU!

Im Hier und Jetzt unzufrieden? Dir fehlt die Familie oder niemand besucht Dich? Deine Sozialprognose ist mehr als mies und Du denkst an einen Neuanfang? Dann können wir Dir vielleicht helfen! Lass Dich noch heute mit Deinem Verlegungswunsch kostenlos und unverbindlich in unserem zentralen Verlegungswunschregister (VWR) registrieren! Mehr unter:

www.dieStrafverteidigerinnen.de

Rechtsanwältin **Eva Furtwängler**
Fachanwältin für Strafrecht
info@dieStrafverteidigerin.de
Notruf-Nr.: 0176 61 099 716

Rechtsanwältin **Viktoria Sauer**
Strafverteidigerin
info@IhreStrafverteidigerin.de
Notruf-Nr.: 0162 187 24 07

NEU!

W: Wilhelm-Furtwängler • Wätzmann
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

☎ **0681 910 4 920** Montag bis Freitag von 10 bis 14 Uhr

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Anforderungen ist in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/9874) aufgeführt.

Dass die Justiz in Fuhlsbüttel nichts von der obergerichtlichen Rechtsprechung hören will, kann nachvollzogen werden. Die Inhaftierten und Untergebrachten dieser Anstalt berichten immer wieder, dass die Vollzugsbehörde sich gegen jede Vollzugserleichterung sträubt und immer wieder gegen Erneuerungen ihr eigenes Süppchen kochen will. Von einem modernen Strafvollzug und Digitalisierung ist man anscheinend noch weit entfernt, und das Steinzeitalter unter der Verwaltung klimpert sicherlich immer noch auf einer Schreibmaschine.

Die Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung hält die Hamburger Justizbehörde nicht ein. Eine komplette Abtrennung vom Straftatbereich ist nicht gegeben. Die Untergebrachten der SV sind im selben Gebäudetrakt untergebracht, wie die Straftat. Dies ist nach der bisherigen Rechtsprechung jedoch obergerichtlich untersagt. Bei einem Klagevorbringen kann dies unmittelbar zu einer Entlassung des Sicherungsverwahrten führen, weil die Justiz nicht imstande ist, das Trennungsgebot einzuhalten. Ein SVer schreibt hierzu:

„Durch die Unterbringung der SV im Straftathaus haben wir einen stetigen Kontakt zu den Inhaftierten. Viel schlimmer sind aber, die ständige Lärmbelastung aus dem Straftatbereich und die ständigen Beobachtungen, wenn man sich im Garten aufhalten will, da das komplette Gebäude sternförmig verläuft. Eine klare Abtrennung zur Straftat ist somit nicht gegeben.“

Ständige Probleme ergeben sich zudem mit der Revision und der Kammer. Dabei macht die Fuhlsbütteler Justiz keinen Unterschied zwischen Strafgefangenen und SVer. Der Verwahrte

bekommt nur solche Geräte genehmigt, die auch die Strafgefangenen auf Ihren Hafttraum haben dürfen. Bereits darin ist deutlich zu bemerken, dass die Hamburger Sicherungsverwahrten den Strafgefangenen gleichgestellt sind. Was jedoch nicht möglich ist, da der Verwahrte nur zum Schutz der Bevölkerung untergebracht ist und keine Strafe verbüßt. Dies scheinen die Hamburger Ignoranten zu vergessen.

Die Verwahrten beklagen zudem, dass die Fuhlsbütteler Verwaltung es immer wieder darauf anlegt, dass gerichtliche Entscheidungen gestellt werden müssen, weil der Vollzug zu keiner grundlegenden Klärung bereit ist. Da stellt sich durchaus die Frage, ob die Hamburger Gerichte wegen wiederholter Willkür und Prozessprovokation durch die Staatsbediensteten diese auch jemals belangt haben? Wenn nicht, dann wäre die Zeit günstig, um selbstreflektierendes Verhalten zu entwickeln.

Es sei noch kurz erwähnt, dass in Fuhlsbüttel 0,90€ für die ersten 10 Kopien fällig werden. Dann jedoch kostet die Kopie nur 0,50 €. Farbkopien des Personalausweises werden mit 1,50 € angepreist. Da ist so mancher Späti auf der Reeperbahn günstiger. Der PC-Raum mit Internet ist ebenfalls seit Januar geschlossen, Freizeitangebote wurden gestrichen und ein Gespräch mit der Vollzugsaufsicht für Sicherungsverwahrte aus dem Justizvollzugsamt blieb fruchtlos.

Die Sicherungsverwahrten in Hamburg haben sprichwörtlich die Kante dicht. Die Zustände sind unhaltbar und die Justiz selbst will nach außen den Gutlebensmann vermitteln. Tatsache ist jedoch, dass die SV in Hamburg ein Abwrackprogramm ist, was nur dazu dient, die SVer zu verunsichern und rechtlich bloßzustellen.

Die Sicherungsverwahrten verurteilen diese Behandlung auf das Allerschärfste, und sie hat nichts mehr mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zu tun. ■

ANZEIGE

Wahl - und Pflichtverteidigung

bundesweite Verteidigung möglich

Gordon M. Stober

Fachanwalt für Strafrecht

Frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2022 an alle Leser

Tel : 0173/2849768
030/32663179
Fax: 030/4729665

kontakt@strafrecht-stober.de

Kanzlei Stober
Platz A Nr. 5
13089 Berlin

Sicherungsverwahrung Diez - Bunker der Verwahrung in Straftatmanier

Die Sicherungsverwahrung der JVA Diez bezeichnen die dort Verwahrten als Todestrakt und berichten über zahlreiche Missstände. Auch in dieser Anstalt wird nach dem Motto agiert, SV ist auch Straftat.

Resozialisierende Maßnahmen sind als "Belobigung" anzusehen und Verantwortung möchte in dieser JVA niemand übernehmen. Deshalb verbleiben die SVer oftmals über Jahre trotz einer relativ guten Prognose noch hinter den hohen Mauern von der Gesellschaft abgekoppelt. Eine Eingliederung in die Gesellschaft wird zunehmend verweigert. Dass die positive Kraft des Einzelnen darunter leidet, und sich eine depressive Stimmung verbreitet, ist keine Seltenheit. Das Stagnieren der Resozialisierung und die Verhältnisse in der Sicherungsverwahrung, die ähnlich einer Straftat sind, haben besorgniserregende Zustände angenommen, so die Verwahrten.

Ein Verwahrter berichtet, dass Ausgänge oder auch Aussenkontakte zur Gesellschaft plötzlich mit Flucht- und Missbrauchsgefahr abgelehnt worden sind, obwohl er bereits aus einem Lockerungsstatus in die SV verlegt wurde. "Eine tolle Begrüßung in der SV, wenn man resozialisiert werden soll", so der Verwahrte. Konkrete Gründe für die Flucht- oder Missbrauchsgefahr konnte man allerdings nicht nennen. "Respekt an die Resozialisierung".

Weiter wird berichtet, dass die SVer in Diez nur Mietfernseher von 21 Zoll benutzen dürfen. Eigene Fernsehgeräte sind nicht statthaft. Elektrogeräte dürfen nur bestellt werden, wenn diese kein USB oder Bluetooth beinhalten. Es ist mittlerweile gängige Praxis, dass der Markt solche Geräte fast gar nicht mehr anbietet. Die Ablehnungsgründe sind zumindest sehr abstrakt und unrealistisch. Obwohl es nur Verwahrte sind, werden diese mittlerweile mit Strafgefangenen gleichgesetzt,

und diese Situation lässt Zweifel erwecken, ob der Vollzugsanstalt bewusst ist, dass dieser Personenkreis ihre Strafe bereits verbüßt hat, was Ihnen gewisse Freiheiten eröffnet.

Leider ist es traurig aber wahr, die SV ist hier nicht Sicherungsverwahrung sondern Straftat.

Dieses Resozialisierungsprogramm verläuft derart schlecht, dass keine gesonderte Therapie für SVer angeboten wird. Stattdessen sind wir dazu genötigt, Therapieangebote mit Strafgefangenen zu absolvieren. Dies ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig, und eine Abtrennung zur Straftat hat auch hier stattzufinden.

Die JVA Diez scheint sich der aktuellen Rechtsprechung nicht bewusst zu sein, und Urteile sowie Gesetzesvorgaben werden immer wieder ignoriert. Dass der hessische Vollzug an sich ein störrischer Esel ist, ist keine neue Erkenntnis. Dass die SVer wie Strafgefangene gehalten werden, ist dann doch ein Gesetzesbruch, der so nicht mehr haltbar ist. Die Verwahrten zumindest wollen sich bis zum höchsten Gericht durchklagen, wenn sich keine konstruktive Veränderung ergibt.

Da ist es kein Wunder, wenn realistische Zielsetzungen verfehlt werden, und Entlassungsaussichten nur als Traumgebilde umherirren. Gerichtsurteile werden ignoriert, Verwahrte diffamiert und die Justiz ist hier dazu da, die "Assozialisierung" zu stärken.

Nummehr hat ein neuer Anstaltsleiter sein Amt in Diez angenommen. Herr Dr. Fleck kam aus Gießen und soll nun die Aufgaben in Diez übernehmen. Bekannt ist er vom Forum Strafvollzug und seinem korrekten Gesetzesgang. ■

ANZEIGE



- Beratungsangebote für Straffällige, Inhaftierte und Haftentlassene
- Betreutes Einzelwohnen gem. §§ 67, 68 SGB XII
- Soziale Gruppenarbeit & Trainings
- Beschäftigung & Qualifizierung von Straffälligen und Inhaftierten

Standort: Seidelstraße 29, 13507 Berlin-Tegel (direkt gegenüber der JVA Tegel)

Telefon: 030 4099 445 - 00
Mail: mail@paragraf1.de
WebSite: www.paragraf1.de

Schach Matt - Weltklasse in der JVA Tegel

Vier Insassen der JVA Tegel haben sich vom 13 - 14. Oktober 2021 am ersten internationalen Online-Schachturnier für Gefangene beteiligt. Mit einer kleinen Sensation und der Erkenntnis, dass die Digitalisierung in Haft zum normalen Vollzugsalltag dazu gehört



Foto: Susanne Kollmann

JVA Tegel Eingang Tor 1

Vier Insassen der JVA Tegel sitzen spannend vor ihren Laptops und ziehen Bauern, Damen und Könige über den Bildschirm. Voller Konzentration messen sie sich gerade in einem Online Schachturnier weltweit mit anderen Inhaftierten. Das Schachturnier war Teil einer durch den internationalen Schachverband "Fide" geführten Kampagne »Chess for Freedom« (Schach für die Freiheit). Weltweit hatten sich unterschiedliche Nationen und Haftanstalten miteinander zu einer "Onlineweltmeisterschaft" verabredet. Hierbei war es aufgrund der Zeitzonen bereits sehr schwierig, dass sich die 42 Mannschaften aus 31 Länder gleichzeitig duellieren konnten. Dass dies gelungen ist, war insbesondere der JVA Tegel zu verdanken, die sich mit den Koordinatoren des Schachvereins "First - Nation" aus Neukölln (frank@cheesnation.de) und Stefan Friedrichowicz (ehemaliger Seelsorger der JVA Tegel) zusammen geschlossen hatten, um damit auch zu vermitteln, dass die Digitalisierung nicht nur in Freiheit, sondern auch in Haft einen wichtigen Beitrag des kultivierten Miteinanders setzen kann.

Schach in Haft, so erklärte es Stefan Friedrichowicz, sei nicht nur Mittel einer geeigneten Freizeitbeschäftigung in einer Haftanstalt, sondern insbesondere ein Kommunikationsmittel der besonderen Art. Der Austausch von Taktik und Wissen stellt den Teilnehmer vor besondere Herausforderungen. Sein Gegenüber unter Kontrolle zu bringen, und ihn sein Spiel aufzuzwingen, ist der Sinn der kommunikativen Interpretation des Schachspiels. Das die vier Inhaftierten an den beiden Tagen die "deutsche Nationalmannschaft" stellten, so scherzte Frank R., Insasse der TA II, ist schon sehr verrückt. Dass die deutsche "Schachelite" letztendlich in der JVA Tegel einen Gegner nach dem anderen besiegte, hat vorher niemand erraten können. Auch die Initiatoren des Schachvereins "First-Nation" waren von dem Tegeler Schachsturm geradezu begeistert.



Foto: Cheese.com

Das erste Online - Schachturnier konnte für die vier Inhaftierten der JVA Tegel als gute Erfahrung wahrgenommen werden. In ihrer Gruppe waren nicht nur die Italiener, gegen die sie zuerst antreten mussten, sondern auch Russland. Die russischen Spieler des Chess-for-Freedom-Turniers waren aus unterschiedlichen Gefängnissen der Föderation zugeschaltet. In Deutschland hingegen hatte es vor dem anberaumten Onlineturnier keine Auswahl gegeben. Auch Frauen und Jugendmannschaften haben sich in der Onlinecommunity des Weltschachverbands eingefunden, die an diesem ersten weltweiten Online- Auftritt

teilgenommen haben. Den Spielern der JVA Tegel kam die Erfahrung zugute, dass diese bereits in einer von der Kirche betreuten Schachgruppe ihre Erfahrungen austauschen konnten. Eine solche Gruppe spielte von 2013 - 2015 in der Berliner "Feierabendliga", in denen sich verschiedene Schachvereine der Stadt Berlin konzentrierten, und regelmäßig zu den taktischen Kräfteressourcen in die JVA Tegel getroffen haben. Dies kann man ja nun auch wieder aufleben lassen, so ein Akteur der "deutschen Nationalmannschaft", und legte damit den Sinnwert auf die Stabilisierung des digitalen Ausbaus in den Berliner Haftanstalten. Bereits vor zwei Jahren sollte das große Schachgerangel an den Tischen der Haftanstalt wieder vorangetrieben werden, doch da kam Corona, und die Bemühungen wurden hierzu erst einmal eingefroren.

Den Spielern war die Nervosität an ihren Laptops anzumerken. Konzentration vor allen Bildschirmen und die Spannung, die an diesen beiden Tagen die Luft in den Räumlichkeiten der JVA Tegel erfüllten, war deutlich spürbar. Von Haft war keine Rede mehr, die Uniformen der beiläufig im Raum befindlichen Zuschauer gingen in der Hochspannung unter. Ein Gegner nach dem anderen schalteten die Schachmänner aus Tegel aus und zeigten wahre Weltklasse in ihrer Disziplin.

Unter den weltweiten Teams waren nicht nur Russland oder Georgien und die Ukraine, die für Ihre Klasse ein besonderer Part waren, auch Spanien, die Philippinen, Simbabwe, Norwegen und Tschechien sowie die USA und Brasilien waren am Start. Schach verbindet, und dies auch in der Gefängniswelt. Obwohl die Tegeler Community haushoch gegen Russland verloren hat, konnten Sie am Ende des ersten Tages in das Halbfinale einziehen. Die Freude über diesen Erfolg nahmen die Inhaftierten der Berliner Haftanstalt auch mit in ihren Schlaf. Einen Tag später konnten sie allerdings an die-



Foto: JVA Tegel

sen Erfolg des Vortages nicht mehr anknüpfen. Die Mongolei hatte sich überraschend im Finale gegen das russische Team durchgesetzt und konnte als Gefängnisweltmeister ihren Sieg feiern. Ob es allerdings in Asien zu einer ausgelassenen Freudenfeier gekommen ist, haben wir nicht feststellen können, jedoch sind die Erfahrungen, die wir mit diesem Turnier gemacht haben beachtlich, so Frank R. aus der Teilanstalt II.

Vor dem Gesamthintergrund des digitalen Ereignisses im Rahmen einer weltweiten Sportveranstaltung hinter Gefängnismauern, muss angemerkt werden, dass die Digitalisierung in den deutschen Haftanstalten noch in den Kinderschuhen steckt.

Weltweit sind digitale Hafträume bereits zur Normalität geworden. In Japan z.B, werden aus den Hafträumen Konfe-

renzen mit den Familien geführt, in Südamerika und auch in Teile Asiens und Westeuropas, sind die Inhaftierten mit Handys ausgestattet. In Deutschland hingegen wird die Digitalisierung hinter hohen Mauern verteuelt, und die Inhaftierten werden geradezu in das Steinzeitalter hineinversetzt. Dass ein rascher Umbau und ein klares Umdenken in der Justiz im Umgang mit der Digitalisierung und Öffentlichkeitskontakten einsetzen sollte, kann man nicht abstreiten. Die deutschen Tugenden der Ordnung und Sicherheit haben mittlerweile einen anderen Standard erreicht. Die alten Konzepte sind überholt, und niemand in den Justizverwaltungen hat bisher andere Überlegungen getroffen, die es möglich machen, auch den digitalen Wandel hinter Gittern zu vollziehen.

Wir sind an dieser Stelle stolz, dass es angesichts der weltweiten Präsenz bei diesem ersten Online-Schachturnier zu einem solchen Erfolg gekommen ist. Die JVA Tegel und die Berliner Justiz - so müde sie auch sein mag - ist am Ziel der Digitalisierung in Haft sehr interessiert. Für die Tegeler Schachelite zumindest hatte sich diese Weltreise emotional und gedanklich bereits gelohnt.

Wir würden es somit begrüßen, wenn die Justizvollzugsanstalt auch in naher Zukunft solche oder ähnliche online Events an sich zieht, und damit die Welt nach Tegel einladen würde. Die Welt zu Gast in Tegel, ohne auch nur im Ansatz für Transportverkehr zu sorgen. Toll, was alles möglich ist, wenn man es auch will.

ANZEIGE



sozial bestimmt handeln seit 1827

Unsere Angebote:

Beratung bei Straffälligkeit
Allgemeine Straffälligenberatung
Haftentlassungsvorbereitung
Schuldnerberatung
Anwaltliche Rechtberatung

Beratung bei Geldstrafen
Arbeit statt Strafe
Verschiedene Formen der Ratenzahlung
Haftvermeidung (Projekt ISI)

Hilfe im Betreuten Einzelwohnen
Wohnungslosenhilfe gemäß § 67 SGB XII
Eingliederungshilfe gemäß § 99 SGB IX

Sie wollen mehr erfahren? Sie erreichen uns in der JVA Tegel & JVA Plötzensee per Vormelder, in unserer Beratungsstelle an der Beusselbrücke oder telefonisch.

 **Siemensstraße 1, 10551 Berlin**
(S41 & S42 S-Bahnhof Beusselstraße, Bus 106 & 123)

 **030 - 864 713 0**

 **info@sbh-berlin.de**

 **www.sbh-berlin.de**

Kommen Sie bei uns vorbei oder rufen Sie uns an.
Wir helfen Ihnen gerne!

Gefangene lesen für Kinder - Ein Projekt der sbh

Die Idee stammt aus Großbritannien. Im Jahr 2003 hat man bereits in englischen Haftanstalten das Vorleseprojekt 'story-book dads' ins Leben gerufen. Gefangene lesen in der Vollzugsanstalt Geschichten für ihre Kinder ins Mikrofon. Das Vorgelesene wird geschnitten, evtl. mit Musik unterlegt und auf eine CD überspielt, die der Mutter des Kindes übergeben wird. So können sich die Kinder von ihrem Papa z.B. Gute-Nacht-Geschichten vorlesen lassen, während er in Haft ist.

Die sbh hat ein solches Projekt nun erstmals in Berlin initiiert. Die sozialpädagogische Abteilung der JVA Plötzensee (ein reines Männergefängnis) warb für die Teilnahme durch einen Flyer (s. Bild). Es meldeten sich schon nach kurzer Zeit fünf Gefangene im Alter von 29-54 Jahren.

WAS LESEN WIR?

In einem ersten Gruppenmeeting mit Projektleiter Matthias Hanselmann berichteten die Teilnehmer von ihrer jeweiligen familiären Situation, machten Vorschläge für die Themen der Vorlese-Geschichten und schilderten die Interessen der Kinder, für die sie lesen wollten. Drachengeschichten sollten es z.B. sein, die Tochter eines Teilnehmers ist Fan von Lauras Stern-Büchern, der Sohn eines anderen mag Bauernhöfe, Pferde und Trecker. Matthias Hanselmann notierte sich alle Vorschläge und Wünsche und schlug hier und da von sich aus Themen oder Texte vor. Die Kinder, für die gelesen werden sollte, waren unterschiedlichen Alters von 3-14 Jahren. Es versteht sich, dass die zu lesenden Texte dem jeweiligen Alter der Kinder gerecht werden müssen.

In der zweiten Phase des Projekts bekamen die Teilnehmer die von Matthias Hanselmann ausgesuchten Texte (meist Scans und Kopien aus Kinder- und Jugendbüchern) von Frau Zechert, einer Mitarbeiterin des sozialpädagogischen Dienstes der JVA, ausgehändigt und konnten beginnen, auf der Zelle das Vorlesen zu üben.

Es folgten erste Einzeltermine mit den Teilnehmern, bei denen noch einmal über die Texte gesprochen wurde. Die Teilnehmer lasen dem Projektleiter einige Stellen aus ihrem Text vor, sodass dieser sich einen Eindruck von den Lesefähigkeiten der Gefangenen machen konnte.

Beispiel: ein Teilnehmer hatte eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), er wünschte sich, dass er möglichst viel Zeit zum Üben bekommt und wurde schließlich auch als letzter vor das Mikrofon gebeten, etwa 2 Wochen nachdem er den Text bekommen hatte. Ein anderer Teilnehmer stammt aus Syrien und hat große Schwierigkeiten beim Lesen von deutschen Texten. Für ihn suchte Hanselmann ein arabisches Märchen aus, das er für seine 11-jährige Tochter lesen sollte ("Der Fischer und der Dschinn"). Auch er bekam viel Zeit zum Üben des Textes.

ACHTUNG: AUFNAHME!

Zum Aufzeichnen der Geschichten bringt Matthias Hanselmann entsprechendes Equipment mit in die JVA: ein

Laptop, auf dem die Tonaufnahme-Software installiert ist, ein Mikrofon mit "Poppchutz" Kopfhörer für sich und die Teilnehmer.

Die JVA stellte einen geeigneten Raum zur Verfügung, in dem die Teilnehmer während der Aufzeichnung mit Hanselmann alleine sein werden. Eine solche Vorlese-Situation ist schließlich etwas sehr Persönliches!

Hanselmann gibt den Teilnehmern viele Tipps: zum Sprechtempo, zur Betonung, zum Luftholen, zum Umgang mit der Lautstärke der Stimme, zur Sprachmelodie eines Satzes.

Die Inhaftierten können dann jeweils einen Text lesen (10 - 14 Min) der dann untersetzt wird. Im Vordergrund steht die Freude, etwas für sein Kind zu produzieren, und dass dies tatsächlich so ist, haben unsere Erfahrungen in Plötzensee bisher bewiesen.



SCHLUSS-MEETING

Zur Übergabe der CDs an die Teilnehmer gibt es ein abschließendes Gruppen-Meeting. Hier haben alle die Möglichkeit, sich Ihre Aufnahmen nochmals anzuhören und sich in der Gruppe auszutauschen. Dass diese Aufnahmen erst durch Genehmigung des Gruppenleiters nach draußen gelangen können, versteht sich von selbst. Ihr könnt diese Aufnahmen dann euren Kinder bei einem Besuch übergeben, oder per Post zukommen lassen.

Matthias Hanselmann berichtet, dass der Gewinn an Selbstvertrauen im Laufe des Projekts bei jedem Teilnehmer deutlich zu spüren war. Alle haben ihre ursprüngliche Scheu vor dem Mikrofon und der Aufnahmesituation überwunden und sich mit großem Einsatz dem Projekt gewidmet.

Nach einem gewissen Zeitraum (einige Wochen, nachdem alle CDs verteilt sind) wird es ein weiteres Meeting mit allen Teilnehmern geben, in denen sie über das jeweilige Feedback zu den Aufnahmen berichten können.

An der JVA Plötzensee will man das Projekt im kommenden Jahr fortführen. Auch seitens der JVA Tegel wurde bereits großes Interesse bekundet.

Matthias Hanselmann

Langjähriger Moderator und Redakteur u.a. für Radio Eins und Deutschlandfunk Kultur. Komponist, Texter, Songwriter und Produzent



RECHT AUF GESELLSCHAFTLICHE AKZEPTANZ

Der gute Ton der Gesellschaft mit all seinen Facetten und Toleranzbereichen hat ein erhebliches Problem. Sozial Schwache werden immer wieder angegriffen, verletzt oder seelisch misshandelt. Gesellschaftliche Mitverantwortung sieht anders aus.

Obdachloser im Schlaf angezündet, so tickert die Nachricht über sämtliche Medienkanäle.

Übergriffe auf Obdachlose und sozial Schwache häufen sich, und die gesellschaftliche Verurteilung dieser Taten nimmt immer mehr ab. Dabei ist diese Aggression als arglistiger Überfall auf das Gesamtbürgertum zu bewerten, wenn hilflose Personen als multifunktionaler Sandsack benutzt werden, um auf hinterhältigste Weise seine innerliche Unzufriedenheit abzuwehren. Dass die Gesellschaft an dieser Stelle nur als Zuschauer beiwohnt und sich in gutmütiger Akzeptanz der Taten übt, kann schlimmer nicht sein.

Ich als Redakteur verfolge solche Nachrichten und bin überrascht, dass solche Taten in der Bevölkerung keinen Aufschrei erzeugen oder Demonstranten für die Rechte der Obdachlosen eintreten. Eine gesellschaftliche Minderheit hätte es verdient, dass sich die Bevölkerung auch für die sozial Schwachen engagiert. Dem allgemeinen Bürgertum scheinen diese ausgegrenzten Sozialfälle zumindest wenig zu interessieren.

Diese Ignoranz sollte beendet werden, denn es öffnet immer wieder die Türen für Übergriffe und andere schwere Taten gegen Obdachlose.

Der auf der Straße Lebende ist ein Mensch und keine Zielperson für Diskriminierung und Willkür. Seine Hilflosigkeit stellt ihn rechtlich nicht kalt oder ihm sind seine gesellschaftlichen Rechte aberkannt worden, vielmehr wollen dies aber immer mehr Individuen für sich erklärt haben. Der bürgerliche Charakter bleibt dabei in ungeahnter Weise auf der Strecke, und den Menschen der Straße wird diese Stigmatisierung zur Last, anstatt ihnen Hilfe oder Akzeptanz entgegen zu bringen.

Die Nachrichten kochen mit solchen Taten über. Wir als Gesellschaft sollten uns solcher Taten schämen. Zumindest kann nicht erkannt werden, dass bürgerliche Freiräume dementsprechende Maßnahmen ergreifen, sich gegenüber Obdachlosen sozialer zu verhalten. Wegschauen und ignorieren, dies lässt den Menschen, der auf der Straße sein Leben verbringen muss, noch mehr verzweifeln, und dies in einer Stadt, in der die sozialen Freiräume immer enger werden.

Gesellschaftlich sind wir an einem Punkt angekommen, wo sich auch Richter die Frage stellen müssen, was denn eine geeignete Genugtuung ist, wenn dieser Personenkreis immer wieder zum Ziel von Angriffen wird.

Als konkrete Konsequenz würde ich als Redakteur des lichtblick gern lesen, dass ein Richter oder Staatsanwalt örtliche Termine mit den Tätern wahrnimmt, damit ihnen vor Augen geführt wird, was ihre Taten anrichten und gegen wen sie gezielt ausgeübt worden sind.

Auch ist kein Fall bekannt, in dem sich ein Richter im konkreten Fall dazu entschlossen hat, den Täter zur Wiedergutmachung in solchen Einrichtungen unterzubringen, in denen soziale Hilfe für Obdachlose gegeben wird. Leider fehlt es auch in den Gerichten an sozialer Verantwortung für die schwachen Bürger des Landes. Strafgeelder reichen da nicht.

Die Inhaftierten bundesweit sind zumindest von Obdachlosigkeit selbst betroffen, wenn ihnen nicht rechtzeitig die Hilfe gegeben wird, die eine geordnete Eingliederung ermöglicht. Das viele Haftanstalten immer wieder diese Eingliederungsphasen vor der Haftentlassung versäumen oder gar unterlassen, ist sehr erschreckend.

Der Täter könnte dann jedenfalls zum gesellschaftlichen Opfer werden, in der sich die bürgerliche Ignoranz widerspiegeln wird.

An dieser Stelle ein letztes Wort zur weihnachtlichen Zeit. Obdachlose haben niemanden, der Ihnen auch nur ein Stück Wärme gibt. Wenn es möglich ist, so greift in eure Tasche und lasst die Menschen der Straße das Gefühl von Hilfe erfahren. Auch ein warmes Essen ist eine Geste sozialer Verantwortung anstatt Taten, die noch mehr Leid hervorbringen, zu tolerieren.

Als Gesellschaft haben wir eine Verantwortung denen gegenüber, die sozial schwach sind, und diese Verantwortung sollte jeder für sich auch umsetzen, auch in Haft. ■

Obdachloser Mann in Berlin angezündet (ntv 06.10.21)
In Berlin zündet ein Unbekannter einen schlafenden Obdachlosen an und verletzt ihn dabei schwer. Der Mann mußte anschließend im Krankenhaus behandelt werden. Womöglich gibt es auch schon einen Hinweis auf den Täter.



Foto: dpa/ Cortilli

Polizei nimmt Mann in Mitte fest 06.09.2020, 12:29 Uhr
Schlafender Obdachloser angegriffen und mit Messer verletzt
Ein 38-Jähriger hat erst am Hauptbahnhof randaliert, schlug einen 36-Jährigen und griff dann einen Obdachlosen mit einem Messer an - der wurde schwer verletzt.

Zerbrechlich

Das letzte Weihnachtsfest in der Anstalt ist mir noch gut in Erinnerung. Größtmöglicher Abstand und Kontaktvermeidung waren das Gebot der Stunde. In der Anstalt herrschte „Häusertrennung“, die besonders gesundheitlich gefährdeten inhaftierten und untergebrachten Männer waren in der Sotha II von allen anderen isoliert. Besuche von draußen konnten nicht stattfinden. Am schlimmsten war, dass das ganze Haus II über die Weihnachtsfeiertage für zwei Wochen unter Quarantäne stand. Eine unglaubliche emotionale und organisatorische Belastung für alle. Zwar konnten wir die Weihnachtsgottesdienste feiern, aber nicht alle, die wollten, konnten daran teilnehmen. Für die Ta II haben Pfarrerin Ostrick und ich, unterstützt vom Organisten von „drinnen“, kleine Weihnachtsandachten auf den Freistundenhöfen gefeiert. Aber das, was das Feiern von Weihnachten für uns ausmacht, das Zusammensein mit der Familie, mit Freunden und Bekannten, war nicht möglich und fehlte ungemein.

Wie zerbrechlich ist unser gewohnter Alltag. Ein kleiner Virus hat genügt, dass die Welt aus den Fugen gerät. Ich hoffe, dass wir das Fest in diesem Jahr wieder richtig feiern können, mit Gottesdiensten und mit Kontakten untereinander und nach draußen.

Zerbrechlich ist unser Alltag, zerbrechlich ist auch das Kind, das im Mittelpunkt des Festes steht – Jesus. Immer wieder überrascht es, dass Gott nicht mit Macht und Gewalt, als Herrscher und Anführer einer himmlischen Streitmacht in die Welt kommt, sondern klein, verletzlich, zerbrechlich, verwundbar. Alle, die sich ebenso fühlen und es auch sind, gibt das Kraft und Mut. Nicht unsere Kraft und Stärke bewirkt und verändert etwas, sondern die Kraft und Stärke Gottes, die durch das Zerbrechliche wirkt.

Weihnachten ist das Fest der Kleinen, Machtlosen, der Menschen ohne Mut und Hoffnung. die auf die Macht und Kraft eines Größeren bauen müssen. Wir feiern, das Gott ein Herz für die Schwachen, Machtlosen und für die Zerbrechlichen hat.

Diese Botschaft ist so wichtig, dass sich in jedem Jahr die Bischöfe unserer Kirchen auf den Weg zu uns nach Tegel machen, um mit uns Weihnachten zu feiern. Im letzten Jahr besuchte uns Landesbischof Christian Stäblein, in diesem Jahr kommt Erzbischof Heiner Koch uns an Heilig Abend besuchen. Sie sind herzlich eingeladen, am 24.12.21 um 10.00 Uhr in der Anstaltskirche mit uns Weihnachten zu feiern.

Alexander Obst
Kath. Seelsorger in der JVA-Tegel

Weihnachtsgedanken
der Kirche der JVA Tegel



www.lichtblick-zeitung.org

Zweidrittel fm - Spannender Podcast aus der JSA Plötzensee

Gefangene haben in Kooperation mit Musikern und Journalisten gerade einen Podcast gestartet, in dem wir über den Alltag in Haft in der JSA Berlin berichten. Ein Vorbild für das Projekt war der Lichtblick, die einzige unabhängige Knastzeitung, die wir kennen.

Was bringt Strafe?
Worüber denkst du nach, wenn abends die Zellentür zugeht?
Wem kannst du vertrauen?



Zweidrittel FM ist der Podcast aus dem Berliner Jugendgefängnis. Alle 14 Tage erzählen junge Inhaftierte über ihren Alltag in Haft. Wir reden über kleine Tricks und große Fragen. Über Freundschaft und Einsamkeit. Oder darüber, warum Musik hinter Gittern so wichtig ist. Wir führen Interviews, wir bauen Beats, wir rappen. Zweidrittel FM erzählt aus dem Inneren der Jugendstrafanstalt Berlin - weil immer noch zu wenige Menschen wissen, wie das Leben hinter Gittern wirklich ist.

In der ersten Folge fangen wir ganz von vorne an: Wie ist das, wenn du am ersten Tag ins Gefängnis kommst? Außerdem öffnet Host Daniel seine Zelle. Und wir haben ein Werkzeug gebaut, das im Knast zwar verboten ist - aber auch ziemlich nützlich.

Wir produzieren alle Folgen in der Jugendstrafanstalt Berlin, dem Berliner Jugendgefängnis. Die Gefangenen entwickeln die Themen selbst, bei der Umsetzung werden sie von Musikern und Journalisten gecoacht. Die Helmuth - Hübener - Schule in der JSA Berlin ist unser Kooperationspartner.

Wenn Ihnen der Podcast gefällt, empfehlen Sie uns gerne weiter, teilen Sie ihn in Ihren Netzwerken und sozialen Medien. Wir - Gefangene, Musiker, Journalisten - stehen auch gerne für Gespräche zur Verfügung.

Und wir freuen uns über Ihr Feedback: Was hat Ihnen gefallen? Was nicht? Welche Themen interessieren Sie? Schreiben Sie uns, über Instagram, Facebook oder per Mail: feedback@zweidrittel.fm

Links zu allen großen Podcast - Anbietern, zu Instagram und Facebook findet ihr unten. Mehr Infos und alle Folgen in Top - Soundqualität findet ihr auf unserer Webseite www.zweidrittel.fm

Ihr Zweidrittel-FM-Team



Frohe Weihnachten + Feliz Natal + Vrolijk kerstfeest + Merry Christmas + Joyeux Noël + Buon Natale + Srećan Božić + Veselé Vánoce + Mirtia Noeller + Feliz Navidad + Wesołych Świąt

www.lichtblick-zeitung.org

Weihnachtsgrüßecke - besinnliche Grüße zum Fest

Lieber Kämpfer Kay in Wulkow, die besten Weihnachtsgrüße senden Dir deine Eltern Sabine und Bernd aus Schildow und deine Dich liebende Tina aus Hamburg
.....**Wir lieben DICH**

Andre aus Bützow sendet seiner Mutter Brigitte aus Stralsund herzliche Weihnachtsgrüße und ein gesundes neues Jahr 2022

Liebe Weihnachtsgrüße von Carolin (Luckau) an Schorni (JVA Burg) und an Marcel (frohe Zukunft) und Jury (roter Ochse) in Halle/Saale

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2022 dies wünscht Vater Lars seinen Jungs
Luk, Karl, Paulinchen und Carlo.
Auch an die Sozialbetreuerin Frau Rebekka B. herzliche Festtagsgrüße und einen guten Rutsch. Danke für die liebe professionelle Betreuung der letzten 3 Jahre.

Liebe Weihnachtsgrüße an meine Söhne Philipp und Adrian, an Steffi, Christian, Armin, Robby, Nils, Thomas, Jenny, Claudia, Flori & Jimmy sowie Nico, auch an Eckhard, Anja, Pauli und Oma...
Bleibt alle gesund und ein super Tutsch ins 2022. Danke für eure Unterstützung.
Der Andreas (Andy)

Liebe Grüße zum Weihnachtsfest senden Dir lieber Benny, Mutti, und Andy von der Sonneninsel Usedom sowie Deine Oma aus Thüringen und all deine Freunde.
Wir sind im Herzen bei Dir und werden dir auch im letzten Jahr mit all unserer Kraft zur Seite stehen.

Lieber Mario, mein Weihnachtsengel Deine Frau Claudia aus Berlin, sendet Dir ganz liebe Weihnachtsgrüße und tausend liebe Küsse für das neue Jahr 2022. Ich bin
Dein Merry Christmas

Manuela und Kids aus Wismar wünschen unseren Maik aus Bützow eine besinnliche Weihnachten und ein guten Rutsch ins Jahr 2022
Wir haben Dich lieb
Frohe Weihnachten!
mein Schatz

Liebe Weihnachtsgrüße von Lisbeth aus Luckau-Duben.
Wünsche Dir mein lieber Röhrich, Frohe Weihnachten. Ich trage dich in meinem Herzen.
Deine Lissel (Gary)

L i e b e
Weihnachtsgrüße von Sabrina aus Luckau an Marcel und Nadine aus Halle/Saale "Roter Ochse"

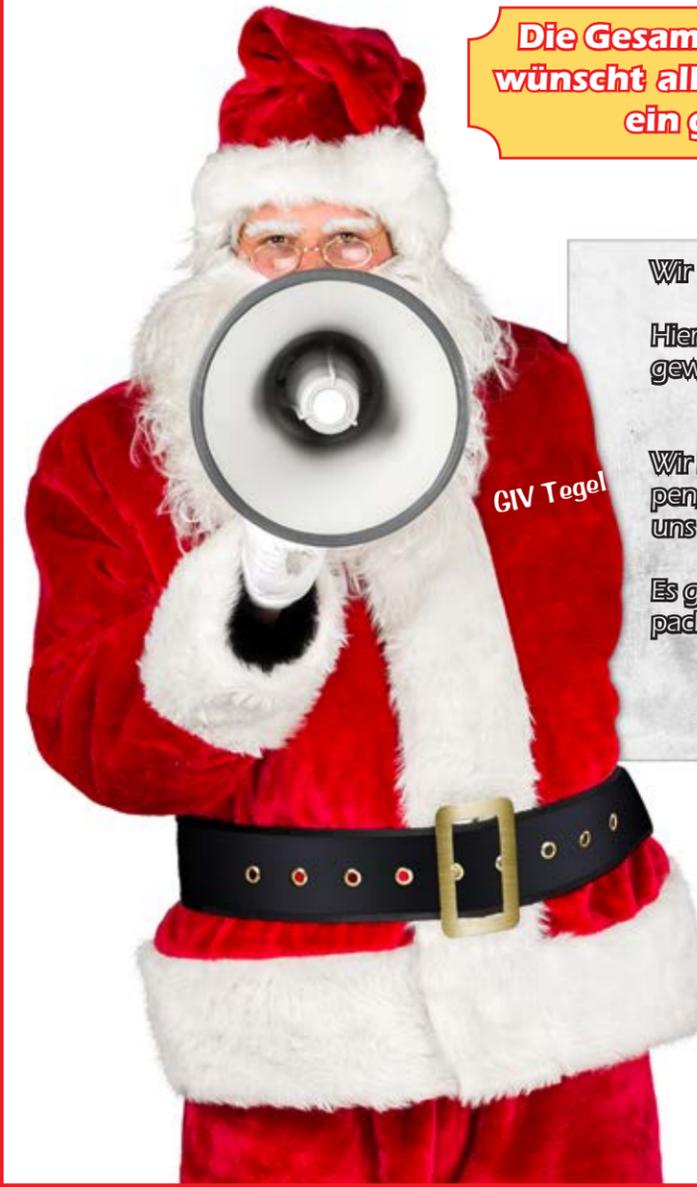
Liebe Weihnachtsgrüße aus Luckau, sendet dir lieber Frank (Burg), deine Dich liebende Sandra.
Grüß an Beier und Schorni

Weihnachtsgrüße von Christine (JVA Lu-Du) an meinen Sohn in Tegel. Ebenfalls grüße ich Frank, Rudi und Gerd sowie an Susane aus Chemnitz
Happy New Year

Liebe Weihnachtsgrüße
Übersende ich dem Betreuungsbüro K.Molzan, der Rechtsanwaltskanzlei Hennig, meinen Kindern Alina und Isabell und meinem besten Freund Mathias ein wunderschönes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr Gesundheit, Glück, Erfolg und Zufriedenheit im neuem Jahr.
Thomas Romzyk - Stralsund

Alle Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirates wünschen den Inhaftierten, dem Personal und ihren Angehörigen
frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2022

Die Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel wünscht allen Inhaftierten ein frohes Fest und ein guten Start für das Jahr 2022



Wir werden uns auch im neuen Jahr aktiv für zahlreiche Verbesserungen in der JVA Tegel stark machen. Hierzu sind wir weiterhin auf Eure Hilfe und Vorschläge angewiesen. Nur so kann es gelingen, dass der Vollzug die Veränderungen vornimmt die auch wichtig sind.

Wir können keine Bäume ausreißen oder Verordnungen kippen, jedoch können wir unsere Argumente Vortragen und uns für Euch stark machen. Euer Vertrauen ist unsere Kraft.

Es gibt auch im neuen Jahr viel zu tun... packen wir es gemeinsam an.

Die GIV-JVA Tegel

Die GIV richtet ihren Weihnachtsgruß auch an die ehrenamtlichen Helfer und Unterstützer für die Inhaftierten im Berliner Vollzug. Auch an Sebastian Fuhrmann ein besonderes Dankeschön für seine großen Bemühungen in der JVA Tegel. Der Dank richtet sich ebenfalls an alle Haus- und Stationssprecher. An alle Inhaftierte und auch dem Personal im Berliner Vollzug - 2022 - bleibt alle gesund.



Das muss mal gesagt werden, Eine Rechtsanwältin spricht Klartext

Richter contra Anwalt und ein Mandant (Beklagter) Eine Warnung!

Ich wollte es nicht glauben und es ist kein Scherz, wenn ich schreibe, es gibt Richter, die dem Anwalt nicht das **verdiente**, nach dem RVG, zumal auf der Grundlage eines reduzierten Gebührenwertes, berechnete Honorar, gönnen. Einem solchen Richter saßen die mich vertretene Kollegin und ich, im Juni 2021, beim AG Wedding gegenüber. Ich bin mir ziemlich sicher, dieser Richter verlor an die Tragweite seiner durch Ignoranz von Tatsachen gekennzeichneten Argumentation, nicht den leisesten Gedanken. Nun gut, in einem Punkte vermochte er es nicht - er weiß nicht, was für ein Typ der Beklagte ist.

Das jedoch ist keine Entschuldigung, es zählen allein sachliche und juristische Aspekte!

Überdies zeigte sich dieser Vertreter Justitias (ohne Augenbinde, dafür mit MNS) weder unparteiisch, schon gar nicht ließ er Anscheinsbeweise gelten; so etwas gibt es nämlich auch - hört, hört! Eine Beweisaufnahme zog er schon gar nicht in Betracht.

Mein Kontrahent, dorten einstiger Autoschrauber, bekleidete in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 die Funktion des Sprechers der Untergebrachten. Er nutzte diese Funktion hervorragend zur Durchsetzung eigener Belange; so jedenfalls piffen es die Spatzen.

Bemerkenswert - allerdings für die juristische Beratung, die er begehrte, zur Gänze unerheblich - war im ersten Gespräch mit ihm, unmittelbar nach der Begrüßung, dieser Satz: „Ich bin hier der Intelligenteste, niemand kann mir hier das Wasser reichen!“. Deutlicher kann man Verachtung gegenüber seinen Mituntergebrachten nicht zur Schau stellen! Ich kenne einige Untergebrachte, denen er besagtes Wasser nicht reichen kann, ja, nicht einmal reichen dürfte! Also ich beriet ihn. Anwaltliche Vertretung war zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig, denn er hatte bereits alles angeschoben. Mein Vorschlag, er solle die jeweiligen Entscheidungen abwarten und könne sich, bei Bedarf, an mich wenden.

Eine Anmerkung: So äußert sich typisches Verhalten einer Anwältin, die auf „Abzocke“ sinnt! Das geistert nämlich, von ihm lanciert und forciert, durch die dortigen Hallen. Untergebrachte glauben ihm, und sicher nicht nur sie! Für diese Beratung hätte ich den Höchstsatz (nach RVG

190,00 € netto) in Rechnung stellen können. Ich tat es nicht! Im Dezember 2019 bat er mich telefonisch, ihn zu vertreten; seine Anwältin sei bereits im Urlaub. Die Kürze der Zeit seines Anliegens ließ das Warten auf die schriftliche, von ihm unterzeichnete Vollmacht nicht zu. Ich wurde, in abgesprochenem Sinne tätig, allerdings nicht erfolgreich, was er, angesichts eines vorangegangenen konkreten Vorfalls, hätte ins Kalkül ziehen, vielleicht sogar wissen müssen.

Noch eine Anmerkung: Zur allgemeinen Kenntnis, Anwälte schulden keinen Erfolg. Diese Tatsache erklärt ein gewisses „Engagement“ einiger meiner Kollegen; schwarze Schafe gibt es auch in dieser Branche!

Worum ging es? Um eine Ausführung zu einem runden Geburtstag seiner Mutter, die ihm (s.o.) versagt wurde. Die entsprechende Kostennote beglich dieser Mann nicht. Mahnbescheid, Widerspruch (na klar!), Verhandlung - eben das ganze Prozedere im Kampf um Geld. Nun zur Verhandlung: Die Beweislast trug ich, eine schriftliche Vollmacht lag nicht vor, Telefonnotizen vom Tage der Mandatserteilung und von weiteren Telefonaten, die Kenntnis von Interna, die ich nur von ihm wissen konnte, weil er sie mir erzählte, seien dem Richter bekannt, betonte diese wiederholt, sobald der Beklagte oder ich auf den Sachverhalt zu sprechen kam. Den Sachverhalt kenne er, er habe die Akte aufmerksam gelesen (Sehr löblich, jedoch nicht die Regel), ließ der Richter, der jeweiligen Prozeßpartei auf diese Weise das Wort abschneidend, an passender Stelle verlauten. Bauchschmerzen habe er allein hinsichtlich der Vollmachterteilung.

Alle vorgetragene Tatsachen, juristischen Argumente, genügten dem Richter nicht, zum Nachweis der Bevollmächtigung. Er stellte auf Schriftlichkeit ab. Meinen Hinweis, die Wirksamkeit einer Vollmacht, auch für die Beauftragung eines Rechtsanwalts, sei nicht an die Schriftform gebunden, eine entsprechende Regelung fände sich im BGB nicht, galt ihm nichts.

Mein Angebot, Beweis durch Zeugnis meiner Mitarbeiterin zu erheben, lehnte er ab. Was blieb mir? Der Wert des Verfahrens (unter 500,00 €) stand einer Berufung entgegen. Folglich erklärte ich Klagerücknahme! Während der Verhandlung sprach ich den einstigen Autoschrauber, ihm zugewandt, an. Er reagierte nicht, hatte nicht einmal den Schneid, mich anzuschauen!

Der Beklagte, zurück in der SV, trötete, er hat die Sache gewonnen und ich hätte mächtig eins auf den Deckel bekommen ...

Ein Autoschraube im Möchtegernsiegestaumel, bei „Wünsch Dir was“ und jenseits jedweder Realität. Und noch eine Anmerkung: Empfindlich nahe am Rand der Verleumdung, der üblen Nachrede und anderer strafrechtlich relevanter Aktivitäten. Erstaunlich, daß ihm dieser Umstand, angesichts seiner Intelligenz, nicht bekannt ist. Auch wundert mich, daß dieser kluge Kopf, der doch schon lange auf gesetzlichen Pfaden wandelt, den gravierenden Unterschied zwischen der Abweisung einer Klage - das hieße, will man es so ausdrücken, Sieg für ihn - und der Rücknahme einer Klage nicht kennt. Letzteres heißt: Der Klügere, vorliegend die Klügere, gibt nach.

Der Richter ließ durchblicken, meine Klage abweisen zu wollen. Die Möglichkeit der Berufung war, wegen des geringen Streitwerts, nicht gegeben, folglich nimmt eine wissende Anwältin, nicht nur aus Gründen der Kostenersparnis, die Klage zurück. Die Sinne dieses und anderer Richter seien - rein vorsorglich - bezüglich der Folgen solcher Entscheidungen, anhand dieses Beispiels, geschärft. Rechtsanwälte sind, genau wie Richter, Organ der Rechtspflege. Die Herde schwarzer Schafe „erfreut sich“ auch in dieser Gruppe einer gewissen Vermehrung. Die Konsequenz für Ratsuchende: Beauftrage einen Anwalt, vermeide eine schriftliche Vollmacht und bezahle seine Leistung nicht! Angesichts dieses Zahlungsunwilligen sowie der anderen

Zahlungsverweigerer (immerhin 50 %) sei den maßgeblichen Mitarbeitern der SV Anerkennung gezollt! Mit diesem Untergebrachten, dem übrigens - verdient? Keine Ahnung! - ein sehr großes Maß an Lockerungen bewilligt ist, macht sie sich alle Ehre. Zugegeben, mir ist nicht bekannt, ob die sozialtherapeutischen Gespräche so weit greifen, daß diese Männer lernen, Dienst-, wie jede Leistung, zu bezahlen ist oder verhält es sich so, daß diesbezügliche Regeln nicht vermittelt werden?

Dieser Untergebrachte, wie festgestellt, ist kein Einzelfall. Vor ca. zwei Monaten rief dieser Mensch in der Redaktion „der lichtblick“ an. Er sprach mit dem Redakteur, Andreas Bach, der seinem Anliegen nicht entsprach, ihn an seinen Anwalt/seine Anwältin verwies. Darauf entgegnete dieser, seine Rechtsanwältin sei Frau Wesenberg-Schlösser. Die nächste Lüge! Das hier gegenständliche Mandat endete im Dezember 2019! Wie kann ich im April 2021, wie er gegenüber dem Redakteur behauptet, seine Anwältin sein? Wie vermessen! Weiß er nicht, Leute, wie ihn, vertritt man nur einmal. Erwähnt sei, er äußerte sich in der Redaktion überaus abfällig über mich. Ein Redakteur gab mir, aus Gründen der Fairneß, diese Begegnung zur Kenntnis. Den Bruchteil einer Sekunde erwog ich einen Strafantrag wegen Beleidigung. Rache ist mein Stil nicht, bin auch keine Verfechterin von actio/reactio, schon gar nicht bei ungleichem Gegner und letztendlich, wie war das doch gleich mit der Eiche und dem Borstenvieh?

B. Wesenberg-Schlösser Rechtsanwältin

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH

Ihr starker und zuverlässiger Partner für den Einkauf in der Justiz



1. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft - „Freiheitsentzug in Zeiten von COVID-19, Herausforderungen und Chancen“

Konferenzbericht aus Berlin vom 02./03.09.2021 von Daniela Staack – Berliner Aids-Hilfe e.V.



fachlicher und politischer Ebene präserter zu machen. Mitarbeitende des Justizvollzugs aller Ebenen (Medizinischer Dienst, Leitung, Allgemeiner Vollzugsdienst, Sozialdienst) sollen mit externen Mitarbeitenden der Gesundheitsversorgung in den Austausch kommen, um eine Verbesserung der Kooperationen und Kommunikation zu erwirken. Hierbei steht die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Inhaftierten unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips - der Angleichung der Bedingungen in Freiheit – im Vordergrund.

Neben dem Fachpublikum sind Expert_innen aus Erfahrung – sprich: Menschen mit Hafterfahrung - immer willkommen und bedeuten einen erheblichen Zugewinn in der Diskussion, so dass eine beidseitige Betrachtung der (Problem-) Situationen gewährt werden kann.

Zur Vorgeschichte:

Seit Gründung der Veranstaltungsreihe „Gesundheitsförderung in Haft“ im Jahr 2004, fanden insgesamt 11 Konferenzen abwechselnd in der Schweiz, Österreich und Deutschland statt. Die Veranstaltergruppe besteht heute aus den folgenden Organisationen: der Deutschen Aids-Hilfe e.V. (DAH), dem Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept e.V.), dem Schweizerhaus Hadersdorf Wien, dem Institut für Suchtforschung an der Frankfurt University of Applied Sciences und dem Hôpitaux Universitaires de Genève.

Ziel der Konferenz ist es, die Gesundheitsversorgung inhaftierter Menschen sowie gesundheitliche Belastungen des Personals auf

Zum diesjährigen Kongress:

Vor dem Hintergrund der Coronapandemie musste der Kongress dreimal verschoben werden und konnte letztlich als zweitägige Hybridkonferenz (online und in Präsenz) in Berlin durchgeführt werden. In Diskussionen, Fachvorträgen sowie in themenspezifischen Arbeitsgruppen wurden Herausforderungen und Chancen unter der COVID-19 Pandemie für den Justizvollzug diskutiert. Durch die Beiträge dreier Experten aus Erfahrung (u.a. einem online Beitrag der Lichtblick-Redaktion und eines aktuell Inhaftierten des Offenen Vollzugs Berlin (OVV)) konnte das Erleben von Isolation und einhergehenden Einschränkungen, die die Pandemie für Inhaftierte auf verschiedenen Ebenen bedeutet(e), deutlich dargestellt wer-



Foto: Berliner Aids-Hilfe

den und sorgte dafür, dass Mitarbeitende der Justiz und Inhaftierte jeweils aus ihrer Sicht berichten konnten. Die Gespräche verliefen auf Augenhöhe und in Ernsthaftigkeit, was den Kongress zu einem absoluten Novum macht(e).

Im Fokus des ersten Kongresstages standen die Herausforderungen der Justizvollzugsanstalten, adäquat auf das dynamische Infektionsgeschehen seit Pandemiebeginn zu reagieren: zum einen Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, zum anderen Inhaftierte sowie das Personal vor Infektionsketten zu schützen und große Ausbrüche intramural zu vermeiden. Des Weiteren wurden die Chancen benannt, die sich aus der Pandemie und der teilweise massiven Umstrukturierung der Vollzüge ergeben haben. Es wurden aber auch die „vergebenen“ Chancen diskutiert, hier u.a. die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe (ESF). Kritisch betrachtet wurde die Verhältnismäßigkeit des Lockdowns in seinen Auswirkungen für Inhaftierte, insbesondere mit dem Fokus auf die erheblich blockierten Resozialisierungsmöglichkeiten. Die Einhaltung der Menschenrechte und Menschenwürde wurde hier in Frage gestellt.

Deutlich wurde in allen Beiträgen, dass die neue Situation einer bedrohlichen Pandemie eine enorme Herausforderung für den Justizvollzug in Deutschland dargestellt hat bzw. darstellt. Deutlich wurde auch, dass Hygiene- und Infektionspläne innerhalb von Gefängnissen nicht auf eine Pandemie dieses Ausmaßes angewendet konnten. Durch die knappe Budgetierung des Justizvollzugs ist bereits zu nichtpandemischen Zeiten der Handlungsspielraum im medizinischen, rehabilitierenden und resozialisierenden Bereich eingeschränkter – dies häufig zu Lasten eines Großteils der Inhaftierten. Alte, marode JVAen - erbaut teilweise noch im 19. Jahrhundert – lassen aufgrund ihrer Architektur zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. Abstand zu halten, kaum umsetzen und stehen konträr zu einem reformierten Justizvollzug.

Durch das föderale Justizsystem Deutschlands waren die Bundesländer auf sich und ihre - sich gefühlt im Minutentakt ändernden Corona-Regelungen - zurückgeworfen. Richtlinien für dynamische Infektionsgeschehen mussten speziell für den Justizvollzug erarbeitet werden.

Die Umsetzung der AHA-Regeln in den JVAen erschien unter klammen finanziellen Mitteln zuerst kaum möglich. Vortragende berichteten z.B. über fehlende Möglichkeiten, Schutzausrüstung, medizinische Masken und Desinfektionsmittel zu Beginn der Pandemie zu erhalten. Dazu kam, dass flüssige Desinfektionsmittel im Kontext einer Missbrauchsgefahr nicht zugänglich gemacht wurden bzw. konnten. Stoffmasken, Spuckschütze wurden in Eigenherstellung produziert, Unterstützung von außen gab es kaum oder gar nicht.

Die Justiz – bekannt für ihr doch eher langsames und schwerfälliges Agieren - war gefordert, schnell zu handeln und dabei Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Mehrere Bundesländer erließen bereits frühzeitig Anträge von ESF und kurzen Haftstrafen oder gewährten Langzeitausgängen z.B. im Offenen Vollzug, um die Inhaftiertenzahlen drastisch zu reduzieren.

In mehreren Beiträgen wurde der Anschlag der Digitalisierung des Vollzugs hervorgehoben. Ein Projekt, das sich z.B. im Berliner Vollzug bereits seit mehreren Jahren in der Planung und m.E. je-



Foto: Berliner Aids-Hilfe

doch in stagnierender nur punktueller Umsetzung befindet. Seit Corona sind Skype-Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte geschaffen worden und es bleibt zu hoffen, dass diese über die Pandemie hinaus als feste Kommunikationsmöglichkeit beibehalten werden. Hierüber konnten in einzelnen Bundesländern auch teilweise Gerichtsverhandlungen online geführt werden. Insbesondere bei Ladungen in andere Bundesländer, konnte die meist wochenlang dauernde und belastende Verschubung verhindert werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Möglichkeit zur Entlastung Aller beibehalten wird. Des Weiteren wurden Freiminuten zur Telefonie gewährt, um Kontakt nach draußen aufrecht zu erhalten – diese wurden mittlerweile wieder eingestellt.

In der weiteren Diskussion wurde erörtert, dass begleitende Studien zum Nichtvollzug der ESF, Auswirkungen hätten untersuchen können. Hier wurde lt. den Vortragenden eine Chance vertan, wissenschaftliche Argumente zur Abschaffung der ESF beizusteuern. In den Langzeitausgängen kam es am Beispiel Berlin in nur verschwindend geringen Fällen zu missbräuchlichem Verhalten und Ablösung. Es wäre also durchaus denkbar, zukünftig die im Strafvollzugsgesetz Berlin verankerten Möglichkeiten z.B. der Halbstrafe, Lockerungen, Ausgänge für Inhaftierte durchaus großzügiger zu gestatten.

Für den medizinischen Bereich wurde berichtet, dass sich der Ausbau von Telemedizin bewährt und Baden-Württemberg hierzu ein Modellprojekt initiiert hat. Generell wurde Telemedizin bereits vor Corona diskutiert und im europäischen Ausland erfolgreich von JVAen eingesetzt. Im Zuge der seit Jahren weiter steigenden Problematik medizinisches Personal für den Justizvollzug anzuwerben, ist dies eine geeignete Möglichkeit, fachärztliche Konsultationen über Video durchzuführen. Mit sehr guten Ergebnissen, wie berichtet wurde. Der Blick in die Freiheit zeigt: hier hat sich die ärztliche Videosprechstunde mittlerweile etabliert – warum also nicht auch im Vollzug?

Allumfassend war und ist die Situation weiterhin für die Gesamtbevölkerung von Ängsten, Unsicherheiten und extremer Belastung für das Individuum und das Gesundheitssystem geprägt. Inhaftierte hat die Pandemie um ein Mehrfaches höher belastet als die Allgemeinbevölkerung. Im Rahmen des Lockdowns wurden die zur Resozialisierung wichtigen Gruppenangebote, Ausgänge, Beratungen teilweise oder ganz eingestellt. Die Betriebe stellten ihre Arbeit ein, die Isolation des/der Einzelnen verschärfte sich drastisch. Psychi-

sche Erkrankungen erhöhten sich damit in einer Personengruppe, die bereits stärker mit gesundheitlichen Einschränkungen belastet ist. Externe Beratungen wie z.B. die Resozialisierungs- oder Schuldenberatung sowie Gruppenangebote fielen aus. Beratungsangebote im gesundheitlichen Bereich betraf dies ebenso. Durch Ausfall der Drogenberatung konnten z.B. Therapieaufnahmen für Substanzgebrauchende nicht strukturiert durchgeführt werden. Ins Homeoffice abbestellte Sozialarbeiter_innen des Vollzugs erschwerte die Vollzugsplanung und fehlten im Kontakt zu Inhaftierten. Insbesondere Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Lockdowns, aber auch später noch in der Entlassungsvorbereitung befanden, konnten kaum strukturiert entlassen werden. Die Einschränkungen der Erreichbarkeit von Behörden (Personalmangel, Corona-Schutzmaßnahmen) nach Haftentlassung stellen bis heute erhöhte und eklatante Barrieren für Entlassene dar.

So ist es weiterhin kaum möglich, persönliche Vorsprachen ohne digitale Terminvereinbarung in JobCentern, Arbeitsagenturen, Bezirksämtern oder dem Landesamt für Einwanderung wahrzunehmen, wenn diese nicht vor Ort mit Unterstützung der Träger der Entlassungsvorbereitung bzw. von Sozialarbeiter_innen vorbereitet werden können.

Der zweite Kongresstag befasste sich im Schwerpunkt mit der hohen psychischen Belastung, der erweiterten Isolation, Kernpunkten zur Einhaltung der Menschenwürde sowie der Tatsache, dass viele Gefängnisse durch ihre Architektur einen menschenwürdigen und reformierten Vollzug per se nicht zulassen und alte Zellengefängnisse als inhuman einzustufen sind.

Die Tatsache, dass viele Menschen aufgrund ihrer massiven Vorerkrankungen sowie prekärer Lebensbedingungen im Vollzug falsch aufgehoben sind, wurde diskutiert. Der hohe Anteil von Menschen ohne festen Wohnsitz, mit Sucht- und Infektionserkrankungen und/oder psychischen Erkrankungen ist insbesondere im Bereich der ESF mit einem Anteil von ca. 10% der gesamten Gefangenenanzahl eklatant. Wo der Sozialstaat im Vorfeld versagt hat, muss das Gefängnis übernehmen und der staatlich verordneten Fürsorgepflicht nachkommen. Soziale Probleme dürfen jedoch nicht im Vollzug gelöst werden und die Ersatzfreiheitsstrafe gehört daher aus Sicht vieler Expert_innen zu Recht abgeschafft. Für die Vollzüge sowie die medizinischen Dienste würde dies eine spürbare Entlastung bedeuten, da Arbeitskräfte und -kapazitäten u.a. durch hohen administrativen Aufwand gebunden werden und an anderer Stelle fehlen. Die Kürze mancher Ein- und Ausgänge macht eine strukturierte und zielführende Unterstützung kaum möglich. Beispielsweise wurde zur Vermeidung von Haftantritten die Idee genannt, die aufsuchende Soziale Arbeit im Vorfeld einer Inhaftierung einzurichten und einzelfallabhängig Lösungen zu erarbeiten. Aus Sicht der Expert_innen wurde die Chance einer Reform der ESF im Rahmen der Corona-Pandemie verpasst. Die Strafen werden mittlerweile wieder vollzogen.

Inwieweit es gelungen ist, Transparenz in der Wissensvermittlung / Informationen zum Infektionsschutz in die Anstalten zu bringen, können nur Inhaftierte selbst benennen. Aufgrund der allgemeinen Gemengelage ist anzunehmen, dass viele Inhaftierte mit ihren Ängsten und Sorgen allein gelassen wurden. Die verwirrenden Nachrichten bzgl. des Virus, Übertragbarkeit, Schutzmöglichkeiten und

Impfung haben Inhaftierte massiv getroffen. Die Ängste um ihre Familie in Freiheit oder die Ungewissheiten bei einer anstehenden Entlassung waren sehr groß. Es wurde berichtet, dass in einigen Anstalten die Seelsorge ihre Arbeit einstellen musste bzw. dort, wo sie weitergeführt werden konnte, eine erhöhte Nachfrage bestand. Als eklatantes Negativbeispiel wurde seitens der Expert_innen aus den Vollzügen auch der Umgang mit der Impfpriorität / -abfolge für Inhaftierte genannt. Ungenaue Bestimmungen des Bundes führten dazu, dass die Mehrheit der Inhaftierten, die nicht aufgrund ihres Alters oder einer bestimmten Vorerkrankung unter die Impfpriorisierung fielen, vorerst auch nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend wurden auch die Anstalten zum damaligen Zeitpunkt bei der Impfstoffzuteilung nicht priorisiert. Unter dem Aspekt von Massenansteckungen - wie in anderen Ländern der Welt in Gefängnissen geschehen - ein gefährliches Vorgehen.

Es bleibt zu sagen, dass die Justiz - die dort Arbeitenden und die dort Lebenden - es bundesweit mit großer Kraftanstrengung geschafft haben, große COVID-19 Ausbrüche zu vermeiden und das vor allem die Inhaftierten dies zu großen Teilen mit der beschriebenen erhöhten Belastung getragen haben. Die Impfquoten sind in den Berliner Vollzügen unterschiedlich - hier sticht besonders die JVA Tegel mit einer Impfquote von ca. 86% heraus. Unsicherheiten, Skepsis, gesundheitliche Risiken müssen weiterhin mit Inhaftierten besprochen werden, da die Impfquote in anderen JVAen unter der der Allgemeinbevölkerung liegt und die Coronapandemie derzeit - abzulesen an den wieder steigenden Infektionszahlen - nicht bewältigt ist.

Was bleibt?

Die gesundheitliche Versorgung Inhaftierter ist durch die Coronapandemie in den Fokus gerückt. Inhaftierte weisen - wie eingangs geschildert - eine erhöhte Prävalenz bei bestimmten Erkrankungen auf. Den Expert_innen nach sind Inhaftierte bei Haftantritt heutzutage älter (Zunahme von Schwerstpflege wird beobachtet) und kränker. Krankheitsverläufe werden schwieriger und insbesondere in der Gruppe der Ersatzfreiheitsstraffer beobachtet. Die Anteile von Substanzabhängigkeiten und Infektionserkrankungen wie HIV und Hepatitis C sind unter Inhaftierten um ein Mehrfaches erhöht gegenüber der Allgemeinbevölkerung. Aufgrund fehlenden medizinischen Personals oder fehlender medizinischer Fachabteilungen kann vielerorts eine ausreichende Versorgung nicht erfolgen. Die Bildung medizinischer Kompetenzzentren sowie entsprechender Fachgremien für den Vollzug ist dringend notwendig und erforderlich. Die Sozialtherapie sowie auch die Möglichkeit der Telemedizin



Foto: Berliner Aids-Hilfe



Foto: Berliner Aids-Hilfe

müssen ausgebaut werden, um die gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht des Vollzugs zu erfüllen. Weiterhin sind Maßnahmen zu fördern, die insbesondere Substanzabhängige und Menschen mit psychischen Erkrankungen bereits vor Haftantritt erreichen, um ihre Inhaftierung zu vermeiden. Das Problem vieler Drogenabhängiger ist es, in Haft eine nahtlos weitergeführte Substitution mit dem bereits verwendeten Präparat zu erhalten. Ein- und Ausgänge bedeuten für substanzgebrauchende Menschen immer ein erhöhtes Gesundheits- sowie Mortalitätsrisiko. Qualifikationen der „Suchtmedizinischen Grundversorgung“ müssen bei Anstaltsärzt_innen grundlegend vorhanden sein, um die adäquate und äquivalente Behandlung dieser großen Patient_innengruppe zu gewährleisten.

Aus infektiologischer und suchtmmedizinischer Sicht müssen Maßnahmen ergriffen bzw. wo vorhanden, erhöht werden, die insbesondere auf eine Vermeidung von Infektionsübertragungen und auf die Anwendung moderner Therapieformen innerhalb der Gefängnisse abzielen. Hier sei die mittlerweile gute und erfolgreiche Hepatitis-C Therapie als Best Practice-Beispiel genannt. Die Anwendung neuer Angebote von Depotpräparaten in der Substitutions- und HI-

Behandlung sollten in den betreffenden Personengruppen erhöht werden - lassen diese doch insbesondere in den Übergängen Versorgungsabbrüche umgehen und innerhalb der Gefängnisse auch die Abläufe in den Arztgeschäftsstellen erheblich entspannen. So fielen für einen Teil der Drogenabhängigen dann eine tägliche Vergabe weg. Für HIV-positive Inhaftierte käme hinzu, dass eine für diese Personengruppe weiterhin vorliegende Stigmatisierungs- und Diskriminierungsgefahr durch die tägliche Medikamentenvergabe verringert werden kann. Da die HIV-Infektion heute gut behandelbar ist und in Haftanstalten behandelt wird, wäre dies eine neue und gute Behandlungsoption, zumal HIV dann auch nicht weitergegeben werden kann.

Zur Person:

Daniela Staack (Dipl.Sozialarbeiterin /-pädagogin), seit 2012 Referentin des Bereichs Strafvollzugs der Berliner Aids-Hilfe e.V., Kurfürstenstrasse 130, 10785 Berlin.

Telefon: 030 88 56 40 41

Email: daniela.staack@berlin-aidshilfe.de

Das Angebot umfasst Einzelgespräche und Begleitung für HIV-/HCV-positive und zum Themenbereich ratsuchende Inhaftierte sowie Fortbildungen für Personal und Inhaftierte zu Übertragungs- und Behandlungsmöglichkeiten von HIV/Hepatitis. Derzeitig in den Projektkonzeptionen für ein anonymes assistiertes HIV/HCV Testangebot in Berliner Vollzügen sowie Trainings zur Naloxonvergabe im Drogennotfall für opioidabhängige Inhaftierte. Weiterhin langjährige Teilnahme an verschiedenen Gremien der Straffälligenhilfe.

Wir, die Aids-Hilfe Berlin e.V, wünschen allen Inhaftierten und Lesern eine besinnliche Weihnachten und ein guten und gesunden Start in das Jahr 2022



Solidarisierungen zwischen politischen und sozialen Gefangenen in der Bundesrepublik - Eine Rezension von Unbeugsam hinter Gittern - Die Hungerstreiks der RAF nach dem Deutschen Herbst von Dr. Sonja John für den lichtblick

In der vergangenen Ausgabe 02-2021 berichtete der lichtblick über den Tod eines Inhaftierten in der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt (JVA) Berlin-Tegel. Dieser hatte aus Protest gegen die Haftbedingungen bereits seit 2020 die Aufnahme fester Nahrung verweigert. Der Autor Tommy Bähler verweist auf die Fürsorgepflicht der Anstalt und fragt, wie diese Pflichtverletzung im Amt zu bewerten sei: „Fahrlässige Tötung, unterlassene Hilfeleistung oder Beihilfe zum Suizid“ steht hervorgehoben in Fettdruck und zudem im Kasten gerahmt. Theoretisch sieht tödliche Gewalt an Insassen strafrechtliche und disziplinarische Konsequenzen für die Verantwortlichen vor. Allerdings werden diese erfahrungsgemäß gar nicht belangt. Wieso ist das so? Und wie ließen sich diese Tötungspraktiken ändern?

Hungerstreiks in Knästen sind nicht neu. Und dass sie zerstörend ausgehen können, ist lange bekannt. Auch Berliner Haftanstalten haben reichlich Erfahrung mit Gefangenen, die in der Ultima Ratio zur Verweigerung der Nahrungsaufnahme greifen, um ein Ende von Erniedrigung und Folter zu erwirken. Die unbeugsamen Hungerstreiks von Gefangenen der Roten Armee Fraktion (RAF) und die rabiate staatliche Repression stellen in mancher Hinsicht eine Besonderheit dar, verdeutlichen aber auch, wie kriminell, schädigend und tödlich der Vollzug heute noch agiert. Der Historiker Jan-Henrik Schulz hat mit Unbeugsam hinter Gittern eine historische Analyse der RAF-Hungerstreiks mit einem Fokus auf die 1980er Jahre geschrieben.

Isolation

RAF-Gefangene wurden jahrzehntelang unter Sonderhaftbedingungen extrem isoliert, die in den Bereich der Folter reichen. In Hochsicherheitstrakten wurde vernichtende Isolation geübt. Die UNO hat die Isolationsfolter geächtet. Sie wird auch „Weiße Folter“ genannt, weil ihre Schädigungen nicht sofort offensichtlich sind. Fachgutachten von forensischen Psychiatern bezeugen längst die „negativen Auswirkungen der Einzel- und Kleingruppenisolation auf die Psyche der Inhaftierten“ und die zerstörerischen Folgen der Isolationshaft (S. 180). Staatlicherseits herrschte die Auffassung, dass die Hochsicherheitstrakte unmenschlich, aber notwendig seien (S. 129). Ulrike Meinhofs „Selbstmord“ kam nicht aus einer plötzlichen Krise, sondern stand am Ende von vier Jahren Isolationshaft. Ihr Tod 1976 sowie der von Holger Meins 1974 hatten eine breite und teils radikale Unterstützung für die Gefangenen bewirkt. Nach der Stammheimer Todesnacht vom 17./18. Oktober 1977, in der Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe starben, verschärften sich Aktivitäten der Gefangenen drinnen sowie der Unterstützer:innen und der RAF draußen. Auch die staatliche Repression nahm innerhalb und außerhalb der Knäste zu.

Bemerkenswert ist die Handlungsmacht der Eingesperrten.

Politische Gefangene der RAF und Bewegung 2. Juni forderten mit den Hungerstreiks die Abschaffung der Hochsicherheitstrakte, ein Ende der Einzelisolation und die Zusammenlegung in Kleingruppen. Nach dem Deutschen Herbst 1977 wurden für diese Gefangenen extra Trakte mit Schallschluckzellen gebaut und in den Besuchsräumen Trennscheiben installiert. Die Gefangenen wehrten sich gegen Dauereinzelsolation, Dauerausleuchtung, Schläge, Schlafentzug, Rollkommandos und Bunkerzelle mit fixierender Foltervorrichtung. Nach der Entführung des Flugzeugs „Landshut“ im Oktober 1977 wurde per Gesetz eine totale Kontaktsperre angeordnet. Mit der sogenannten Lex RAF wurde den in Stammheim Inhaftierten der Umschuss verwehrt, Kommunikation eingeschränkt, sämtliche Rundfunk- und Fernsehgeräte eingezogen und ihnen Zeitungen vorenthalten. „Die Inhaftierten waren damit nicht nur weitgehend von der Außenwelt abgeschottet, sondern auch untereinander isoliert. Selbst den Verteidiger:innen wurde der Kontakt verweigert“ (S. 68). Die von Behörden als „Mittäter“ klassifizierte Gefangene wurden einzeln isoliert und strengsten Haftbedingungen ausgesetzt (S. 66). In der JVA Berlin-Moabit wurden die unter eh schon strengen Untersuchungshaftbedingungen internierten RAF-Gefangenen in ihren Schallschutzzellen auch noch durchgängig videoüberwacht. Dass Isolation Suizidgedanken hervorruft, war bereits bekannt. Als „Suizidprävention“ wurden die Zellen von mutmaßlich suizidalen Inhaftierten täglich und nächtlich kontrolliert und ununterbrochen mit Neonlicht ausgeleuchtet (S. 127).

Der Entzug von Kommunikation und Gemeinschaft – wie von den RAF-Gefangenen beanstandet und laut Nelson-Mandela-Gefängnis-Regeln Mindestrechte – ist unmenschlich. Die spezifischen Haftbedingungen der politischen Gefangenen schienen, so nahmen Betroffene an, bewusst von staatlicher Seite forciert, „um die Gesundheit der Inhaftierten auf lange Sicht zu schädigen und sie als politisch kämpfende Individuen zu neutralisieren“ (S. 379). Jedoch wollten die Leitenden der JVA und Zuständige in den Ministerien und der Politik vermeiden, dass diese Gefangenen unter ihrer Aufsicht und Verantwortung sterben, weil dies „eine politische Eskalation und eine Militanz außerhalb der Haftanstalten zur Folge gehabt hätte“ (ebd.). Weitere Todesfälle in Haft hätten der RAF weitere und breitere Sympathie und aktive Unterstützung verschafft.

Ärztliche Versorgung

Der achte kollektive RAF-Hungerstreik hatte sein politisches Epizentrum in West-Berlin. In der JVA Berlin-Moabit und in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße verweigerten seit Anfang Februar 1980 fast 80 Häftlinge die Nahrung. Mindestens 27 von ihnen verstanden

sich als politische Gefangene der RAF, der Bewegung 2. Juni

oder als Angehörige des militanten Umfelds der RAF-Gefangenen. Zu letzterer Gruppierung zählten u.a. Blues oder der Zentralrat der umherschweifenden Eierdiebe, die während einer solidarischen Besetzung des Kreuzberger SPD-Büros verhaftet worden waren.

Die Gefangenen aus der RAF und der Bewegung 2. Juni in der JVA Berlin-Moabit verteilten sich jeweils auf eine Kleingruppe für Frauen, in der Monika Berberich, Gabriele Rollnik, Angelika Goder, Regina Nicolai und Gudrun Stürmer inhaftiert waren, sowie auf eine Kleingruppe für Männer, bestehend aus Andreas Vogel, Ralf Reinders, Ronald Fritzsche, Klaus Viehmann und Till Meyer. Während die männlichen Besetzer des Berliner Amerikahauses – letztendlich fürs Dach Steigen zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt – in Moabit in verschiedenen Anstaltsbereichen untergebracht waren, untereinander allerdings keine Kontaktmöglichkeiten hatten, befanden sich die weiblichen Mitglieder der Gruppe in Kleingruppenisolation in der Frauenanstalt Lehrter Straße. 1981 verweigerten parallel dazu in beiden Berliner Haftanstalten sowie in Berlin-Tegel rund 50 soziale Gefangene die Nahrung. „In der Bundesrepublik, West-Berlin, Österreich und der Schweiz verweigerten in der Zeit insgesamt rund 300 Inhaftierte das Essen; knapp 60 von ihnen zählten sich zu den politischen Gefangenen aus der militanten Linken“ (S. 160). Die im Titel benannte Unbeugsamkeit bezieht sich auf die Widerständigkeit der Gefangenen. Allerdings erwies sich die Bundesregierung als kompromissloser. Sie ließ sich nicht einmal auf die Minimalforderungen ein: „sämtliche Inhaftierten aus der Isolation zu holen und die Mehrheit derjenigen, die das wollte, in Gruppen zu inhaftieren“ (224). Schlimmer: Sie hielt sich nicht an die ausgehandelten Absprachen mit Bundesjustizminister Jürgen Schmude und machte den Tod von



Sigurd Debus erst Tage später öffentlich (S. 188). Mitte April 1981 war Debus infolge der an ihm praktizierten Zwangsernährung gestorben. Daraufhin brachen die Inhaftierten den Hungerstreik ab. Die Todesumstände von Debus sorgten für spontane militante Demonstrationen und beeinflussten auch die Entscheidung zur Rückkehr der Stadtguerilla mit bewaffnetem Kampf im Untergrund. Dieser Tod signalisierte, dass der Staat weiterhin bereit sei, über Leichen zu gehen. 1974 starb Holger Meins – bis aufs Skelett abgemagert – an der Zwangsernährung im Gefängnis.

Da sich auch Anstaltsärzte weigerten, die gefährliche und aus vielerlei Gründen problematische Zwangsernährung durchzuführen, kam es zu einer Gesetzesänderung, die Zwangsernährung von hungerstreikenden Gefangenen verbot. Während des Hungerstreiks 1984/85 wurden Günter Sonnenberg und Knut Folkerts der neu erfundenen Koma-Lösung unterzogen, bevor die Gesetzesänderung überhaupt in Kraft getreten war (S. 298). Bei Sonnenberg handelte es sich um einen haftunfähigen Insassen, „der bei seiner Verhaftung im Mai 1977 durch einen Kopfschuss schwer verletzt worden war und in Haft unter epileptischen Anfällen litt“ (S. 441). Während des Hungerstreiks wurde er komatös und ist umgefallen, was bei seiner Konstitution hochgradig lebensgefährlich war. Bei Knut Folkerts wartete man ab, bis er nach mehr als 50 Tagen Nahrungsverweigerung und nahe dem Hungertod ins Koma fiel, um dann – im Zustand totaler Widerstandsunfähigkeit – medizinisch einzugreifen. 1985 schwebten Christian Klar, Knut Folkerts und in Berlin inhaftierte Frauen aus der Bewegung 2. Juni und der RAF in unmittelbarer Lebensgefahr. Die staatliche Seite verbot sich minimale Zugeständnisse gegenüber der Forderung der Inhaftierten nach Zusammenlegung, da mit Terrorist:innen nicht verhandelt werden dürfe (S. 321).

An empathischen Beschäftigten in Berlin ging das nicht spur- und folgenlos vorbei. Im Jahr 1981 zerbrach der Medizinaldirektor der JVA Berlin-Moabit, Dr. Volker Leschhorn, an Stress, der „privaten Demütigung“ und staatlichen Intervention in seine Arbeit, die ihm bei seiner Betreuung der Inhaftierten widerfuhr. Gabriele Rollnik bezeichnet ihren Arzt „als den zweiten Toten aus dem '81er Hungerstreik“ (S. 177).

Die Kraft der Solidarität

Diese Geschichte über die RAF-Hungerstreiks ist auch eine Geschichte über Solidarität. Aus der geschichtlichen Aufarbeitung der RAF-Hungerstreiks liest sich auch heraus, wie Überleben unter zermürbenden und unmenschlichen Behandlungen möglich bleibt. Manch Inhaftiertem stand die eigene Familie bei, was nicht einfach war. Engagierte Familien – hauptsächlich Mütter – der RAF-Gefangenen, wurden in Sippenhaft genommen, schikaniert und verfolgt. Trotzdem haben Hedwig Folkerts und Christa Klar das Angehörigen-Info aufgebaut, das spätere Gefangeneninfo. Aus der konkreten Notwendigkeit und aus der Auseinandersetzung mit den Haftbedingungen und staatlicher Repression entstand ein relevantes Periodikum. Die meisten Mütter jedoch, in die äußerste Defensive getrieben und massiv unter Druck gesetzt, haben sich das nicht getraut. Auch brachten manche Eltern gar kein Verständnis für die Situation ihrer Kinder auf und

waren auf der Seite der Staatsgewalt. In den 1980er Jahren erhielten die RAF-Gefangenen allerdings breite Unterstützung. Das rührte auch daher, dass von staatlicher Repression nun viele betroffen waren, die sonst nicht in Polizeikontakt kommen. Durch die Kriminalisierung von Drogenkonsum waren von Inhaftierung nicht mehr nur hauptsächlich Arme betroffen, sondern vermehrt junge Leute aus dem Bürgertum. Die ausufernde Kriminalisierung der linken Protest- und Widerstandsbewegung trieb viele auf die Straße. An der bundesweiten Solidaritätsdemonstration in Bonn am 29. April 1989 für eine Verbesserung der Haftbedingungen in den Knästen nahmen fast 10.000 Menschen teil. Auch siebzig soziale Gefangene schlossen sich solidarisch den Hungerstreiks an. So entstanden jenseits direkter Betroffenheit solidarische Unterstützung. Innerhalb der RAF kam es zu unterschiedlichen Auffassungen, was anstelle der Dauereinzelsolation treten sollte. Bis in die 1980er Jahre hinein forderten die meisten die Anerkennung als Kriegsgefangene gemäß der Genfer Konventionen, was ein Recht auf Zusammenlegung beinhalten würde. Sie begründeten ihre Zusammenlegungsforderung damit, „dass sie KombattantInnen einer Kriegspartei seien, die gegen einen ‚imperialistischen‘ Staat kämpften, dem sie vorwarfen, an der Seite der USA einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg in Vietnam zu führen“ (S. 64). Andere kritisierten das Beharren auf einen Sonderstatus und die Unterscheidung zwischen politischen und sozialen Gefangenen („gewöhnlichen Kriminellen“); sie forderten ihre Verlegung in den Normalvollzug und wollten sich dort an den Kämpfen gegen die Knäste beteiligen. Bei zahlreichen sozialen Gefangenen genossen die Vertreter:innen der Zusammenlegungsforderung in Kleingruppen einen schlechten Ruf. Aus der JVA Berlin-Tegel wurde moniert: „Wir haben für Gleichstellung aller Gefangenen gehungert und die [RAF] wollen nicht mal was mit uns zu tun haben“ (S. 164). Auch ein Teil der autonomen Gefangenen-Unterstützer:innen wollte die zentrale Forderung nach Zusammenlegung in interaktionsfähigen Gruppen nicht unterstützen, da sie soziale Gefangene von dem Kampf für eine gerechtere Gesellschaft ausgeschlossen sahen. Diese Distanzierung vom Normalvollzug hätte jedoch seine Gründe nicht in Arroganz oder Elitismus. RAF-Gefangene befürchteten Bspitzelung und wollten solidarische Inhaftierte schützen, „weil soziale Gefangene, die Kontakt zu politischen Inhaftierten aufgenommen hatten, in mehreren Fällen unter Terrorismusverdacht gestellt worden waren“ (S. 152). Probleme hätten eher borniert Anti-Imps draußen gemacht, die keine Knasterfahrung haben. So kam es zu einer Spaltung innerhalb des radikalen Teils der Gefangenenbewegung. Einerseits strebten Unterstützer:innen der in West-Berlin inhaftierten politischen Gefangenen die Abschaffung des Moabiter Hochsicherheitstraktes und die uneingeschränkte Zusammenlegung der Inhaftierten an. Andererseits wollten Aktivist:innen wie die Münchener Ortsgruppe der Roten Hilfe ihre Solidaritätsarbeit auf soziale Gefangene ausweiten. Erst im Jahr 1989 gab es mehr Einigkeit und damit auch größere Unterstützung. Die RAF erklärte, das Gefangenenprojekt sei nicht länger an die Militanz im abstrakten internationalen Kampf

gegen Faschismus und Imperialismus gekoppelt. Sie konzentrierten sich pragmatisch und im Lokalen auf die „Verbesserung der Kommunikations- und Lebensbedingungen im Gefängnis“ und erklärten das Ende des bewaffneten Kampfes (S. 558).

Todesfälle in Haft wird es geben, so lange es Knäste gibt. „Ich sterbe langsam,“ sagte Shady Habash 2019, der in ägyptischer Haft starb. Und: „Nicht das Gefängnis tötet. Es ist die Einsamkeit, die tötet. Ich brauche eure Hilfe, nicht zu sterben.“ Um Knäste abzuschaffen, muss wieder gemeinsam gekämpft werden. Wir dürfen niemanden alleine lassen und nicht selektiv Solidarität aussprechen. Gemeinschaft sichert Überleben. Die Zusammenlegungsforderungen der RAF-Gefangenen wurden zumeist unter strategischen und politischen Aspekten betrachtet. Vielleicht ermöglichte sie auch das Überleben.

Fahrlässige Tötung?

Um was für ein Delikt handelt es sich nun, wenn Menschen die Haft nicht überleben? Wenn sie so schlecht behandelt werden, dass sie daran sterben? Ist es fahrlässige Tötung, unterlassene Hilfeleistung oder Beihilfe zum Suizid? Diese Optionen sind im lichtblick-Artikel fett gerahmt. Tommy Bäther erinnert jedoch auch daran, dass „Ärzte aufgrund ihrer Garantenpflicht eine Selbsttötung zu verhindern, wegen Totschlags bzw. wegen Mordes durch Unterlassen bestraft werden“ können (S. 11). Laut Gesetz sind die JVA für das Wohlergehen der in ihrer Obhut befindlichen Menschen verantwortlich; sowohl physisch wie auch psychisch. In dem Maße, in dem staatliche Institutionen Menschen in ihrer Freiheit und ihrem Willen einschränken, steigt ihre Fürsorgepflicht für die Unversehrtheit der in Obhut Genommenen. Wenn man sich die Geschichte der RAF-Hungerstreiks anschaut, wird einem auch klar, wie viel über die schädigende Wirkung von Isolation schon lange bekannt ist. Wie nennt sich das, wenn man jemanden wissentlich schädigt, bis zur Vernichtung? Ist das nicht mit Vorsatz? Ist das nicht Mord? Im Februar 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, wer lebensmüde sei, habe das Recht auf Hilfe zur Selbsttötung. Das ist ein folgenreicher Paradigmenwechsel – und im Knastkontext ein gefährlicher. Er fragt nämlich nicht danach, wie die Menschen ihren Lebenswillen und ihre Lebenskraft verloren haben. Die Folgeschäden von Hungerstreiks oder Selbstverletzungen – Erkrankung oder Tod – sei Sache der Inhaftierten, denn es sei ja ihre freie Entscheidung. Wie ich schon andernorts anmerkte, gibt es in der totalen Institution Gefängnis keinen Suizid. Dort gibt es keine, bei freiem Willen



getroffene Entscheidung, das eigene Leben selbst zu beenden. Der Wille wird genommen. Die „Suizidprävention“ zielt auch heute nicht auf die Verbesserung des Haftalltags oder gar auf eine freie und solidarische Gesellschaft, sondern vorrangig darauf, Möglichkeiten zu nehmen, das eigene Leben zu beenden. Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme verbleibt als eine der wenigen Möglichkeiten, sich der Schändlichkeiten zu entziehen.

Mit dem Recht auf Hilfe zur Selbsttötung könnte es für die JVA Berlin-Tegel noch leichter werden, sich aus der Verantwortung zu stehlen. Unbeugsam ist auch ihr Wille, transparent zu machen, wenn Menschen in ihrer Obhut die Nahrungsaufnahme verweigern oder sich selbst verletzen. Unbeugsam verweigern Sie Angehörigen der in ihrer Obhut Gestorbenen Einsicht in deren Krankenakten, aus denen ersichtlich wäre, ob die JVA ihrer Fürsorgepflicht genüge tat. Die Hungerstreiks der RAF liegen mittlerweile lange zurück und sind historisch. Leider ist auch eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Gefängnisfrage genauso lange alt. Immerhin gelten noch zwei Gesetze: Es gibt in Deutschland keine Todesstrafe. Und Mord verjährt nicht. ■

Literatur

Bäther, Tommy: *Tegeler Sterbehilfe*. In: *Lichtblick 02-2021*, S. 11.

Schulz, Jan-Hendrik:

Unbeugsam hinter Gittern. Die Hungerstreiks der RAF nach dem Deutschen Herbst.

Campus Verlag, Frankfurt am Main 2019; 590 Seiten, 58,- €.



BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Kammergericht Berlin

Beschluss vom 16. März 2021
2 Ws 36/21 Vollz
589 StVK 252/20
besondere Sicherungsmaßnahmen

In der Strafvollzugssache des Strafgefangenen XXXXXX zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Tegel, wegen besonderer Sicherungsmaßnahmen

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 15. Juni 2021 beschlossen:

gekürzte Fassung

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin (Strafvollstreckungskammer) vom 16. März 2021 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - aufgehoben.

2. Die Sache wird zu neuer Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Ausweislich der Feststellungen des angefochtenen Beschlusses wurde der Beschwerdeführer mit Urteil vom 26. Juni 2007 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet.

Während der auf dieser Verurteilung beruhenden Straftat beging der Gefangene eine weitere Straftat. Am 4. Januar 2013 goss er einem Mitinhaftierten kochend heißes Öl ins Gesicht. Als dieser versuchte, sich das Öl aus dem Gesicht zu wischen, schlug der Beschwerdeführer ihm mit einem in einer Socke versteckten metallenen Globus mit einem Durchmesser von 5,5 cm auf den Kopf. Hierdurch erlitt das Opfer ein akut lebensgefährliches Schädel-Hirn-Trauma,

musste notoperiert und für mehrere Tage in ein künstliches Koma versetzt werden. Es erlitt zudem Verbrennungen zweiten Grades im Gesicht und am Kopf sowie eine deutliche Einschränkung des Gesichtsfeldes. Das Landgericht Berlin verurteilte den Beschwerdeführer am 31. Oktober 2013 deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und ordnete erneut seine Sicherungsverwahrung an.

Derzeit wird die Haftstrafe aus der Verurteilung vom 31. Oktober 2013 vollstreckt. Als Strafende ist der 7. April 2023 notiert. Im Anschluss daran ist die Vollstreckung eines Strafrests von 267 Tagen aus der erstgenannten Verurteilung vorgesehen.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel brachte den Gefangenen nach der Verurteilung vom 31. Oktober 2013 zunächst auf der Sicherungsstation unter. Aufgrund der „schwierigen Persönlichkeitsstruktur“ des Beschwerdeführers wurde dieser im Rahmen einer Sicherheitspartnerschaft seit August 2014 in Justizvollzugsanstalten verschiedener Bundesländer verlegt. Zuletzt wurde er am 22. Februar 2019 aus der JVA Burg wieder der JVA Tegel zugeführt. Deren Leiter ordnete mit Wirkung zum 22. Februar 2019, bestätigt durch schriftlichen Bescheid vom 7. März 2019, folgende besondere Sicherungsmaßnahmen an:

- Unterbringung in der Sicherungsstation unter Ausschluss von der gemeinsamen Unterbringung und ohne Teilnahme am Umschluss (Trennung von allen Gefangenen),

- Fesselung bei Verlassen des zugewiesenen Haftraums.

Darüber hinaus ordnete der Anstaltsleiter mit dem vorbenannten Bescheid

eine Vielzahl allgemeiner Sicherungsmaßnahmen an, beispielsweise den Ausschluss des Beschwerdeführers von religiösen Veranstaltungen und von der ihm zugewiesenen Arbeit.

Schon mit Schreiben vom 22. Februar 2019 beantragte der Gefangene bei der Strafvollstreckungskammer die Vollzugsbehörde zu verpflichten, die besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen ihn, wie die Unterbringung in einem besonderen Haftraum und die Fesselung aufzuheben.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2019 hatte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin den Antrag zurückgewiesen. Auf eine hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hat der Senat die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer durch Beschluss vom 23. August 2019 (2 Ws 125/19 Vollz) mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückverwiesen.

Mit Beschluss vom 4. März 2020 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Beschwerdeführers erneut zurückgewiesen. Seine hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 Ws 50/20 Vollz) schließlich verworfen. Auf diesen und seinen vorangegangenen Beschluss vom 23. August 2019 (2 Ws 125/19 Vollz) nimmt der Senat ergänzend Bezug.

Unterdessen war bereits am 24. April 2020 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem Haftraum mit Trenngitter verfügt worden. Im Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 4. November 2020 wurde die Anordnung bestätigt.

Mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 20. November 2020 beantragte

der Beschwerdeführer, die Antragsgegnerin zu verpflichten, unter Aufhebung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 4. November 2020 die besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen den Antragsteller wie Unterbringung in einem besonderen Haftraum mit Trenngitter und Fesselung aufzuheben“.

Mit Beschluss vom 16. März 2021 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin den Antrag auf Kosten des Gefangenen zurückgewiesen und den Streitwert auf 1.200 Euro festgesetzt. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Gefangenen vom 26. April 2021.

1. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist form- und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 und 3 StVollzG) eingelegt worden. Zwar hat die Verteidigerin angegeben, der angefochtenen Beschluss sei am 25. März 2021 „zugestellt“ worden, mit der Folge, dass die erst am 26. April 2021 gefertigte und am selben Tag beim Landgericht Berlin eingegangene Rechtsbeschwerde die Monatsfrist des § 118 Abs. Satz 1 StVollzG nicht gewahrt hätte, jedoch haben die Ermittlungen des Senats ergeben, dass die förmliche Zustellung gegenüber dem Gefangenen erst am 26. März 2021 in der Justizvollzugsanstalt Tegel erfolgt ist.

2. Eine Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG Bund nicht überprüfen kann (zu diesem Zulässigkeits-

grund vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 28. Oktober 2014 – 1 Vollz (Ws) 497/14 juris; OLG Schleswig SchlHA 2002, 180; OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 116; Senat, Beschluss vom 15. August 2018 - 2 Ws 130/18 Vollz -,

juris; Bachmann in LNNV, StVollzG 12. Aufl. Abschn. P Rn. 95 mwN), jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt (vgl. Senat aaO mwN) oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (vgl. Senat aaO mwN).

a) In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich die Anforderungen erfüllen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt. Dementsprechend hat die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so umfassend darzulegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Entscheidung überprüfen kann (vgl. Senat aaO mwN). Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht. Angesichts der hohen Eingriffsintensität der behördlichen Entscheidung, die sich aus der Art der einzelnen Maßnahmen, vor allem aber aus deren Kombination und Dauer ergibt, hätte die Strafvollstreckungskammer neben den tatsächlichen Voraussetzungen für deren originäre Verhängung, insbesondere auch die tatsächliche Entwicklung seit der letzten Entscheidung des Senats vom 4. Mai 2020 (2 Ws 50/20 Vollz) im Einzelnen darstellen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Feststellungen sind dies-

bezüglich unzureichend und lückenhaft.

b) Der angefochtene Beschluss zitiert eingangs wörtlich - und insoweit unnötig breit - den vorangegangenen Beschluss derselben Strafvollstreckungskammer zur originären Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie zu deren Aufrechterhaltung bis zum 4. März 2020 und teilt zum weiteren Verlauf im Wesentlichen nur noch folgendes mit.

Nachdem festgestellt worden war, dass der Antragsteller im April 2020 an einen ehemaligen Praktikanten der JVA Tegel mittels eines Smartphones Sprachnachrichten versendet hatte, in denen er geäußert hatte, um zu wissen, warum er sich auf der Sicherungsstation befinde, würde er jemanden „über den Jordan jagen, wurde am 24.04.2020 seine Unterbringung in einem Haftraum mit Trenngitter veranlasst“ (BA S. 14). Diese Aussage vom April 2020 sowie ein anderer (sogleich zu schildernder) Vorfall führte nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer dazu, dass sämtliche zuvor am 7. März 2019 angeordneten Sicherungsmaßnahmen und „besonderen Sicherungsmaßnahmen“ sowie zusätzlich die Anordnung der Unterbringung in einem Haftraum mit Trenngitter vom 24. April 2020 in der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vom 4. November 2020 unverändert bestätigt wurden. Daneben erfährt der Leser allerdings, dass ein aus Sicht der Vollzugsbehörde offenbar wesentlicher Grund für die Fortdauer der angegriffenen Maßnahmen, nämlich der - oben angedeutete - Vorwurf einer erneuten Straftat im Vollzug am 26. Mai 2020, nicht zu einer Verurteilung des Beschwerdeführers, sondern am 10. Februar 2021 zu seinem rechtskräftigen Freispruch aus tatsäch-

RECHT

KURZ GESPROCHEN



lichen Gründen geführt hat. Das erkennende Amtsgericht Tiergarten in Berlin kam nach der Hauptverhandlung, in der u.a. der vermeintlich geschädigte Vollzugsbeamte gehört worden war, zu dem Ergebnis, dass die inkriminierten Gewaltphantasien des Beschwerdeführers keine Bedrohung darstellen sollten, sondern vor allem aus Sicht der vernommenen Vollzugsbeamten Ausdruck des offenbar immer mehr entwickelten Sarkasmus' des Gefangenen gewesen seien. Entsprechend habe der vorgeblich Geschädigte ausgesagt, dass er die dienstliche Meldung, mit der der Vorfall publik geworden sei, nur auf Weisung seines Dienstvorgesetzten verfasst habe, sich jedoch selbst nie bedroht gefühlt habe.

Zu den etwaigen Konsequenzen aus diesem Sachverhalt, teilt der Beschluss lediglich mit, die Vollzugsbehörde halte dennoch an ihrer Einschätzung vom November 2020 fest. Das beredete Schweigen des Beschlusses im Übrigen könnte bedeuten, dass das Vollzugsverhalten - von den beiden (oder eher anderthalb) geschilderten Vorfällen abgesehen - im gesamten Zeitraum seit April 2020 einwandfrei war.

Keine Feststellungen trifft der Beschluss zur ärztlichen Betreuung des Beschwerdeführers (§ 88 StVollzG Bln), dessen abstoßende Äußerungen nach Meinung der mit ihm befassten Vollzugsbediensteten auch als versteckte „Hilferufe“ aufgefasst werden könnten; Keine Feststellungen enthält der Beschluss auch dazu, ob die nach § 87 Abs. 6 Satz 1 StVollzG Bin zwingend erforderliche Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, nach dem 27. Januar 2020 nochmals angefragt und erteilt worden ist.

3. Aus den Gründen ihrer Zulässigkeit ergibt sich hier auch die Begründetheit der Sachrüge und damit der Rechtsbeschwerde.

Der Anstaltsleiter hat gegen den Beschwerdeführer mit seiner Verfügung vom 22. Februar 2021 neben allgemeinen, „besondere Sicherungsmaßnahmen“ verhängt und diese mit seiner Anordnung vom 24. April 2020 zur Unterbringung in einem Haftraum mit Trenngitter ergänzt. Die so gestaltete Unterbringung in der Sicherungsstation der Teilanstalt II der JVA Tegel stellt in Kombination mit der zudem als allgemeine Sicherungsmaßnahme angeordneten „Reduzierung der Haftraumausstattung“ im Ergebnis eine „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StVollzG Bin und eine „Absonderung“ im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVollzG Bin dar. Auch bei der daneben verfügten „Fesselung bei Verlassen des zugewiesenen Haftraums“ handelt es sich um eine „besondere Sicherungsmaßnahme“ gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StVollzG Bin (vgl. zu den Voraussetzungen ausführlich: Senat, Beschluss vom 23. August 2019-2 Ws 125/19 Vollz -, juris).

Die lückenhaften Feststellungen der Strafvollstreckungskammer erlauben es dem Senat nicht zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die seit Februar 2019 andauernde abgesonderte Unterbringung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer am 16. März 2021 (noch) vorlagen oder ob die strengen Anforderungen an die Ausgestaltung von deren Vollstreckung (§ 87 Abs. 6 und § 88 StVollzG Bln) eingehalten wurden. Letzteres könnte hier-

von Belang sein, weil ein Verstoß die Unverhältnismäßigkeit ihrer Fortdauer zur Folge hätte, der zu ihrer Aufhebung allein aus diesem Grunde drängen könnte.

Da die Sache noch nicht spruchreif ist, war sie zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Arnoldi von Bothmer Dr. Kessel

lichtblick Kommentar:
Station B 1 der TA II in der JVA Tegel ist kein Ort dauerhafter Unterbringung. Die JVA Tegel ist jedoch davon überzeugt. Damit zeugt Sie noch mehr Hass und Agressivität, statt Hilfe.

Landgericht Berlin
Beschluss vom 15.03.2021
598 StVK 163/20 Vollz
Einbringung eines größeren TV Gerätes in die Haftanstalt

in der Maßregelvollzugssache (Sicherungsverwahrung)
des: S.... K.....

z. Zt. Justizvollzugsanstalt Tegel, deutscher Staatsangehöriger,
hat die 98. Strafkammer Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin durch die Richterin Pieper als Einzelrichterin am 15. März 2021 beschlossen:

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel wird verpflichtet, den Antrag des Sicherungsverwahrten vom 2. November 2020 auf Einbringung und Nutzung eines TV-Gerätes

(Flachbildschirm) mit einer 127 cm großen Bildschirmdiagonale (50 Zoll) unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden.

2. Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Sicherungsverwahrten zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 400,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich derzeit in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Der Antragsteller wünscht entsprechend einer medizinischen Empfehlung seitens des Augenarztes Dr. Ingmar Zöllereinen Flachbildfernseher mit einer Bildschirmdiagonale von (bis zu) 160 cm käuflich zu erwerben und in sein Zimmer im Bereich der Sicherungsverwahrten einzubringen. Nachdem die Vollzugsanstalt seinen (ersten) diesbezüglichen Antrag vom 17. Juni 2020 auf Kauf eines solchen Fernsehers mit einer Bildschirmdiagonale von 160 cm im Rahmen einer Ausführung mündlich abgelehnt hatte, wandte sich der Antragsteller hiergegen mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. Juni 2020, der Gegenstand des Vollzugsverfahrens 598 StVK 116/20 Vollz war. Mit Beschluss vom 07. Oktober 2020, auf diesen Inhalt Bezug genommen wird (Blatt 16 bis 22 der Beilagen 596 StVK 116/20 Vollz), hat die Kammer daraufhin den Leiter der JVA Tegel verpflichtet, über den Antrag des Sicherungsverwahrten auf Einbringung und Nutzung eines TV-Gerätes (Flachbildschirm) mit einer 160 cm großen Bildschirmdiagonale (63 Zoll) unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden. Dabei hat die Kammer u.a.

ausgeführt, dass der Antrag des Sicherungsverwahrten dahingehend auszuliegen sei, dass er aufgrund seiner Augenkrankheit einen größeren Fernseher mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 160 cm einbringen möchte. Zudem hat die Kammer auf die mit der Grundsatzentscheidung des Kammergerichts vom 22. Januar 2019 - 5 Ws 152/17 Vollz - aufgestellten Maßstäbe in Bezug auf den Besitz und die Nutzung von (Flachbild-)Fernsehern im Bereich für Sicherungsverwahrten hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen der Kammer, die angemerkt hatte, dass eine Bildschirmdiagonale von 160 cm (63 Zoll) sehr groß erscheine, hat der Antragsteller seinen Antrag gegenüber der Vollzugsanstalt am 2. November 2020 mündlich dahingehend modifiziert (zweiter Antrag), dass er (nur) noch den Kauf (und die Einbringung) eines TV-Gerätes der Marke OK, Typ ODL 50750UC-TIB mit einer Bildschirmdiagonale von 127 cm (50 Zoll) begehrt.

Diesen Antrag hat die Vollzugsanstalt unter (bloßem) Hinweis auf die geltende Hausverordnung am 02. November 2020 erneut mündlich abgelehnt und zugleich mit schriftlichem Bescheid vom 03. November 2020 (erneut) den (ersten) Antrag des Unterbrachten vom 17. Juni 2020 auf Einbringung und Nutzung eines TV-Gerätes mit einer Bildschirmdiagonale von (bis zu) 160 cm abschlägig beschieden.

In diesem Bescheid führt die Vollzugsanstalt zunächst aus, dass die Einschätzung der Kammer nicht geteilt werde, dass der Antrag auf Einbringung eines "Fernsehers (160 cm)" [dergestalt war der Antrag des Sicherungsverwahrten vom 17. Juni 2020 formuliert] auch ein

RECHT

KURZ GESPROCHEN

Gerät einer Größe von "bis zu 160 cm" beinhalte. Die Genehmigung eines TV-Gerätes mit einer Bildschirmdiagonale von 160 cm käme indes aus medizinischen Gründen nicht in Betracht. Ein solches wäre nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher auch bei Bestehen einer Sehschwäche nicht verordnungsfähig, zumal der Sicherungsverwahrte zur Korrektur seiner Fehlsichtigkeit eine Gleitsichtbrille verschrieben bekommen habe. Damit werde sein Leiden adäquat, ausreichend und verhältnismäßig abgeholfen. Ein größeres Gerät als die im Bereich der Sicherungsverwahrten nach der Hausverordnung erlaubten 32-Zoll-Geräte sei auch von Seiten der Anstaltsärzte der JVA Tegel zur Linderung des Augenleidens ausdrücklich nicht empfohlen worden. Zudem sei festzustellen, dass im Falle eines TV-Gerätes mit einer Bildschirmdiagonale von 160 cm die Empfehlungen zum Abstand zwischen Nutzer und Gerät (im Durchschnitt etwa das 2,5-Fache) bei einer Zimmergröße von 20 qm nicht einzuhalten wären. Im Übrigen sei es viel einfacher, an ein "normal großes, genehmigungsfähiges" TV-Gerät heranzurücken als von einem "übergroßen nicht genehmigungsfähigen" TV-Gerät abzurücken.

Des Weiteren sprächen vollzugliche Gesichtspunkte gegen die Besitz- und Nutzungserlaubnis eines TV-Gerätes mit einer Größe von 63 Zoll. Ein Gerät in dieser Größe beeinträchtigt zum einen in einem besonderen Maße die Übersichtlichkeit des Zimmers und erschwere zum anderen allein durch sein Gewicht und seine Maße die regelmäßigen Zimmerkontrollen, da das Gerät bei diesen Kontrollen durch Bedienstete angehoben und ggf. getragen werden müsse. Dies sei durch einen Bediensteten allein nicht möglich, so dass regelmäßig ein zweiter Bediensteter bei Kontrollen

RECHT

KURZ GESPROCHEN

hinzugezogen werden müsse, was aus personalorganisatorischen Gründen nicht leistbar sei.

Zudem bestehe die Gefahr, dass das Gerät aufgrund der Größe und des Gewichtes im Rahmen einer Kontrolle zu Boden falle, was zu nicht unerheblichen Schadensersatzansprüchen gegen die Einrichtung führen könne. Das zu Strafgefangenen verfassungsrechtlich gebotene Abstandsgebot sei ausreichend dadurch gewahrt, dass im Bereich des Strafvollzugs lediglich TV-Geräte bis zu einer Größe von 22 Zoll zulässig seien, während im Bereich der Sicherungsverwahrten Geräte mit einer Größe von bis zu 32 Zoll genehmigungsfähig seien. Zu bedenken sei auch, dass die Genehmigung eines TV-Gerätes, welches nachweisbar nicht den anstaltsinternen Genehmigungsvorgaben entspreche, zu erheblicher Unruhe im gesamten Hause führen würde, deren Folgen nicht abschätzbar seien. Das gelte im Übrigen auch für sämtliche Geräte von mehr als 32 Zoll und weniger als 63 Zoll.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der in Bezug genommenen kammergerichtlichen Entscheidung bestünden zwar in Bezug auf die Übersichtlichkeit des Zimmers des Sicherungsverwahrten keine Bedenken. Jedoch stelle sich sein persönliches Verhalten "zum Teil als durchaus problematisch" dar, wenngleich er nicht regelmäßig durch disziplinarwürdiges Verhalten auffalle. Gleichwohl stelle sich sein Vollzugsverhalten nicht als vollständig beanstandungsfrei dar. So sei es erforderlich gewesen, den Antragssteller mit Bescheid vom 20. Dezember 2019 zu disziplinieren, weil er einen Mitarbeiter der Einrichtung beleidigt habe. Am 20. Dezember 2019 seien im Rahmen einer Zimmerkontrolle mehrere ungenehmigte Gegenstände

aufgefunden worden, weswegen er ermahnt worden sei. Des Weiteren werde immer wieder deutlich, dass er sich gegenüber verschiedenen Bediensteten der Einrichtung sehr fordernd und zeitweise unterschwellig bedrohlich verhalte. Am 28. Oktober 2019 sei es zu solch einem Vorfall gekommen, als er von einem im Sozialdienst der Einrichtung tätigen Praktikanten in sehrfordernder Weise verlangt habe, dass er umgehend seine abwesende Gruppenleiterin kontaktieren und deren Zugangsdaten für das E-Mail-Programm der Anstalt beschaffen solle, da er eine wichtige Nachricht erwarte. Als sich der Mitarbeiter hier nicht bereit erklärt habe, habe der Sicherungsverwahrte geäußert, dass er nunmehr "hier so richtig aufräumen" werde.

Der schriftliche Bescheid wurde dem Antragsteller am 04. November 2020 ausgehändigt.

Laut Angaben der Vollzugsanstalt vom 22. Januar 2021 dient der schriftliche Bescheid vom 03. November 2020 allein der Neubescheidung des Antrags des Untergebrachten vom 17. Juni 2020 und stellt keine schriftliche Ergänzung der Begründung der ablehnenden Entscheidung vom 02. November 2020 dar.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG vom 03. November 2020, bei Gericht eingegangen am 04. November 2020, wendet sich der Antragsteller gegen die mündliche Ablehnung seines Antrags vom 02. November 2020 und beantragt unter Hinweis auf die Entscheidung der Kammer vom 07. Oktober 2020 sinngemäß die Antragsgegnerin zu verpflichten,

hinsichtlich der Einbringung und Nutzung eines TV-Gerät mit einer 160 cm

großen Bildschirmdiagonale erneut zu bescheiden.

Die Justizvollzugsanstalt Tegel beantragte mit Schreiben vom 1. Dezember 2020,

den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 03. November 2020 als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Der Antrag des Sicherungsverwahrten auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und hat in dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Dabei war der Antrag des Antragstellers vom 03. November 2020 auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG so auszulegen, dass er nunmehr begehrt, den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel zu verpflichten, hinsichtlich seines Antrags auf Einbringung und Nutzung eines Flachbildfernsehers mit einer Bildschirmdiagonale von 127 cm (50 Zoll) erneut zu bescheiden. Mit der Auslegung wird das wirkliche Rechtsschutzziel des Antragstellers ermittelt (Schoch/Schneider/Bier/Schoch, 38. EL Januar 2020, VwGO § 123 Rn. 1 04).

In der Begründung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung hat der Antragsteller auf seinen Antrag vom 2. November 2020 Bezug genommen (und diesen als Anlage beigefügt). Mit diesem (zweiten) Antrag, der seinen (ersten) Antrag vom 17. Juni 2020 modifiziert, begehrt der Antragsteller den "Kauf" eines TV-Gerätes (Flachbildschirm) der Marke OK, Typ ODL 50750UCTIB mit einer Bildschirmdiagonale von 127 cm (50 Zoll). Unter Berücksichtigung dieser Bezugnahme ist auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung so auszulegen, dass es dem Antragsteller auf das Einbringen und die Nutzung eines nunmehr 50-Zoll großen Flachbildfernsehers ankommt. Weiterhin nimmt der



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Antragsteller Bezug auf den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 7. Oktober 2020, Az. 598 StVK 116/20 Vollz, mit welchem die Kammer angemerkt hatte, dass eine Bildschirmgröße von 160 cm (63 Zoll) sehr groß erscheine, und hat seinen Antrag nun dementsprechend angepasst. Für die vorgenommene Auslegung seines Antrags spricht zudem, dass der Streitgegenstand nach dem im Vollzugsverfahren geltenden Verfügungsgrundsatz inhaltlich durch das Begehren um Rechtsschutz bestimmt und begrenzt wird (vgl. KG, Beschluss vom 6. Februar 2007, Az. 2 Ws 42/07). Die Kammer hat außerdem berücksichtigt, dass der Untergebrachte nicht anwaltlich vertreten ist und daher eine höhere gerichtliche und behördliche Fürsorgepflicht in Bezug auf die Bestimmung seines Rechtsschutzzieles bestand und besteht.

2. Die ablehnende Entscheidung der Vollzugsanstalt, die dem Antragsteller am 2. November 2020 unter bloßem Hinweis auf die geltende Hausordnung mündlich übermittelt wurde, ist ermessensfehlerhaft

Die Voraussetzungen für den Besitz und die Nutzung von (Flachbild-) Fernsehern richten sich in Berlin für Sicherungsverwahrte nach § 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 53 Satz 2 SVVollzG Bln. Hiernach werden Fernsehgeräte grundsätzlich zugelassen, es sei denn sie sind einzeln oder in ihrer Gesamtheit dazu geeignet, die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugszieles zu gefährden.

Hinsichtlich des Begriffs der Eignung der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung im Sinne des § 53

Satz 2 SVVollzG Bln handelt es sich -wie bei § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG - um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung durch die Anstalt der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. KG, Beschluss vom 22. Januar 2019, Az. 5 Ws 152/17 Vollz, m.w.N.). Die Auslegung und Anwendung des Rechtsbegriffs der Eignung der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung im Sinne des § 53 Satz 2 SVVollzG Bln ist am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten (vgl. KG, Beschluss vom 22. Januar 2019, a.a.O.).

Die Vollzugsanstalt hat sich im Rahmen ihrer dem Untergebrachten am 2. November 2020 mündlich übermittelten Versagungsentscheidung ausschließlich auf die Überschreitung der in der Hausordnung festgelegten Größenbeschränkung bezogen. Eine - im zweiten Schritt - gebotene Einzelfallabwägung der widerstreitenden Interessen hat sie indes gänzlich unterlassen. Da ein solche dem Rechtsschutzbegehren des Sicherungsverwahrten entsprechende Ermessensentscheidung, nämlich eine Abwägung des "Für und Wider" in Bezug auf einen den Umständen des Einzelfalls (ärztlich attestierter Sehfehler des Antragstellers) Rechnung tragenden "größeren" Fernsehers, hier nicht stattgefunden hat, muss die fehlerhafte Ermessensentscheidung im Rahmen einer erneuten Bescheidung unter Beachtung des Rechtsschutzbegehrens des Sicherungsverwahrten und der von der Kammer dargelegten Rechtsauffassung nachgeholt werden.

3. Der schriftliche Bescheid der Vollzugsanstalt vom 3. November 2020 und die darin enthaltenen Ausführungen - maßgeblich über die Genehmigungsfähigkeit eines TV-Gerätes mit einer

Größe von 63 Zoll- sind nicht Verfahrensgegenstand geworden. Der mündliche Antrag des Antragstellers vom 2. November 2020 wurde diesem gegenüber mündlichen abschlägig beschieden und zur Begründung seitens der Vollzugsanstalt ausgeführt, dass eine Genehmigung angesichts der geltenden Hausordnung nicht möglich sei (siehe Ziff. 2). Laut Angaben der Vollzugsanstalt vom 22. Januar 2021 dient der schriftliche Bescheid vom 3. November 2020 allein der Neubescheidung des Antrags des Untergebrachten vom 17. Juni 2020 - entsprechend des Beschlusses der Kammer vom 7. Oktober 2020, Az. 598 StVK 116/20 Vollz - und stellt keine zusätzliche schriftliche Begründung der ablehnenden, mündlichen Bescheidung vom 2. November 2020 dar.

Diesbezüglich sei im Übrigen angemerkt, dass auch diese Begründung dem obergerichtlichen Maßstab nicht gerecht wird.

Der ablehnende Bescheid vom 3. November 2020 befasst sich (erneut) maßgeblich mit der Genehmigungsfähigkeit eines 63 Zoll-Fernsehers. Es wird wiederum nicht hinreichend deutlich, inwiefern die Anstalt die aufgeführten Umstände auch bei einem kleineren (hier 50 Zoll großen) Fernsehgerät für gegeben ansieht. Es ist keine Ermessensentscheidung dazu ersichtlich ist, ob aufgrund der ärztlich attestierten Augenerkrankung des Sicherungsverwahrten und der Einschätzung des Augenarztes Dr. Ingmar Zöller die Einbringung eines Fernsehers möglich erscheint, der zumindest größer als die ansonsten genehmigungsfähigen 32-Zoll-Fernseher ist.

4. Bezüglich der bei der erneuten Bescheidung im Hinblick auf die Ermes-

RECHT KURZ GESPROCHEN



sensentscheidung anzuwendenden rechtlichen Maßstäbe weist die Kammer korrespondierend mit der Rechtsprechung des Kammergerichts (KG, Beschluss vom 22. Januar 2019, a.a.O.) auf Folgendes hin:

Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch das Einbringen und Nutzen eines Flachbildfernsehers, der jedenfalls größer als 32 Zoll ist, kann nur dann bejaht werden und zur Rechtfertigung einschränkender Maßnahmen dienen, wenn ihr mit zurnutbarem Kontrollaufwand nicht zu begegnen ist. Im Rahmen dieser Abwägung muss vorliegend das gesteigerte (berechtigte) bzw. medizinische Interesse des Sicherungsverwahrten an einem größeren Fernseher berücksichtigt werden. Ob ein Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale fachärztlich "verordnungsfähig" ist, ist bei der Einschätzung des Kontrollaufwands zunächst ohne Bedeutung. Diesbezüglich ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein erhöhter Kontrollaufwand wegen des Abstandsgebots im Rahmen der Sicherungsverwahrung grundsätzlich eher zumutbar ist als bei Strafgefangenen (vgl. KG, Beschluss vom 22. Januar 2019, a.a.O.).

Auch die Vollzugsanstalt ist der Auffassung, dass hinsichtlich der Übersichtlichkeit des Haftzimmers des Antragstellers keine Bedenken bestehen. Ob der Antragsteller angesichts der Größe des Haftzimmers - im Verhältnis zur Bildschirmgröße des Fernsehers - zu nah an dem Gerät sitzt, spielt für die Beurteilung des Kontrollaufwands keine Rolle. Der von der Vollzugsanstalt angeführte Umstand, dass im Rahmen einer Haftkontrolle im Falle eines 63 Zoll großen TV-Geräts ein zweiter Bediensteter hinzugezogen werden müsse,

bezieht sich wiederum ausschließlich auf ein Fernsehgerät dieser Größe und gibt keine Auskunft darüber, wie oft das Gerät überhaupt angehoben werden müsste und welche Größe noch von einem Bediensteten alleine angehoben werden könnte. Auch wird wiederum kein Bezug auf das Augenleiden des Antragstellers Bezug genommen und ob in Anbetracht dessen ein erhöhter Kontrollaufwand der Vollzugsanstalt zumutbar sein könnte. Der Umstand, dass die Genehmigung eines größeren Fernsehers als ihn die Hausordnung vorsieht, zu Unruhe im Haus durch andere Untergebrachte führen könnte, greift ebenfalls zu kurz, da im Falle des Antragstellers die ärztlich bescheinigte Augenerkrankung ursächlich für die Genehmigung eines größeren TV-Geräts wäre und dies einen Unterschied zu den anderen Sicherungsverwahrten darstellt. Hinsichtlich des von der Anstalt mit dessen Verhalten begründeten erhöhten Kontrollaufwands ist nicht nachvollziehbar, inwiefern "forderndes" oder beleidigendes Verhalten des Sicherungsverwahrten den Kontrollaufwand steigert. Allein der Umstand, dass im Dezember 2019 im Rahmen einer Zimmerkontrolle mehrere ungenehmigte Gegenstände bei dem Antragsteller aufgefunden wurden, könnte für einen in seiner Person liegenden Grund sprechen, der möglicherweise einen nicht mehr zumutbaren Kontrollaufwand begründen könnte. Allerdings wurde diesbezüglich nicht dargelegt, um welche ungenehmigten Gegenstände es sich handelte und inwiefern und in welchem Ausmaß aufgrund dessen ein erhöhter Kontrollaufwand nach wie vor erforderlich ist, der der Anstalt unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers unzumutbar wäre.

Im Übrigen wird auf den Inhalt des Beschlusses der Kammer vom 07. Oktober 2020, Az. 598 StVK 116/20 Vollz (Blatt 16 bis 22 der Beiakte 596 StVK 116/20 Vollz) Bezug genommen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich aus Sicht der Kammer im vorliegenden Fall anbieten dürfte, mit dem Antragsteller eine einvernehmliche Lösung zu finden, die sowohl den nachvollziehbaren Interessen der Vollzugsanstalt als auch - unter Berücksichtigung der Augenerkrankung - dem Interesse des Antragstellers hinreichend Rechnung trägt.

5. Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO.

Pieper
Richterin
Strafvollstreckungskammer 598

lichtblick Kommentar:
Der Sicherungsverwahrte der JVA Tegel kämpfte sich bereits seit mehr als zwei Jahren durch den Verwaltungsapparat, von Instanz zu Instanz. Das eine JVA Tegel die Verweigerung des größeren TV mit mutmaßlichen Fehlverhalten vor 2 Jahren kaschieren will, grenzt fast an Dreistigkeit. Die Renitenz gegenüber der gesundheitlichen Fürsorgepflicht muss dabei sehr betont werden. Statt jedoch die Gesundheit des Verwahrten zu sichern und zu fördern, übt sich das Tegeler Antigesundheitsteam in Wehrkraft und grundlegender Krankheitsförderung. Die Entscheidung des LG Berlin hat mal wieder deutlich gemacht, dass die Kranken wohl in Ihrem Beruf zu finden sind.

ER SUCHT SIE

Carsten 34/175/80, ehlich, humorvoll, kreativ, liebevoll, romantisch, tolerant, spontan, tieflich, und ein Familienmensch, sucht eine ebensolche Sie von 18-45



Jahren für nette Briefkontakte, Freundschaft, Beziehung, zum Pferde stehlen und auch mehr. Von drinnen oder draußen, um ein wenig Abwechslung in den tristen Knastalltag zu bringen. Wenn du jetzt neugierig geworden bist und mehr von mir wissen möchtest, dann meld dich gern mit Bild
Chiffre 421001

Hallo, ich bin der Louis 26/196/110, suche auf diesem Wege eine nette Sie (Alter egal), Ehrlichkeit und Humor solltest du haben. Schreibe gern und viel, also wird es nie langweilig. Interesse geweckt? Dann nicht lange schnacken sondern ran an den Stift. 100% Antwort.
Chiffre 421003

Ich, 30/180/80 suche eine Frau (18-40 J), die auch die leeren Versprechungen satt hat, wie z.B. »antworte zu 100%« und am Ende doch nix kommt. Du solltest Sympathie, Ehrlichkeit, Humor und Treue mitbringen.

Das gleiche und noch mehr, kannst du auch von mir erwarten. Wenn du also ernsthaft auf der Suche nach einem normalen, netten Mann bist, dann melde dich bei mir. Bin für (fast) alles offen! So, nun ran an den Stift, ich warte auf deine Post.
Chiffre 421004

Mein Name ist Mario Freitag, ich bin 1965 geboren und suche auf diesem Weg eine Frau für eine Bekanntschaft, evtl. auch mehr. Eine feste Beziehung wäre nicht ausgeschlossen. Du solltest ca. 40-60 Jahre sein. Figur spielt keine Rolle. Du solltest zuverlässig und ehrlich sein. Ich bin 172 cm, wiege 75 kg, ich habe blonde Haare mit etwas Glatze. Mein Sternzeichen ist der Steinbock. freue mich schon über deine AW
Chiffre 421005

Mein Name ist Jannik, ich bin 28 Jahre alt und befinde mich derzeit in der JVA Uelzen. Meine Haftstrafe ist im

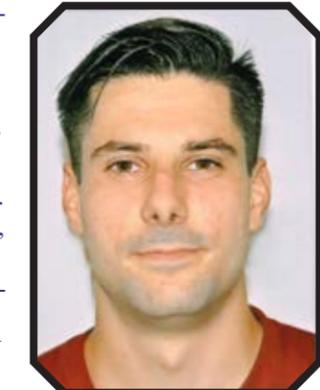


Januar 22 zu Ende. Ich suche hübsche und schlanke Frauen nicht über 65-70 Kg zum schreiben oder mehr. Wenn Du dich angesprochen fühlst, schreib mir einfach. Ich werde Dir aber nur Antworten, wenn ein Bild von dir dabei liegt.
Chiffre 421006

Slava, 32/185/85, Der Single, mit viel Zeit für eine Frau. Ich bin noch bis 02/23

in Bayern inhaftiert. Respekt, Treue und Loyalität werden bei mir groß geschrieben. Suche nette Frau für Briefkontakt, sowie für Gedankenaustausch. Vielleicht auch mehr. Bevorzugt sind Zuschriften von russischen Frauen.
100% Antwort
Chiffre 421007

Chaosking sucht Chaosqueen. Ich suche nette Brieffreundschaften oder



auch mehr um mir den Haftalltag bunter zu gestalten. Falls du Interesse hast, melde Dich einfach, ich antworte zu 100%
Chiffre 421009

Jung gebliebener Vater 176 groß, sportlich gebaut, sucht die passende Frau, die Treue und Ehrlichkeit noch was bedeuten. Durch dick und dünn zu gehen, Höhen und



Tiefen teilen, und gemeinsame Freuden erleben, dies wünsch ich mir. Ich liebe die Natur, das reiten und bin ein sehr guter Koch und Bäcker. Du solltest

zwischen 30 und 47 Jahre jung sein. Meldet Euch. Ihr könnt nichts verlieren.
Chiffre 421010

Hallo Mädels, jung gebliebenes älteres Modell, aber noch nicht abgelaufen. Herz am richtigen Fleck. Freue mich auf ein Kennenlernen in einem Interessanten Briefkontakt. Bin leider noch in Haft. Ich bin ehrlich, offen und tolerant. Trau Dich und schreibe mir. Nur Frauen und Alter egal.
Chiffre 421011

Hey Ladys, ich Tim 34 Jahre, 110 Kg und durchtrainiert sowie tätowiert und gepierct, sitze zur Zeit in der JVA Wittlich in U-Haft und suche eine hübsche Frau zum Schreiben und mehr.
Chiffre 421012

Hallo an die Ladys. Suche auf diesem Wege eine Frau die es ernst mein. gern streng und dominant aber kein muss. Sie sollte zwischen 30-38 Jahre alt sein. Ich komme aus Bayern, habe grüne Augen und braunes Haar und bin 192 cm groß und 80 Kg schwer. Bin 36 Jahre jung und würde mich auf Eure Zuschriften freuen.
Chiffre 421013

Ich m 35/181/85 suche Sie für BK oder eventuell mehr. Bin noch bis Ende 2023 in Haft. Bin ehlich, treu etwas schüchtern und habe viel Humor. Meine Hobbys lesen, Autos und Musik. Alter usw sind mir nicht wichtig, der erste Eindruck zählt. 100% Antwort. Bild wäre nett.
Chiffre 421015

Ich, 39 Jahre jung und 1,80 groß, grün-braune Augen, viele Tattoos + Piercings, suche passendes Gegenstück
Chiffre 421017

ER SUCHT SIE

»Löwe« 38/190/95 dunkle kurze Haare, ehrlich, sehr viel Humor und loyal, gute Optik, z.Zt in Hessen im Staatsurlaub, sucht ebensolche Lady für humorvollen dauerhaften Kontakt. Gern mit Bild, jedoch kein muss. **Chiffre 421020**

Bin Anfang 50 und hoffe auf eine Sie, der die sogenannten traditionellen Werte tatsächlich etwas bedeuten. Alter, Nationalität, usw. sind da natürlich irrelevant. Bin in Niedersachsen inhaftiert bis 2027 **Chiffre 421022**

Bad Boy 37J. 182 cm, 95 Kg, trainiert, suche dich für Briefkontakt. Bin hilfsbereit bei rechtl. Fragen, bin immer positiv eingestellt, loyal und ehrlich. Wenn Du dein Herz am rechten Fleck hast, dann traue Dich und schreib mir. **Chiffre 421023**

Mann mit Herz, 183 cm, 94 Kg, 48 J. sucht Sie. Du solltest, aber nicht artig sein, einen zweideutigen Humor besitzen, bei drei zählen und viere von Dir strecken können, 5 gerade lassen, 6...7 Sünden wert sein, andere 8ten und 9x klug belehren wollen. Als Singlemann wünsche ich mir eine Frau an meiner Seite um anzukommen und Hand in Hand in eine gemeinsame Zukunft zu starten. hast Du Kind(er), Tatoos oder Piercings ist dies kein Hindernis. Alter spielt keine Rolle. Sollte ich dein Interesse geweckt haben, dann meld dich via Post. **Chiffre 421024**

Ich heiße Markus, 39/174/77, suche die Liebe fürs Leben. Aussehen ist nicht wichtig, der Charak-

ter ist entscheidend. Bin in einem BKH untergebracht, zu meinen Hobbys zählen, Jogging, Lesen und Ausflüge. Freue mich über jeden Brief. **Chiffre 421025**

Ich heiße Christian, bin 28 Jahre und sitze in der JVA Burg. Bin ca. 1,90 m groß und wiege 85 Kg, suche nette Sie. Aussehen zweitrangig Charakter und Ehrlichkeit zählen. Bin noch bis 2034 in Haft im Raum Magdeburg. Antworten zu 100%, freu mich auf Post. **Chiffre 421027**

Ich bin 40 J und 1,87 m groß und bin 95 Kg leicht, braune Haare und grüne Augen, suche nette Frau zwischen 25-40 Jahren zum Texten und kennenlernen. Sie sollte humorvoll und Single sein. Bei Sympathie mehr. Traust Du Dich, dann los. Foto wäre nett. **Chiffre 421028**

Hey, ich heiße Patrick und bin 31 J. jung. Befinde mich derzeit in der Uelzener Anstalt bis Ende 2022. Suche eine Frau von 18-30



Jahre. Bin ein liebevoller lustiger und spontaner Mensch. Du solltest liebevoll sein und Humor haben. Lebenslust sollte dein Motto lauten. Bist Du interessiert? Dann melde Dich **Chiffre 421032**

Sascha 42 Jahre, 186cm, z.Zt. JVA Meppen, suche nette Brief- und Telefon-

freundschaft. Bin noch bis 2025 in Haft. Aussehen ist nicht wichtig, denn auf den Charakter kommt es an. Bin für alles offen, schreib zu 100% zurück. Meldet Euch. **Chiffre 421035**

Hey Du! Ich heiße Mirko, bin bis Juni 2029 im Hotel Werl. Suche Sie (20-35) für nette Bekanntschaft, und gern auch mehr. Ich würde Dir Deinen Alltag versüßen. Ich bin 28 Jahre, 1,80 groß, grün-braune Augenfarbe und habe kurze braune Haare. Ich antworte auf jeden Brief. Chiffre 421038

Ich bin Sascha, 32/191. Suche Kontakt zu reizenden Ladys(18-40). Bist du wie



ich, loyal, direkt, sehr offen und Crazy? Dann Stift in die Hand, Brief schreiben und ab zur Post. Bitte mit Foto! Nach der Entlassung gern mehr. Bin in Nürnberg in Haft. **Chiffre 421039**

Sascha, 35 Jahre, 208 cm klein, möchte auf diesem Wege eine Frau kennenlernen. Ich habe außer Vernunft, klare Gedanken und einem großen Herz auch andere Fähigkeiten zu bieten. Diese solltest Du (20-35 J) jedoch persönlich herausfinden. Schreib mir und finde Sie raus. Bis bald und..... **Chiffre 421040**

Ich 33/186/80, suche eine Frau (18-45J) die auch die leeren Versprechungen satt hat. Bin auf der Suche nach ernst gemeinten Bekanntschaften. Du solltest humorvoll sein und zum lachen nicht in den Keller gehen. Auch treue sollte für Dich kein Fremdwort sein. melde Dich, wenn Du Dich angesprochen fühlst. **Chiffre 421047**

Proton sucht Neutron, zusammen sind wir Atom. Ich 29 Jahre, 181 groß, 95 Kg. suche nette Gespräche und Post, um sich von der Haft abzulenken. Egal ob mit oder ohne Bild, Antworte immer **Chiffre 421054**

SCHWEITZER 32/184/85 derzeit in der Schweiz in Haft. Bin sehr schreib freudig. Suche nette freundliche Sie mit tollem Charakter für



BK und ev. mehr. Hab ich dein Interesse geweckt, dann melde dich doch einfach bei mir. Fotos sind immer schön. Antwort zu mehr als 100% **Chiffre 421057**

Hab das Alleinsitt. Suche auf diesem Weg nette Sie, die das ändern möchte. Wenn du dich angesprochen fühlst, meld dich. Ich bin 1,86 groß und sportlicher Typ. Den Rest verrate ich in meiner ersten Post an Dich Chiffre 421058

BRIEFKONTAKT

Du kommst aus der JVA Bruchsal oder Heilbronn und bist auf der Suche nach Kontakten, Freundschaften oder mehr? Dann melde Dich bitte. Bin für alles offen. 100% Diskretion garantiert. **Chiffre 421026**

Ich bin der Marcel 26/187/85 suche auf diesem Weg eine nette und ehrliche Frau für BK. Ich bin offen für jeglichen Quatsch. Ich komme aus dem Hunsrück und bin zurzeit in Wittlich inhaftiert. Ich lache gern und mache regelmäßig Sport, kann zuhören und bin einfühlsam. Meld dich wenns geht mit Bild bei mir, Hoffe auf baldige Post. 100% AW. **Chiffre 421030**

Thomas, 39 Jahre, 183 cm groß und blondes Haar, kräftig gebaut mit lässiger Lebensweise, kuschelbedürftig



und liebenswert, sucht liebe Briefkontakte zu Frauen. Ich kann sehr gut kochen und würde mich über eure ernstgemeinten Zuschriften freuen. **Chiffre 421031**

Ich bin 30 Jahre jung, 75 Kg, grüne Augen, kurze braune Haare, tätowiert und sportlich. Bin ehrlich, treu und respektvoll. Mit mir kann man lachen und über

Grenzen gehen. Ich liebe den Humor und lache selbst sehr gern. Mit Dir kann man nicht nur Pferde stehlen, sondern auch Kühe schubsen? Du liebst es zu reisen, Road-Trips und Lost Places? Du bist Single und suchst BK oder einen Weggefährten? Du bist zwischen 18-36 Jahre jung?, Dann meld Dich. **Chiffre 421034**

Hallo, ich bin der Markus, bin 170 cm gr., ca. 75 Kg, den Rest siehst du auf dem Bild



Ich suche nette Briefkontakte zu Frauen von 20-35 Jahren. Ich antworte jeden Brief. Bild wäre nett **Chiffre 421033**

An die nette Damenwelt, ich suche nette Mädels 18-35 die gerne schreiben und auf Tattoos stehen. Ich bin ein crazy Tätowierer der das beste aus seiner Lage macht und hofft, dass Ihr Euch meldet. Foto kann kein muss. Also ran an den Stift, bis bald. **Chiffre 421037**

Ich 30/178/92 bin ein gepflegter und gutaussehender Polnisch. Ich bin ehrlich, humorvoll, sportlich, tätowiert und noch bis Sept. 22 in Haft. Suche nette Sie zw. 20-40 für BK. Antworten mit Bild werden bevorzugt. Deutsch/Polnisch., **Chiffre 421042**

59 jähriger Mann sucht Sie

im Alter von 40-60 Jahren zwecks Brieffreundschaft. Ich lege Wert auf Loyalität und Zuverlässigkeit im Leben **Chiffre 421044**

Der humorvolle Chiko (30) sucht Sie für einen netten Briefwechsel. Sitze derzeit in Kaisheim (Bay). Habe nicht mehr lang. Danach soll die Ausweisung in die Türkei stattfinden. Ich würde trotz allem den Kontakt aufrechterhalten. Suche Sie, die mir den Alltag versüßt. Bin 1,76 groß, schwarze Haare. Wenn Du Lust auf einen netten Briefwechsel hast, kannst du Dich gern melden. Foto wäre schön. **Chiffre 421046**

Marcel, 26 Jahre, derzeit mache ich Urlaub auf Staat sein Nacken. Ich suche eine loyale & ehrliche Frau für Briefkontakt, die mich von dem langweiligen Haftalltag ablenkt. Meld dich 100% AW. Chiffre 421048

Gibt es denn noch ehrliche, nette Leute ab 25 Jahre die Interesse haben mich bei M 33/186 schlank, ehrlich, offen für alles, blaue Augen, blonde Haare, Solo kennenlernen f. BK-Bez.? Egal ob M-W-P.TS! Freu mich auf jede Zuschrift, auch mollig. **Chiffre 421050**

Du (w) stehst auf übles Aussehen, mäßige lutelli... einen mäßigen I-KUH und lange Haftstrafen? Da bin ich! Ich beantworte jeden langsam geschriebenen Brief. **Chiffre 421051**

Ich, 40 J, aus PL. Bin 177gr., braune Augen, z.Zt. in Tegel (Berlin) bis 2023. Habe noch die alten Werte. Schreibe gern und höre zu. Musik ist 90er, Blues, Jazz. Würde mich freuen, wenn

eine Lady mir Gesellschaft leisten könnte. Längerer BK erwünscht. Ob Foto oder nicht, egal. Ich antworte. **Chiffre 421053**

Ich Florian, 27 J. aus der JVA Amberg (Bay), bin lustig, humorvoll und suche eine nette Sie für den Briefkontakt. Bist du ehrlich, herzlich und schreiblustig, dann freue ich mich auf dein Schreiben, mit oder ohne Bild. **Chiffre 421055**

Liebe Frauenwelt. Ich, 27/181/82 Kg suche zum Gedankenaustausch BK. Ich suche hier keine Ehefrau, sondern gute Briefe, die gegenseitig Freude in den sehr grauen Haftalltag bringen. Aussehen, Herkunft egal. Sei einfach DU. Liebe Grüße Chiffre 421056

Hey! Ich bin der Patrick (38, 183, 80) und auf der Suche nach netten Leuten zum schreiben. Geschlecht und Alter egal. Aktuell sitze ich noch etwas länger im Maßregelvollzug in Niedersachsen. Freue mich über niveauvolle Briefe **Chiffre 421059**

Rapper mit Herz, ich 21 Jahre, sportlich und noch bis 2022 in Haft, möchte neu anfangen. Ich bin loyal



und stehe zu meinen Fehlern. Wenn Du (w) mich kennenlernen willst, dann würde ich mich über deine besinnlichen Zeilen freuen. **Chiffre 421066**

SIE SUCHT IHN

Hey Jungs & Mädels, ich 28 Jahre, 171 cm groß, guter Figur & Tattos suche Euch für Briefkontakt, vielleicht auch mehr. Bin spontan, offen & bereit für geistreichen Austausch. Bist Du interessiert dann schreibe! 100% Antwort, auch gern m. Foto.
Chiffre 421018

Christin, 28 Jahre, kuschelbedürftiger Weihnachtsengel, sucht passendes romantisches Gegenstück mit



großem Herz. Wenn Du (30-45J.) dich angesprochen fühlst, dann melde dich
Chiffre 421029

Eiskönigin 40 Jahre, sucht Gollith zum durchbrechen meines Keuschheitsgürtels. Wenn Du den Druck stand hältst und die richtige Waffe dazu besitzt, dann geh zum Angriff über und Feuer frei...
Chiffre 421019

Nicht-Insassin sucht (gerne langfristigen) Briefkontakt. Ich 31, 172 cm groß liebe die oldschool Kommunikation über Briefe. Ich suche keine Beziehung. Was ich Dir aber bieten kann, sind mehrseitige Briefe, tiefgründige Gespräche, Ehrlichkeit und Vorurteilsfreiheit. Alter, Herkunft, Statur, ect. spielen für mich keine Rolle, weil

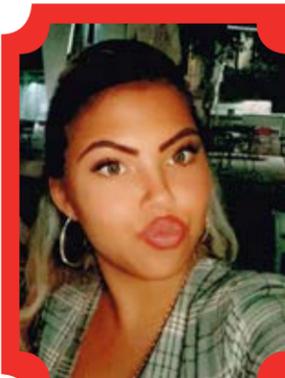
sie nichts über dein wahres ICH aussagen. Ich freue mich darauf, von Dir zu hören und beantworte jeden Brief.
Chiffre 421041

Ich, Angi 31/175/90 suche auf diesem Wege, sympathische, ehrliche und herzliche Männer, die wissen wie man eine gepflegte Unterhaltung führt. Ich bin noch bis voraussichtlich März 2022 in Haft, wenn du auch den Haftalltag entfliehen möchtest und zw. 28-35 Jahre jung bist, dann schreib mir doch einfach. Beantworte jeden Brief zu 100%, gern mit Foto aber kein muss.
Chiffre 421049

Sie sucht Sie Ich, 1,80, 85 Kg, 31 Jahre, mit Kurven an der richtigen Stelle und blau-grünen Augen, braune Haare, Deutsche, sucht dich für BK. Du solltest zwischen 27-35 Jahre sein. Wenn Du maskulin sein, und dennoch das Herz am richtigen Fleck sitzen haben, dann freu ich mich auf deine süße Post. Bild wäre nett, Bis bald.
Chiffre 421062

Hallo, ich bin Rifham und bin 23 Jahre jung. Ich komme aus dem Libanon und habe über Jahre Haft bekommen. Ich bin seit nunmehr einem Jahr in Haft. Ich habe dunkel blonde natürlich Haare, braune Augen und bin 1,65 m groß. Ich suche einen südländischen Mann (z.B Araber). Du solltest sympatisch sein, Freude am Leben haben, und Interesse an einer aufregenden Zeit mitbringen. Ein späteres kennenlernen nicht ausgeschlossen. Freu mich auf Post
Chiffre 421069

Mein Name ist Bianca, bin Italienerin und sitze z.Zt. in der JVA Willich. Habe noch bis April 2022. Suche nette Jungs, die Lust haben zu



Hey, ich suche nicht mehr selber, sondern lasse mich finden. Ich bin 19 Jahre alt.
Chiffre 421043

schreiben. Am besten zwischen 32 und 45 Jahren. Lege großen Wert auf Ehr-



2024 in Haft. Du bist ein Ehrlicher, crazy u. gebildeter Mann u. zwischen 26-35 Jahre alt? Dann melde Dich mit einem Bild bei mir. Ich schreibe zu 100% zurück. Freu mich von Dir zu hören.
Chiffre 421072

Ich (34) suche nette Bekanntschaft. Ich bin 1,70, 51 Kg, habe grau-grüne Augen, schwarze Haare und bin bis 03/2022 in Haft. Ich bin humorvoll, ab und zu crazy. Normal kann jeder, nur ich nicht.
Chiffre 421074

GITTERTAUSCH

Tauschpartner gesucht. Sitze derzeit in Freiburg ein (BaWü) und suche Tauschpartner in Berlin oder Brandenburg. Freiburg ist das Bildungszentrum des Landes BaWü, u.a mit einem Internetcomputerraum für Schüler
Chiffre 421076

Er, aktuell in der Nähe von Stuttgart in Haft, sucht so bald als möglich zum Gittertausch nach NRW oder Hessen jemanden, der bereit ist mit mir zu tauschen. Bei Interesse, bitte melden, damit wir die weiteren Schritte in die Wege leiten können. Ich wäre an einem Erfolg sehr interessiert, da ich familiär eine rasche Lösung suche. Alles weitere bei Kontakt, 100% Antwort
Chiffre 421075

Sie 34, groß und schlau mit bissigem Humor und sehr tolerant, sucht den Einen der sich alles traut und herausfordert.
Chiffre 421070

Ich, blondes Engelchen (26 Jahre) mit Kurven, bin eine sehr witzige, ehrliche, crazy u. auch ruhige junge Frau. Bin bis voraussichtlich Ende

GITTERTAUSCH

Suche dringend einen Haftplatz in NRW oder Hessen, mit jemanden der Interesse hat, nach Baden-Württemberg in eine erst rund 30 Jahre bestehende Anstalt zwischen Karlsruhe und Stuttgart zu wechseln. Ich möchte aus privaten Gründen in eines der beiden oben genannten Bundesländer wechseln. Über zeitnahe und zahlreiche Zuschriften, wäre ich sehr erfreut, damit wir bald tauschen können.
Chiffre 421021

Ich suche einen Tauschpartner der nach Sachsen-Anhalt möchte. Ich möchte nach Niedersachsen, am besten nach Wolfenbüttel oder Braunschweig verlegt werden. Ich bin in der JVA Burg. In der JVA gibt es viel Anschluss. Antwort zu 100%
Chiffre 421052

IN LETZTER SEKUNDE

David aus der Pfalz, z.Zt. in der JVA Frankenthal, 29 J., 1,82 cm, Single. Suche auf diesem Wege eine Brief/ Telefonfreundin oder auch die Liebe fürs Leben. Du solltest nett, ehrlich und treu sein, diese Charakterstärke bringe ich auch mit. Aussehen ist nicht alles im Leben und Alter ist nur eine Zahl. Freue mich bald von Dir zu lesen.
Antwort zu 100%.
Chiffre 421060

Klaus 41/176/84 blaue Augen, Glatze, bin tätowiert und habe Piercings. Ich bin in der JVA Dietz (Hessen) bis mindestens 2022 und suche BK zu Frauen zwischen 20-45. Ich bin sportlich, ehrlich, loyal mit Herz und

Humor und bin auch ab und zu etwas verrückt, falls dich das ansprechen sollte, melde



dich bitte. Antworten erhält jede dir mir schreibt. Alles weitere später. Bis dann
Chiffre 421061

Hi Ladys, Liebst du Gegensätze? Bin ein sportlicher Genießer, stilvoll mit Humor und tolerant aber mit Prinzipien. Bist Du temperamentvoll und weswegen? Bist du eine fesselnde Versuchung? Zeige mir (gern mit Foto), warum Du mein Bad Girl bist. Bin 100% diskret und Antwort ist Ehrensache
Chiffre 421065

Hey, bin Flo 40 Single aus Essen Frechlieb. Möchte dir süße liebe sie mit lie-

bevollen Briefe den Alltag erfrischen. Gerne Was ganz besonderes und mehr. Ich freue mich über jede Zuschrift, die auch liebend



gern beantwortet wird. Ich befinde mich nicht in Haft, oder in einer Einrichtung
Chiffre 421067

Welche nette junge Frau (30-40 J.) möchte eine Brieffreundschaft mit mir beginnen? Ich bin 59 J., extrem jung geblieben und fühle mich deswegen einfach nicht wohl mit Menschen, die sich in meiner Alterklasse befinden. Ich finde, jede(r) hat eine neue Chance im Leben verdient - ich habe diese vor 9 Jahren erhalten (ich war selbst ca. 5 Jahre aufgrund von Vermögensdelikten inhaftiert und konnte mir alleine wieder eine Existenz danach aufbauen) und möchte nun gerne auch

einer lieben Frau helfen, wieder Fuß zu fassen, wenn es soweit ist. Fehler kann jeder Mensch einmal oder auch mehrfach machen und man merkt leider oft zu spät, welche Konsequenzen dies nach sich ziehen kann. Vielleicht wird ja bei gegenseitiger Sympathie mehr aus dieser Brieffreundschaft.
Chiffre 421068

Ich, 28 J, 1,85, 85 Kg, muskolös, suche Sie für BK/ Beziehung o. Freundschaft. Bin devot und für alles offen. Würde mich über zahlreiche Briefe sehr freuen. Bin noch bis 2024 i.H. Bin ehrlich, offen, treu & und warte auf deine Post. 100% Antwortgarantie zugesichert
Chiffre 421045

ER SUCHT IHN

Ich, 33 Jahre alt, suche auf diesem Weg nette Jungs zwischen 18 und 40, die mir mit einer Brieffreundschaft meinen grauen Haftalltag etwas bunter machen möchten. Ich suche bodenständige, ehrliche und humorvolle Briefkontakte. Zuschriften gern mit Bild. Jeder Brief wird beantwortet. bis bald.
Chiffre 421036

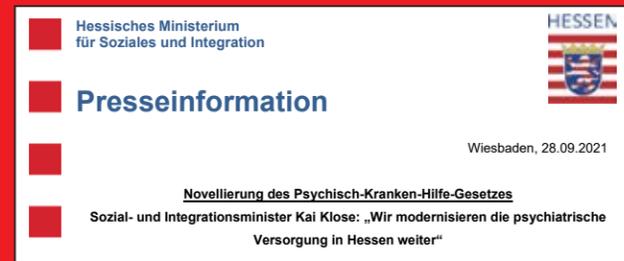
!!!STOP!!! Ich sportlich gut aussehender Typ, suche genau DICH! Bist Du wie ich, sportlich-loyal-ehrlich mit Ecken und Kanten versehen sowie dem Herz am rechten Fleck, dann melde dich umgehend bei mir und wir beginnen einen kurzweiligen Federkrieg. Späterer Aufbau einer festen Beziehung erwünscht. Alter/Herkunft egal. Alle Briefe werden 100%ig beantwortet. Mit oder ohne Bild, Bild wäre aber von Vorteil. Bis bald
Chiffre 421063

Marcus 40 Jahre, 175cm, Romantiker
Chiffre 421064

Hallo Ladys, auch wenn die Situation gerade ziemlich trostlos scheint, möchte ich etwas gutes daraus machen. Vielleicht gemeinsam mit Dir...lasses auf einen Versuch ankommen und uns schreiben. Ich bin derzeit in der JVA Kassel untergebracht und brenne darauf, mit dir zu texten

Hessens Glanz und Gloria

Eine Modernisierung der psychiatrischen Versorgung in Hessen wurde bereits angekündigt. Geändert hat sich nicht viel im hessischen Maßregelvollzug



Wiesbaden, 28.09.2021

**Novellierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes
Sozial- und Integrationsminister Kai Klose:
„Wir modernisieren die psychiatrische Versorgung in Hessen weiter“**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) regelt die Unterbringung, Zwangsbehandlung sowie die Rechtsstellung und Behandlung untergebrachter Personen in Hessen. Es wurde unter Beteiligung aller an der Versorgung psychisch erkrankter Menschen beteiligten Organisationen und Verbände evaluiert. Auf der Grundlage der zahlreichen Rückmeldungen und Erkenntnisse der vergangenen Jahre wird die Versorgung in Hessen weiter verbessert.

„Psychiatrische Versorgung ist nicht nur eine Frage der gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern der stetigen Weiterentwicklung“, so der hessische Minister für Soziales und Integration, Kai Klose, heute in Wiesbaden. Die Bearbeitung der Ereignisse in der psychiatrischen Klinik des Krankenhauses Höchst sei deshalb ein wichtiger gemeinsamer Prozess von Klinik, Stadt und des HMSI: „Wir haben dies nicht nur zum Anlass genommen, rückhaltlos aufzuklären, sondern mit den Vorschlägen von Herrn Dr. Kirschenbauer auch Verbesserungsvorschläge entwickelt, die auf andere Psychiatrien übertragen werden können.“

Gleichzeitig bräuchten solche Veränderungen Zeit. Umso erfreuter sei er, schon zwei Jahre nach Beginn dieses Prozesses von deutlichen grundlegenden Verbesserungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die im Klinikum Höchst Hilfe suchen, berichten zu können. „Wir haben diesen Prozess sehr eng begleitet und können deshalb daraus auch Lehren für diesen Gesetzentwurf ziehen, gerade was die verbesserte Kooperation und Kommunikation aller Beteiligten vor Ort angeht. Diesen Weg bauen wir mit dem vorliegenden Entwurf weiter aus“, so der Minister.

Zentrale Punkte sind:

- Der Ausbau der Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen und ihrer Angehörigen, Genesungsbegleiterinnen und -begleiter werden im Hilfesystem verankert.

Die schon geübte Praxis hinsichtlich des Richtervorbehalts und einer Eins-zu-Eins-Betreuung während einer Fixierung werden gesetzlich geregelt.

Die mögliche Fixierung bei Fremdgefährdung und ein Richtervorbehalt für Fixierungsfälle, die unterhalb der 5- und 7-Punkt-Fixierung liegen, werden über die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus im Gesetz verankert.

- Klare rechtliche Vorgaben dokumentieren die Ausübung von Zwang transparenter. Die Verpflichtung zu Nachbesprechungen nach Zwangsmaßnahmen und die Beachtung von Behandlungsvereinbarungen sowie Krisenplänen sind neue wichtige Bestandteile.

- Eine neue differenziertere Berichtspflicht umfasst Fixierungen, Unterbringung in besonders gesicherten Räumen oder Behandlungsmaßnahmen legt und verzichtet auf in diesem Rahmen nicht erforderliche Daten.

Zusammen mit der Novellierung des PsychKHG wird auch das Maßregelvollzugsgesetz überarbeitet.

„Dieses neue PsychKHG ist ein weiterer wichtiger Fortschritt auf unserem Weg zu einer modernen psychiatrischen Versorgung, um Zwang so weit als möglich zu vermeiden und Versorgungsstrukturen weiter zu verbessern“, so Minister Klose.

Auf dieses Gesetz hatte die Fraktion der LINKEN unter der Rednerin Christiane Böhm klare Worte gefunden.

Rede zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes, 1. Lesung

Rednerin: Christiane Böhm, DIE LINKE

Herr Klose, Sie sind 2019 nach dem öffentlichen Skandal um die Psychiatrie in Frankfurt-Höchst angetreten alles besser machen zu wollen. Jetzt legen Sie hier ein Gesetz vor, das leider nicht viel besser ist als das, was BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2016 mitgetragen haben.

Immerhin: Sie schaffen es dreieinhalb Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Regelung zur Fixierung bei der Unterbringung im Landesrecht zu treffen. Wenn Sie denn so viel Zeit benötigt hätten, um diese massive Einschränkung der Grundrechte auf Würde und Freiheit so zu gestalten, dass sie rechtskonform, so selten wie möglich und so schonend wie möglich stattfindet, dann würde ich das anerkennen. Leider muss ich das nicht. Sie bringen es doch tatsächlich fertig gegen die recht klare Regelung des Bundesverfassungsgerichts deutlich zu ver-

stoßen. Nur einer der vielen Hämmer im Gesetz.

Sie schaffen eine neue Kategorie im § 21:

Nur bei der Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen ist eine Eins-zu-Eins-Betreuung erforderlich, nur dann gilt der unmittelbare Richtervorbehalt. Wenn z. B. nur eine Drei-Punkt-Fixierung angelegt wird, wird trotzdem die Freiheit entzogen. Man kann nicht zur Toilette gehen, man kann sich nicht einmal am Kopf kratzen, wenn beide Arme fixiert sind, man kann sich nicht strecken, kaum bewegen. Dies entspricht weder den Regelungen in PsychKHGen anderer Bundesländer noch dem Hessischen Strafvollzugsgesetz, wo der unmittelbare Richtervorbehalt viel früher eingreift. Die Justizministerin hat nicht nur eine gerichtskonforme Regelung getroffen, nein, sie hat sie schon vor drei Jahren hier in den Landtag eingebracht. Das heißt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verschärfen ohne Not und im Gegensatz zu einer CDU-Ministerin die Vorschriften für den Freiheitsentzug. Meine Enttäuschung hält sich in Grenzen, da ich von den Grünen bei diesem Thema nichts mehr erwarte. Aber auch dann wird man noch überrascht.

Im Gegensatz zu diesen martialischen Maßnahmen stehen die mageren Vorschriften zur Prävention und Krisenintervention. Es ist gut, dass gemeindepsychiatrische Verbände gebildet werden sollen, so wie sie in anderen Bundesländern schon ewig gibt und es sie auch in Hessen geben muss. Es ist gut, dass eine Psychiatriekoordination vorgeschrieben ist. Dies und weitere Aufgaben des sozialpsychiatrischen Dienstes sind doch nur zu finanzieren, wenn das Land den Kommunen die Ressourcen zur Verfügung stellt. Mit den Aufgaben ohne Finanzausgleich legt die Landesregierung den Kommunen ein dickes Ei ins Netz. Allerdings, wie wird das ausgehen: das geht auf Kosten der Menschen, die Hilfe suchen, die Unterstützung in psychischen Krisen brauchen, deren Angehörige verzweifelt nach Ansprechpartner*innen forschen, das geht schließlich auf Kosten derjenigen aus, die bei einem Polizeieinsatz erschossen werden oder endlos lange in der Forensik landen. Die hessische Landesregierung hat kein Problem damit, forensische Kapazitäten auszubauen, ohne über die Kosten zu weinen. Und die sind viel teurer, als wenn präventiv Angebote und Einrichtungen errichtet werden. „Außerhalb der Regelarbeitszeiten sind Krisenhilfen vorzuhalten.“ Na super, was bedeutet das? Warum wird nicht klar gesagt, dass Krisenhilfen, wie in Bayern und Oberösterreich zum Beispiel, rund um die Uhr vorhanden sein müssen? Dass Hilfen aufsuchend sein müssen? Weshalb werden keine Krisenpensionen vorgehalten für Menschen in einer psychischen Krise, die für einige Tage zur Ruhe kommen müssen. Weil es keine andere Hilfe gibt, schickt man die Menschen in die Klinik – die Kosten übernimmt ja dann die Krankenversicherung –, die nicht ausreichende Nachbetreuung führt zu einer erneuten Krise und einem Klinikaufenthalt bis Erwerbsunfähigkeit eintritt und die Krankheit den Lebensmut und

die Gesellschaftsfähigkeit vermindert.

Dieser Gesetzentwurf ist nicht nur eine große Enttäuschung für alle, die selbst oder deren Umfeld von psychischen Krankheiten betroffen ist und die damit professionell zu tun haben. Er ist auch völlig unambitioniert. In Dänemark hat sich das Land klare Ziele gesetzt, wie die Anzahl von Zwangsmaßnahmen zurückgefahren werden kann. Dieses Interesse fehlt in Hessen völlig. Ich erwarte von dieser Landesregierung eine klare Perspektive, wie tatsächlich die ambulante vor der stationären Behandlung und Unterstützung gestärkt wird, wie es möglich ist mehr Betten in Kliniken abzubauen und dafür zu sorgen, dass die Menschen in die Lage versetzt werden in ihrem häuslichen Umfeld zu leben und an ihrem Arbeitsplatz weiter tätig zu sein. Ich erwarte eine Perspektive auf eine psychiatrische Medizin, die statt Psychopharmaka und Neuroleptika die Vielzahl anderer Therapien nutzt und die sich wirklich anstrengt, Forensik und Zwangsmaßnahmen überflüssig zu machen. Hessen braucht einen Aktionsplan für eine gewalt- und medikamentenärmere Psychiatrie, die Teil des Lebensumfeldes der Menschen ist.

Vielen Dank.

Die im hessischen Maßregelvollzug Untergebrachten können sich nur für den Einsatz der LINKEN bedanken. Eine Kontrolle der Abläufe hinter den Türen der Psychobunker vermisst man jedoch durch die Landesregierung. Die Landesregierung hatte sich bis heute jeglicher Inaugenscheinnahme der Zustände verweigert, so ein Untergebrachter. "Willkür, Machtmissbrauch und Repression, dies ist der tägliche Wahnsinn auf unseren Stationen. Da kann ein Herr Klose ein Loblied singen und Veränderungen ankündigen, soweit er will, wenn er es unterlässt die inneren Systeme zu erneuern." (zit. von Ingo F.)

Seit Jahren kennen wir als Redaktion den hessischen Maßregelvollzug und auch für die Zukunft werden Verbesserungen nur angekündigt. Statt diesem Bla Bla Bla, muss und sollte sich die Landesregierung endlich etwas konstruktives ausdenken, so dass es gelingt, auch Tatsachen sehen zu können. Es wird Zeit, dass die Landesregierung in Hessen erkennt, dass der Maßregelvollzug kein Freifahrtschein der Willkür ist. ■

DIE LINKE.
FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Pressestelle:

Gina Renc
Tel.: 0611 - 350 60 51

Presse-LINKE@ltg.hessen.de

Kontoeröffnung nach der Haft - trotz negativer Schufa

Pay-Center, Fidor Bank und N26, Möglichkeiten bei denen du innerhalb von ein paar Minuten dein Konto eröffnen kannst. Keine Bürokratie und dennoch flexibel. Ob Arbeitslosengeld oder Gehalt, ob Überweisung oder Bezahlung, dein Konto ist immer bei dir und transparent. Kein lästiger Bankschalter mehr und schnelle Hilfe.

Bei deiner Entlassung kommt immer wieder die Frage auf, welche Bank dich überhaupt noch nehmen will. Der Schufaeintrag ist so lang wie dein Strafurteil und ein Konto zu erhalten ist ein Glücksspiel. Nicht jedoch bei den Internetbanken N26, PAY-CENTER und Fidor-Bank.

Bei diesen Banken ist von Vorteil, dass du diese Konten innerhalb kürzester Zeit eröffnen kannst. Du benötigst hierzu nur einen gültigen Ausweis, eine Mailadresse und ein Smartphone. Nach deiner Entlassung sind diese drei Kriterien oftmals bereits vorhanden.

Dein Konto und das Postident wird unmittelbar mit deinem Smartphone erfolgen und nach erfolgter Legitimation kannst du unmittelbar über dein Konto verfügen. Die entsprechenden Anbieter sind gegenüber den "Strassenbanken" deutlich günstiger. Die Kosten zur Führung des Kontos halten sich oftmals im unteren einstelligen Bereich. Bei jeder dieser Banken erhältst du eine Mastercard auf Guthabenbasis. Diese Karte dient unmittelbar auch als Bankkarte und deine Bezahlungen kannst du somit fast



überall tätigen. Geld abheben ist dann nicht immer notwendig und die digitale Kontoführung ermöglicht dir zudem, dass du deinen Kontostand in Echtzeit mit verfolgen kannst. Bei zahlreichen Inhaftierten besteht bereits die Problematik, dass sie mit Ihrer negativen Schufa oftmals kein Konto erhalten, trotz der gesetzlichen Verpflichtung der Banken. Bei den Onlinebanken N26, PAY-CENTER und Fidor-Bank ist dies ein wenig anders. Zwar könnt ihr unter verschiedenen Kontomöglichkeiten wählen, jedoch habt ihr auch die Wahl, ob ihr euer Konto rein auf Guthabenbasis führen wollt. Wenn dies der Fall ist, dann ist eine negative Schufa nicht gleich ein Ausschlusskriterium für die Eröffnung eines Kontos.

Bei allen Konten habt ihr unmittelbar die Möglichkeit, auch Daueraufträge abzuschließen oder auch direkt euer Handy aufzuladen. Mit eurer Mastercard könnt ihr online bezahlen und in Online-Shops einkaufen gehen. Das System ist verblüffend einfach und sicher. Mit jeder Transaktion erhaltet ihr automatisiert eine Bestätigung. Überweisungen erfolgen mittels Bestätigungscode.

Da ihr für das Arbeitsamt und für das Jobcenter eine Bankverbindung benötigt, wäre ein solches Konto sehr empfehlenswert. Noch am gleichem Tag der Entlassung könnt ihr das Konto eröffnen und dem Arbeitsamt und Jobcenter diese Kontoverbindung mitteilen. Die Arbeitsämter und Jobcenter können sich die benötigten Kontoauszüge unmittelbar im Amt, durch ein Datenkabel übersenden lassen. Dies erspart unnötigen Papierkram und schont die Umwelt.

Es sind auch andere Anbieter für solche Kontomodelle auf den Markt. Diese haben jedoch andere Kosten und lassen wenig Spielraum für eine kostengünstige Kontoführung. Auch die allgemein bekannten Banken wie Sparkasse, Deutsche Bank oder auch Commerz- und Volksbank haben ordentlich an der Preisschraube für die Kontoführung gedreht. Es ist also immer sinnvoll, auch die Banken in Betracht zu ziehen, die immer auf eurem Smartphone aktuell zur Verfügung stehen. So habt ihr unmittelbar Zugriff auf eure Bankgeschäfte, ohne die lästigen Wege zu den Kundencentern.

Ein weiterer Vorteil ist, eure Internetbank hat 24h geöffnet, somit entfällt am Freitag Nachmittag die Hektik, den Kundenbetreuer sprechen zu wollen.

Das Recht auf ein Basiskonto - was wichtig ist, worauf Ihr achten müsst

Seit fünf Jahren hat jedermann das Recht auf ein Basiskonto. Das soll gerade ärmeren Menschen zu einem Girokonto verhelfen. Auch Haftentlassene sind hiervon betroffenen. Sie trifft es hart, wenn Banken in Zeiten negativer Zinsen an der Gebührenschaube drehen.

Gehaltszahlung, Online-Einkauf, Stromrechnung - ohne Girokonto geht kaum etwas.

In der Vergangenheit hatten es zum Beispiel Menschen ohne festen Wohnsitz oder auch Haftentlassene oft schwer, ein Konto zu eröffnen, vor allem dann wenn Ihr Schufaeintrag mächtig angeschwollen war. Mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie von 2014 änderte sich vor fünf Jahren die Rechtslage in Deutschland: Seither hat jeder Bürger Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto. Es soll allen Menschen eine kostengünstige Möglichkeit eröffnen, Bankgeschäfte mit einem Girokonto durchzuführen. Doch die Gebühren für diese Finanzprodukte steigen.

Voraussetzung für die Einrichtung eines Basiskontos ist, dass man sich legal in der Europäischen Union aufhält. Der Kontoinhaber erhält eine Bankkarte und darf Geld überweisen. Eine Bank darf den Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos nur in seltenen Fällen ablehnen, zum Beispiel dann, wenn ein Kunde bereits ein Konto bei einer anderen Bank in Deutschland nutzt.

Im vergangenen Jahr hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Verfahren gegen die Deutsche Bank entschieden, dass ein monatlicher Grundpreis von 8,99 Euro sowie 1,50 Euro für eine belegte Überweisung im Rahmen eines Basiskontos zu hoch, und damit unwirksam sind. (BGH Az.: XI ZR 119/19). Die Bank muss seither ihr Basiskonto günstiger anbieten. Es lohnt sich also vor der Eröffnung seines Kontos genau hinzusehen, und die Kosten für sich in einer Übersicht zu behalten.

Alle gängigen Banken sind vom Gesetzgeber verpflichtet, auch Basiskonten einzurichten. Dies gilt für Sparkassen, Volksbanken, Geschäftsbanken und auch reine Onlinebanken, die Girokonten für Verbraucher führen. Nicht verpflichtet sind dagegen reine Bürgschaftsbanken, Depotbanken und Teilzahlungsinstitute oder Förderbanken der Länder und des Bundes.

Ihr müsst einen Antrag beim gewünschten Institut stellen. Hierzu solltet ihr das im Gesetz vorgesehene Formular verwenden. Den Vordruck muss euch die Bank oder Sparkasse zur Verfügung stellen, auch online.

Darüber hinaus müsst ihr euch persönlich identifizieren. Dafür zeigt Ihr Pass oder Personalausweis vor, wenn ihr den Antrag einreichen wollt. Bei Asylsuchenden reicht der amtliche Ankunftsbescheid, bei Geduldeten der Duldungsbescheid. Das Institut muss die Eröffnung des Basiskontos innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Abgabe des Antrages ermöglichen.

Das Basiskonto muss grundlegende Funktionen bieten. Diese Mindestfunktionen sind:

- > Bareinzahlungen und Barauszahlungen,
- > Ausführung von Lastschriften,
- > Überweisungen und Daueraufträge,
- > Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte.

Diese Zahlungsdienste müssen dir so zur Verfügung stehen wie anderen privaten Kunden auch. Können Kunden der Bank oder Sparkasse z.B. ein Konto online führen, so muss das Institut dies auch für das Basiskonto anbieten.

Die Ablehnung einer Kontoeröffnung ist nur noch aus folgenden Gründen zulässig:

- > ein Basiskonto oder ein Konto mit vergleichbaren Funktionen ist vorhanden und tatsächlich nutzbar.
- > der oder die Antragsteller:in ist innerhalb der letzten drei Jahre wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil des Instituts, dessen Mitarbeiter:innen oder Kund:innen verurteilt worden. Die Straftat muss im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen.
- > der oder die Antragsteller:in hatte in der Vergangenheit bereits ein Basiskonto bei der diesem Institut, das aber innerhalb des letzten Jahres gekündigt wurde, weil er das Basiskonto vorsätzlich für gesetzwidrige Zwecke genutzt hat.
- > das Institut kann seine Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz oder dem Kreditwesengesetz nicht erfüllen, etwa, wenn der oder die Antragsteller:in sich nicht ausweist. Zur persönlichen Identifizierung ist nämlich die Vorlage eines amtlichen Passes oder Personalausweises notwendig. Bei Asylsuchenden reicht der amtliche Ankunftsbescheid aus, bei Geduldeten der Duldungsbescheid.
- > der oder die Antragsteller:in hatte in der Vergangenheit bereits ein Basiskonto bei dieser Bank, das aber innerhalb des letzten Jahres gekündigt wurde, weil der oder die Antragsteller:in die Gebühren für die Kontoführung über eine Zeit von mehr als drei Monaten nicht gezahlt hat und dieser Zahlungsrückstand mehr als 100 Euro betrug.

Weitere Gründe für eine Ablehnung sieht das Gesetz nicht vor. Insbesondere darf die Kontoeröffnung nicht wegen fehlender Bonität oder schlechter Schufa verweigert werden. Ein Konto, das einen geringeren Leistungsumfang als ein Basiskonto hat, etwa kein Online-Banking oder keine Zahlkarte, ist nach Ansicht der Verbraucherzentralen so zu behandeln, als wäre gar kein Konto vorhanden. Dann habt ihr Anspruch auf Einrichtung eines neuen Basiskontos - bei der eigenen Hausbank oder bei jedem anderen Institut.

Wenn euch das einfach alles zuviel Action ist, dann richtet euer Konto doch bei einer Online-Bank ein (Fidor Bank, PAY-Center...). Günstiger und besserer Service.



Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39

D-13507 Berlin

Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1). **Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.**



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2). **Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

Chiffre 118023

3). **Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:
Andreas Bach (V.i.S.d.P.)

Die Redakteure sind Mitglieder im DPV.



Druck:
Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift: "der lichtblick"
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon: (030) 90 147 - 23 29
Telefax: (030) 90 147 - 21 17

E-Mail:
gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de
redaktion@lichtblick-zeitung.org

Internet: www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage: 7.500 Exemplare

Allgemeines:
Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

- Abgeordnetenhaus von Berlin**
Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
- Amnesty International**
Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0
- Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte**
Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103
- Ausländerbehörde**
Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
- Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats**
Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351
- Datenschutz und Informationsfreiheit**
An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0
- Bundesgerichtshof**
Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590
- Bundesgerichtshof**
Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
- Bundesministerium der Justiz**
Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0
- Bundesverfassungsgericht**
Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
- Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss**
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat**
F - 67075 Strasbourg Cedex
- Freiabonnements für Gefangene e. V.**
Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
- Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie**
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
- Kammergericht**
Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
- Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.**
Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920
- Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer**
Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
- Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus** ☎ 030/232514-70
- Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin**
Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0
- Schufa Holding AG**
Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0
- Senatsverwaltung für Justiz sowie Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe**
Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
- Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen**
Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800
- Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8**
Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

- Vorsitzende, TA II und Sicherungsverwahrung: Adelgunde Warnhoff
- SothA I + II: Manuel Mika
- Redaktion der lichtblick, GIV: Sebastian Fuhrmann
- Türkische Inhaftierte: Ferit Çalişkan
- Arabische Inhaftierte: Abdallah Dhayat
- Betriebe, Küchenausschuß und TA VI: H.-M. Erasmus-Lerosier
- TA V: Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

- Dr. Olaf Heischel: Vorsitzender BVB
- Marcus Behrens: Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS
- Dr. Annette Linkhorst: Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
- Dorothea Westphal, Ingrid Meyer: Geschäftsstelle BVB
- Werner Rakowski: Vors. AB Offener Vollzug Berlin
- Evelyn Ascher: Vors. AB JVA für Frauen
- Adelgunde Warnhoff: Vors. AB JVA Tegel
- Peter Tomaschek: Vors. AB JVA Moabit
- Dr. Joyce Henderson: Vors. AB JVA Plötzensee
- Mike Petrik: Vors. AB JAA
- Thorsten Gärtner: Vors. AB JVA Heidering
- Elke Brachaus: Senat Bildung, Jugend, Familie
- Dr. Florian Knauer: Wissenschaft
- Heike Schwarz-Weineck: DBB
- Mike Petrik: Unternehmervorb. Bln.-Brandenburg
- Thúy Nonnemann: Abgesandte des Ausländerbeauftragten
- Irina Meyer: Freie Träger
- Axel Barckhausen: Medien
- Elfriede Krutsch: ärztliches BVB-Mitglied

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio
IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Eurer Kontokarte steht)

Merry Christmas

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 20,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortlich. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozialisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Gefängnisinsassen und wird von Juristen, Politikern und Wissenschaftlern gelesen.



NOCHMALL

ALLES AUSSER NEU

